This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Lc 37.430

Harvard College Library

FROM THE

LUCY OSGOOD FUND

"To purchase such books as shall be most needed for the College Library, so as best to promote the objects of the College."

Eine antike Instruktion an einen Verwaltungschef.

Eine antike Inſtruktion an einen Verwaltungschef.

Mit einer Einleitung über römiſche Provinzialverwaltung.

Von

Profeſſor Dr. Max Schneidewin.

Berlin
Verlag von Karl Curtius.
1907.

Le 37, 430

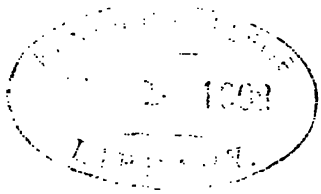

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Dem Herrn Unterſtaatsſekretär

Wermuth

und den Herren Regierungspräſidenten

Fromme, Hildesheim

v. Valentini, Frankfurt a. Oder

in gern gehegter Erinnerung an die während ihrer in der Rattenfängerſtadt verbrachten Lebenszeiten mit ihnen unterhaltenen freundlichen Beziehungen

verehrungsvoll gewidmet.

Vorrede.

Der lange Brief Ciceros ad Q. fratrem I, 1, der längſte der Ciceroniſchen, hat mir von meiner Schulzeit her einen auch in meinem ſpäteren Leben nicht erlöſchenden tiefen Eindruck hinterlaſſen. Ich wüßte nicht, wo in der Briefliteratur die brüderliche Liebe eines überlegenen Bruders den andern in einer ſehr bedeutenden Angelegenheit ſo einſichtig, ſo gedankenreich, ſo herzlich und in ſo zartfühlender Verhüllung der eigenen Superiorität, ſo kluger Vermeidung allen Anſtoßes für die Empfindlichkeit des Empfängers beraten hätte; obgleich, wenn man älter und realiſtiſcher wird, man doch empfindet, daß hinter all dem zarten ethiſchen Idealismus doch der egoiſtiſche Wunſch, durch den Bruder nicht kompromittiert zu werden, mit dahinter ſteckt. Alſo zunächſt iſt die pſychologiſch-ethiſche Seite dieſes Briefes ein wahres Prachtſtück der literariſchen Briefſtellerei, in das uns einſt mein unvergeßlicher Lehrer Dr. Julius Lattmann in feinſinniger und doch den Sekundanern verſtändlicher Nachempfindung einführte. Andrerſeits aber bietet der Brief ein hochintereſſantes Kulturbild — nicht aus der Ferne des Geſchichtsſchreibers, ſondern aus der Unmittelbarkeit eines Mitlebenden — längſt vergangener Zuſtände des klaſſiſchen Altertums, mit ſtarkem

Hervortreten einer zentralen Persönlichkeit, was an diesem Bilde vielleicht das Alleranziehendste ist. Es ist das Bild einer vornehmen, durch ihre größtenteils griechisch gebildete Bewohnerschaft ausgezeichneten Provinz des römischen Reiches gegen Ende der Republik und des in ihr seines vielseitigen Amtes waltenden, vor manche Schwierigkeiten gestellten römischen Statthalters. Alles in allem empfinde ich, das, was der Bruder aus der Ferne rät und empfiehlt, als verwirklicht angenommen, in diesem Brief das Idealbild eines Verwaltungschefs gezeichnet, natürlich mutatis mutandis je nach Orten, Zeiten, Völkern, da der Brief den Vorzug konkreter, dem bestimmten Fall angemessener Darstellung im höchsten Grade besitzt.

Bei Aufräumen unter Papieren fand ich diesen Brief Ciceros von mir vor vielen Jahren einmal in unser geliebtes Deutsch übertragen, auch eine genaue Disposition hinzugefügt. Ich hatte das ja nicht ganz vergessen, fand nun aber an der Sache wieder so viel Wohlgefallen, daß ich es doch immerhin für schade hielt, die kleine Arbeit ohne Nutzen für andere getan zu haben. Daher jetzt ihre Veröffentlichung. Die Einleitung und den Kommentar habe ich noch hinzufügen zu sollen geglaubt.

Nachdem meine Übersetzung des Cato maior („Cicero und Jacob Grimm über das Alter", Hamburg 1894) von einigen Seiten freundlich aufgenommen war, habe ich nun wieder meine Stellung zu der für den gymnasialen Unterricht hochwichtigen Frage der Übersetzungskunst in diesem Beispielsfall niedergelegt, aus dem die allgemeinen Grundsätze, die ich für sie für die besten halte, überall in concreto durchscheinen.

Der Kommentar strebt namentlich das genaueste Verständnis der Stellen an, die irgendwie sich nicht unmittel-

bar durch ſich ſelbſt erklären. Ich meine nicht, daß man alle Schriftſtücke ſo peinlich unter die Lupe nehmen müſſe, wie ich denn bei gelehrſamkeitbefrachteten Kommentaren mir oft die Frage vorgelegt habe: Woher ſollte denn aber die große Beleſenheit der Anmerkungen möglich geworden ſein, wenn man alles ſo penibel leſen wollte, wie den eben kommentierten Schriftſteller? Man könnte ja leicht nachrechnen, daß kein Leben ſelbſt des χαλκεντερώτατος entfernt ausgereicht haben würde, unter dieſer Bedingung ſolchen Umfang der Beleſenheit zu erwerben. Aber wenn man einmal ein Schriftſtück mit ſolcher ausdrücklichen Akribie durcharbeitet, ſo hat man dadurch die Auffaſſung, die implicite ein gründlichſtes Verſtändnis des Geleſenen beim Leſen ſelbſt erklingen läßt, aufs beſte in ſich gefördert. Aus dieſer Quelle ſcheint mir auch beſonders diejenige Überlegenheit der gymnaſialen Abiturienten, die man von Univerſitätsprofeſſoren doch noch gegen gewiſſe Vorzüge der realen mitunter anerkannt hört, zu fließen. Übrigens bin ich in der logiſchen Auffädelung des Textes doch abſichtlich noch längſt nicht ſo weit gegangen, wie z. B. Kaibel in ſeiner, für die betreffende Teubnerſche Sammlung vorbildlichen Ausgabe der Elektra, und in der Ausdehnung der ſprachlichen Erklärung auf Feſtſtellung des geſamten Sprachgebrauchs doch längſt nicht ſo weit wie z. B. Seyffert in ſeinem ſo höchſt lehrreichen, ausführlichen Kommentar zu Cic. de amicitia. Nach beiden Richtungen habe ich ein bedachtes Maß gehalten, aber einmal vor den Kollegen ſozuſagen mein Gutachten abgegeben, wie nach meinem in langer Übung gehandhabten Urteil ungefähr die Interpretation der Schriftſteller in den oberen Gymnaſialklaſſen gehalten werden muß.

In Summa habe ich aber dieſes Schriftchen mehr an

ein etwas weiteres Publikum als an Berufsgenoſſen gerichtet gedacht und möchte es als einen — ſehr beſcheidenen — Beitrag zu dem ausgedehnten Schrifttum anſehen, welches eine kraftvolle Beziehung des modernen Lebens zum klaſſiſchen Altertume anſtrebt. Die Unterſchätzung des klaſſiſchen Altertums ſcheint mir im Weichen gegen eine Strömung im Zeitbewußtſein, die dieſem Zeitalter wieder ſeine um die menſchliche Geſamtkultur wohlverdienten Ehren zuerkennt, begriffen zu ſein. Ein Symptom dafür ſcheint mir z. B. der von Auguſt Horneffer geſchriebene erſte Teil des mit ſeinem Bruder Ernſt zuſammen in dieſem Jahr herausgegebenen Buches „das klaſſiſche Ideal", insbeſondere der ganz ausgezeichnete Aufſatz desſelben „Cicero und die Gegenwart", der vor zehn Jahren noch unerhört geweſen wäre. Die Sehnſucht zurück nach Vernunft, Schlichtheit, Ehrlichkeit, lauterer Schönheit und edler, an natürliche Geſetze gebundener Kunſt ſcheint aber auch begreiflich, wenn man dagegen von dem maßloſen Subjektivismus unſerer Zeit ſich umwirbelt fühlt, von dem eben dort Ernſt Horneffer in dem Aufſatz „Der Stil des Lebens" in ergreifender Weiſe handelt und von dem ein gleichfalls im Jahre 1906 erſchienenes Buch „Aphorismen zur Moralphiloſophie" von Martin Meyer (S. 263) mit Recht ſagt: „Die moderne Irreligioſität hat ſchon eine ſolche Typenfülle und ein ſolches Heer von Originalen geſchaffen — wer noch nicht ſieht, daß es ſo für immer nicht fortgehen kann!" Und derſelbe Autor, der ſich doch als ein Mann von ſehr weitem und mannigfachem Horizonte erweiſt, ſagt (S. 169): „Wenn der Antihumanismus ſiegen würde, würden ſich doch die Menſchen wie reißende Tiere einander anfallen . . . . Auf dem humaniſtiſchen Gymnaſium lernt man Lernen." Aber, mag nun Klaſſizismus

als allgemeinere Strömung in Aussicht genommen werden können oder nicht, ich für meine Person habe über die tiefgehende Einwirkung der altklassischen Literatur der besten Zeiten auf innere Gesundheit der Sinnesart nie Zweifel gehegt.

Den Titel des libellus glaube ich im Einklang mit der Sache gewählt zu haben, und von da aus ergab es sich dann, daß mir aus der Allgemeinheit eines „weiteren Publikums" eine bestimmtere Gruppe des modernen Lebenskreises auftauchte, durch die — in einer Widmung noch individualisierte — Hinwendung an welche das Schriftchen noch bestimmter andeutet, daß es in lebendiger Beziehung zur Gegenwart gedacht ist. Eine behördliche Instruktion für den Chef einer römischen Provinzialverwaltung habe ich in der alten Überlieferung nirgends entdeckt. Die statt dessen hier gebotene hat das für sich, daß sie mit der sachlichen Einsicht einer obersten Instanz einen unvergleichlichen Ton persönlicher Wärme verbindet.

Dem Text habe ich den der neuesten Teubnerschen Ausgabe zu grunde gelegt; durch den Anschluß an die Gliederung der von mir hinzugefügten Disposition hoffe ich aber die Gedankenführung noch viel deutlicher herausgestellt zu haben.

Hameln, den 18. September 1906.

Max Schneidewin.

Einleitung.

Die römiſche Provinzialverwaltung teilt mit der modernen Staatsverwaltung einer Provinz oder eines Regierungsbezirkes die Aufgabe, die ſtaatlichen Forderungen an die Bevölkerung dieſer Landesteile zur Geltung zu bringen, und den Rang, einer Zentralregierung unterſtellt zu ſein. Dagegen treten als Unterſchiede hervor: daß die moderne Verwaltungsaufgabe, die ſtaatlichen Wohltaten dem betreffenden Stück des Staatsgebietes zuzuführen, in unſerem Staate weit grundſätzlicher betont und weit ausdrücklicher und vielſeitiger durchgeführt wird, daß die Verpflichtung und Verantwortung gegenüber der Zentralregierung beſtimmter gegen ein modernes Staatsminiſterium als gegen den Senat in Rom geregelt und kontrolliert iſt; daß unſer Beamtentum ein lebensberufliches und daher mit einer tieferen Bildung für ſeine Aufgaben ausgeſtattetes, das römiſche auf Grund demokratiſcher Gleichheitsängſtlichkeit ein vorübergehendes und meiſt nur einjähriges iſt. Der Hauptunterſchied aber iſt der, daß unſer Beamtentum von Perſonen vertreten wird, die unbeſchadet ihrer beruflichen Autorität in ſtaatsbürgerlicher Beziehung aktiv und paſſiv mit ihren Mitbürgern im nationalen Staat auf gleicher, verfaſſungsmäßig beſtimmter Stufe ſtehen, während die römiſchen Provinzialbeamten einem herrſchenden Volke angehören, welches durch ſie gegen nationalfremde, euphemiſtiſch socii genannte, Untertanen ſeine Herrſchgewalt aus-

übt. Unſere Beamtenſchaft wird durch feſte, lebenslängliche Beſoldung und Penſion und durch die ſtreng gehütete Tradition ſittlicher und ehrenhafter Geſinnung vor egoiſtiſcher, gewinnſüchtiger Amtsüberſchreitung bewahrt, während die römiſche Ausbeutung der Provinzialen durch die Statthalter trotz mancher ihre nachträgliche Beſtrafung herbeiführenden Repetundenprozeſſe ein Skandal der Geſchichte iſt. Nur ein kleiner Teil der römiſchen Nobilität, unter deren Geſchlechtern die höheren Ämter wie nach einem tatſächlichen Privilegium umgingen, hielt ſich von dieſen Unrechtlichkeiten frei, beſonders der, welcher der unter dem ſtarken Einfluß griechiſcher Ethik ſtehenden „humanen" Geſellſchaft angehörte. Denn was nationale Geſinnungsüberlieferung nicht mehr leiſtete, ſeitdem altrömiſche Ehrenhaftigkeit den Verſuchungen des ſinnlichen Menſchen unterlegen war, das wußte wohl allgemein-menſchliche Geiſtesbildung, wie ſie durch die griechiſche Philoſophie zu begrifflicher Erkenntnis aus den beſſeren nationalen Inſtinkten herausgearbeitet war, noch zu wirken. Marcus Cicero insbeſondere, der tonangebendſte Träger des Prinzips griechiſcher Humanität in ſeinem Zeitalter, und ſein Bruder Quintus haben in ihrer Statthalterſchaft in den Provinzen Cilicien reſp. Aſien, durchaus reine Hände behalten, und ſogar der Gedanke der Wohlfahrtspflege an den Provinzialen, die ſonſt von dem reinen Egoismus des herrſchenden Volkes abgewirtſchaftet wurden, iſt ihnen nicht fremd geweſen. Als aber erſt, nach Menſchenaltern, ein Prozeß der Romaniſierung ſich weithin vollzogen hatte, da haben ſich freilich, in der beſſeren Kaiſerzeit, viele Provinzen auch großer Wohlfahrtsbeförderung zu erfreuen gehabt.

Eine ſyſtematiſche Darſtellung der römiſchen Provinzialverwaltung iſt uns nicht überliefert, wie das auch hinſichtlich der meiſten antiken Lebensgebiete der Fall iſt. Syſtem pflegt aber doch den Gruppen zuſammengehörender Erſcheinungen zugrunde zu liegen, noch mehr aber iſt es dem in die Zeiten zurückblickenden wiſſenſchaftlichen Triebe ein Bedürfnis, zu ſeiner eigenen Befriedigung den Erſcheinungen etwas wie Syſtematik unterzulegen. Zu dieſem Zwecke ſind die in der Literatur und den Inſchriften weit zerſtreuten Einzelſtrahlen aufzufangen, das, was nur zufällig und gelegentlich geſagt war, an ſeinen ſyſtematiſchen Ort zu rücken, und von ihm aus iſt es oft auch möglich, weitere Schlüſſe auf das zu ziehen, worüber wir keine Zeugen mehr direkt befragen können. Wenn man moderne Darſtellungen antiker Zuſtände, deren Syſtematik auf dieſe Weiſe zu ſtande gekommen iſt, zur Hand nimmt, ſo ſollten einem die Augen übergehen vor Bewunderung und man von ſeines eigenen Nichts durchbohrendem Gefühle niedergeſchmettert werden beim Anſichtigwerden, wie da aus den entlegenſten Weiten ſtets die Belegſtellen, oft in Fülle, zu gebote ſtehen. Das unmittelbare Gedächtnis iſt leider ganz außer ſtande, ſo etwas zu leiſten, ſich zumal auf das gar nicht ſo zu ſyſtematiſierendem Zwecke akzentuiert, und nur in ſeinem eigenen Zuſammenhange Geleſene ſtets glücklich zu beſinnen. Umfaſſende Vorbereitung zu ſolchen ſyſtematiſchen Werken durch Lektüre unter dem Geſichtspunkte der zu gewinnenden Syſtematik und ſchriftliche Aufzeichnungen, ſowie deren nachträgliche Ordnung ſind unvermeidlich, und wenn, oft nach vielen Jahren, das fertige Werk in ſeiner Klarheit und Überſichtlichkeit vorliegt, ſo pflückt der Leſer bequem die Früchte eines Fleißes, deſſen Geduld man nicht genug bewundern und hochſchätzen kann. Doch liegen heutzutage

die Stoffsammlungen, bis auf ihre Ergänzung durch neuere Litteratur, meistens vollendet vor, und man kann weiterbauen auf der Arbeit der Vorgänger, von denen wohl die erstaunlichen Heroen des Fleißes im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in Frankreich, Holland und Deutschland, deren tägliche Arbeitszeit jetzt schwerlich mehr erreicht wird, das meiste getan haben. Die Wissenschaft ist eben noch viel mehr als die Kunst organisierte Kollektiv-Arbeit, und die Kontinuität ihrer Werke viel straffer als die der Kunstschöpfungen, was einen Vorzug und einen Nachteil auf beiden Seiten bedeutet. — Für die im Folgenden zu gebenden, sich auf das Wesentliche beschränkenden Mitteilungen über römische Provinzialverwaltung sind, abgesehen von älteren Monographieen, maßgebend besonders die Werke: Römische Staatsverwaltung von Joachim Marquard, Leipzig, Hirtel, 1873. S. 341—422; Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 1, S. 217—246; derselbe: Römische Geschichte, Bd. V. S. 295—338.

Provincia ist ein Wort von dunkler Ableitung: die Erklärung des Festus, „quod populus Romanus eas provicit i. e. ante vicit“ erscheint ohne Sprachgefühl und gemacht; wenn eine andere Bemerkung desselben alten Grammatikers, des Excerptors des verloren gegangenen Verrius Flaccus aus dem augusteischen Zeitalter, de significatione verborum, „vinciam dicebant continentem“ nicht gleichfalls bloß konstruiert ist, so würde provincia als „überseeisches Land“ gut stimmen. Doch bedeutet provincia in der guten Latinität nicht nur „Provinz“ in diesem Sinne, sondern auch consulibus Italia provincia decernitur kann gesagt werden; und einen städtischen Geschäfts-

kreis bezeichnet das Wort Cic. Verr. II, 1, 104, den Geſchäftskreis iuris dicundi Cic. pro Mur. 41. Da ſich aber mit dem Begriff gewiſſer überſeeiſcher, provinciae genannter Lande bald die Vorſtellung eines mit ihnen für den römiſchen Statthalter verknüpften Geſchäftskreiſes verband, ſo braucht das bei Plautus (z. B. mil. 1159. Captiv. 474) für jedes Geſchäft des täglichen Lebens vorkommende Wort nicht älter geweſen und dieſe — nicht erklärbare — urſprüngliche Bedeutung gehabt zu haben, ſondern es kann, zumal in einer Zeit, wo man ſich über das Novum des Beſitzes von Provinzen freute — bis zu Plautus' Tode (184) waren Sizilien (241), Sardinien (231), das diesſeitige und jenſeitige Spanien (197) als Provinzen annektiert — von der urſprünglichen Bedeutung „überſeeiſches Land" durch den oben angeführten Mittelbegriff auf dieſe täglichen „Geſchäfte" übergegangen ſein, gleichwie nach 1866 das ſonſt faſt ungebrauchte Wort „annektieren" bald vielfach, zum Teil mit Witz, übertragen wurde. Marquardt (a. a. O. S. 338) hält freilich umgekehrt das Wort für viel älter als die außeritaliſchen Eroberungen, aber wie wäre es dann zu erklären?

Wenn meines Erachtens die Überſeeiſchkeit das erſte Hauptmerkmal des römiſchen Begriffs der provincia war — man denke an die innere Schwierigkeit, welche dem Senat der Gedanke an die erſte Überſchreitung der feſtländiſchen italiſchen Kämpfe vor Beginn des erſten puniſchen Krieges bereitete, Polyb. I, 10f. —, ſo ſchloß ſich als das zweite daran der Begriff der Abgabepflichtigkeit, welcher der provinziale Grund und Boden im Gegenſatz zu dem italiſchen unterworfen war. Denn ihn ſah das römiſche Volk als durch Eroberung ſein proprium oder praedium geworden an, von dem den Provinzialen nur der durch die Ab-

gaben geschmälerte Nießbrauch zustehe. Die Abgaben aber waren (Cic. Verr. II, 3, 12) entweder fest oder durch periodische zensorische Verpachtung von dem Meistgebot einzelner reicher Römer oder kapitalistischer Gesellschaften in ihrer Höhe abhängig.

„In die Form einer Provinz gebracht" wurde erobertes Land (von dazu passender Größe und früherer politischer Einheitlichkeit, z. B. unter eigenen oder fremdherrlichen Königen, einer Einheitlichkeit, in die dann aber oft durch Teilungen, die bis zum Verbot des connubium und commercium gingen, Keile getrieben wurden) durch den erobernden Feldherrn unter dem Beirat von — gewöhnlich zehn — zu diesem Zwecke von dem Senat deputierten Senatoren, die von dieser in Rom regierenden Körperschaft gewisse Direktiven in allgemeinen Zügen (τύποι, Polyb. XXII, 7) mitbrachten. Liv. XLV, 17. 18 ist die Hauptstelle dafür, welche Vorstellung wir uns über das Verhältnis dieser Instruktion — die also eine erste, einmalige war — zu dem selbständigen Ermessen des Feldherrn mit seinem Beirat (consilium) zu machen haben. Das Walten an Ort und Stelle (praesens tractatio) sollte die konkreteren Bestimmungen an die Hand geben (certiora consilia subicere), die daher dem Imperator und seinen „Legaten" anheimgegeben wurden (Liv. XLV, 18. fin). Im übrigen sollten die Beigeordneten aus Rom doch alles andeutungsweise durch die heimische Regierung in die Wege geleitet (inchoata omnia) mit in die Provinz bringen. Hauptdirektiven waren: Keiner ihrer Beschlüsse sollte mit der Milde einerseits, der Würde andrerseits des römischen Volkes unvereinbar sein. Die Bevölkerungen (Liv. a. a. O. Macedoniens und Illyricums) sollten sich in Zukunft vornehmlich unter dem Schutz des römischen Volkes fühlen; Abgaben, die

den früher den heimiſchen Fürſten gezahlten entſprächen, die aber nun durch Vermittelung römiſcher Pächter aufzubringen ſeien, wie aus den macedoniſchen (Pangaeum-) Bergwerken, ſollten ganz aufhören, weil damit die Beute den Adminiſtrierenden auf dem Präſentierteller geboten würde. Ein Landtag (commune concilium gentis) ſolle das Umſchlagen heilſamer Freiheit in die Herrſchaft des ſüßen Pöbels (improbum vulgus) verhüten. Das divide et impera ſolle gehandhabt werden; die Steuer ſolle gegen die frühere königliche um die Hälfte — auf 100 Talente, Plut. Aem. Paul. 28 — herabgeſetzt werden. Übrigens iſt ſehr zu bemerken, daß dieſe ſo honette Inſtruktion für das Jahr 167 v. Chr. gilt, wo Rom den Macedoniern und Illyrikern zuerſt die Unabhängigkeit von ihren bisherigen Landesherren offenbar als einen Übergang zu ſpäterer Provinzialiſierung bewilligte, die 146, nach dem vierten mazedoniſchen Kriege, der gegen den Prätendenten Andriskus geführt wurde, eintrat.

Die Anordnungen nun, welche der Feldherr in Verbindung mit ſeiner Spezialkommiſſion der zehn Senatoren auf grund ſolcher allgemeinen Direktiven des Senates traf, hießen die lex provinciae und waren nach dem Gentilnamen des ſie gebenden Feldherrn benannt, z. B. Aemilia für Macedonien, Rupilia für Sizilien. Lex iſt alſo hier in anderem Sinne als dem eigentlichen, der Feſtſetzung des Volkswillens in einem verfaſſungsmäßigen Volksbeſchluß, gebraucht; die eigentlichen Geſetze waren „rogatae“, dieſe „datae“. Die jedesmalige lex provinciae enthielt die Inſtruktion für den Statthalter: Cic. Verr. II, 2, 39: legem Rupiliam omnes semper in Sicilia consules praetoresque servavisse. Dem Namen und einigen Grundzügen nach kennen wir ſonſt noch die Caecilia für Kreta und die

Pompeia für Bithynien. Im Titel dieſer Schrift iſt der Begriff der „Inſtruktion“ von der Seite genommen, daß das perſönliche Verhalten des Statthalters durch ſie auf das vielſeitigſte, von nur perſönlicher, nicht behördlicher Autorität, nicht im Kurialſtil, ſondern in höchſt individueller Ausdrucksweiſe, beraten wird, während ſeine ſachlichen Befugniſſe und Pflichten in der lex provinciae ſchon immerfort ihre dienſtliche Anweiſung beſitzen. Erweitert konnten die Beſtimmungen dieſer lex natürlich durch ſpätere Senatskonſulte werden; das edictum praetoris dagegen war ſo zu ſagen ſein Programm in privatrechtlicher Beziehung, mit dem er ſein Amt antrat, und konnte nicht ſelbſtherrlich den Rahmen der lex provincialis ſprengen.

Die von dem bevollmächtigten Feldherrn mit ſeiner Zehnerkommiſſion gegebene lex provincialis haben wir in Beziehung auf Macedonien oben etwas näher in ihrem Inhalt beſtimmen können; in den meiſten Fällen aber bezog ſie ſich wohl namentlich auf neue Teilung der Provinz in Verwaltungsbezirke, die übrigens nicht römiſchen Unterbeamten des Statthalters, wie unſeren Landräten, ſondern nach dem Prinzip der Selbſtverwaltung landesanſäſſigen Autoritäten unterſtellt waren. Dieſe Teilung verfolgte aber, etwa wie bei uns die „Wahlkreisgeometrie“, politiſche Zwecke: alte Zuſammengehörigkeit wurde zerriſſen, neue Verwaltungseinheiten bunt zuſammengeſchweißt, zu dem Ziele, die römiſche Herrſchaft über machtloſe Neubildungen zu erleichtern. Zu adminiſtrativen Mittelpunkten wurden größere Städte mit Vorliebe erkoren, ländliche Kreiſe nur im Notfalle in ſtädtearmen Provinzen geſchaffen. Die Dörfer und Flecken wählten ihre Gemeindebeamten und hatten ihr Gemeindevermögen, in deſſen Kaſſe z. B. Strafgelder gezahlt werden konnten; von Beſchlüſſen, die

ihr Gemeinderat faſſen konnte, ſind, aus Inſchriften, nur ſolche über Errichtung von Bauten und Denkmälern bekannt. Die Abgaben wurden aber an die Stadtgemeinde bezahlt, wo für die Einwohner der Dörfer und Flecken auch die zuſtändige Gerichtsſtelle war. (Marquardt a. a. O. S. 16).

Die Städte waren aber im Verhältnis zu der fremdherrlichen Landeshoheit ſehr verſchiedenen Rechts. Es ſind da „freie Städte", „ohne Vertrag abgabenfreie und freie", untertänige, und Städte römiſcher Verfaſſung zu unterſcheiden.

Die erſte dieſer Kategorieen, die der freien Stadtgemeinden, war nicht zahlreich, nur vereinzelte in den einzelnen Provinzen hatten ſich durch exemplariſches Verhalten gegen das römiſche Volk dieſe bevorzugteſte der Stellungen im römiſchen Reich erworben. Dieſe Gemeinden beſaßen ihre Selbſtändigkeit durch einen beſchworenen Vertrag mit Rom verbürgt, deſſen Urkunde auf ehernen Tafeln in einem Exemplar auf dem römiſchen Kapitol, in einem zweiten in dem betreffenden heimiſchen Stadthauſe aufbewahrt wurde. Nach Sueton. Vesp. 8 gab es zu Veſpaſians Zeit 3000 ſolcher Erztafeln auf dem Kapitol, eingerechnet freilich zu den eigentlichen foedera auch die, welche bloß Privilegien von Städten und Privatperſonen enthielten. Wir beſitzen von dieſen nur noch zwei, beide noch aus der republikaniſchen Zeit, außerdem noch die Mitteilung mehrerer griechiſcher Texte ſolcher Urkunden. Durch dieſe Verträge war die innere Selbſtändigkeit durch den senatus populusque Romanus gewährleiſtet, als deren Ausdruck z. B. die Münzhoheit, die eigene Gerichtsbarkeit, die ſich in Zivilſachen auch auf die bei ihnen ſich aufhaltenden römiſchen Bürger erſtreckte, und die Abgaben-

freiheit. Etwaige beſondere Leiſtungen, zu denen die freien Städte verpflichtet waren, mußten in dem Vertrage ausdrücklich benannt ſein, wie Stellung von Schiffen oder Truppenkontingenten, Getreidelieferung gegen Bezahlung, Unterkunftgewährung für durchziehende römiſche magistratus und Soldaten. In ihren auswärtigen Beziehungen dagegen hatten ſie keine Freiheit, ſondern „dieſelben Freunde und Feinde, wie das römiſche Volk", wie die feſte Formel lautete. Vor Eingriffen der römiſchen Statthalter, die bei der Durchreiſe Abzeichen ihres Imperiums gar nicht oder doch faſt gar nicht (Tac. Ann. II, 53 zieht Germanikus nur mit einem einzigen lictor vor ſich in Athen ein) hervorkehrten, waren ſie wenigſtens in der Theorie geſichert. In der Wirklichkeit nicht immer, aber die zivilrechtlichen (vierfachen Schadenerſatz anordnenden) und auch ſtrafrechtlichen Beſtimmungen der Repetundengeſetze, von denen die Porcia des Cato Censorius von 196 das erſte, Cäſars lex Julia vom Jahre 59 das entſchiedenſte, bis in die Kaiſerzeit hinein ſeine heilſamen Wirkungen übende war, nahmen vor allen ſie in Schutz. Doch iſt es eine charakteriſtiſche Anekdote, daß Pompejus einſt den Rat der freien Stadt Meſſana, der ihm verwehren wollte, einen Gerichtstag in ihren Mauern abzuhalten, entgegnete: „Wir haben Schwerter, ihr Geſetze: wollt ihr nicht aufhören, uns dieſe vorzuleſen?" (Plut. Pomp. 10).

Die civitates sine foedere immunes et liberae beſaßen inhaltlich ungefähr die gleiche Stellung wie die vorigen, aber nur auf Zeit, ſolange es dem römiſchen Senat und Volk gefallen werde, und ihre alte Verfaſſung, ſoweit ſie nicht der von der Elferkommiſſion gegebenen lex civitatis widerſpräche; rein demokratiſche Verfaſſungen wurden überall in timokratiſche umgewandelt, ſo daß nur die Beſitzenden

(possessores) Vollbürger mit aktivem Bürgerrecht waren (Marquardt a. a. O. S. 169, Pausan. VII, 16, 6). Unter ihren Privilegien tritt neben den oben bei der ersten Klasse genannten hervor, daß sie eigene Land- und Seezölle auf ihren Territorien, ausgenommen von römischen Bürgern und sociis nominis Latini, erheben durften. Zu diesen Städten gehörten in Asien Chios, Smyrna, Erythrä, Magnesia und Ephesus. Der Ursprung dieser Art der Autonomie lag wieder in der vorher bewährten politischen Haltung: wenn sie in dem Kriege, der der Einrichtung der neuen Provinz gegen die früher über sie gebietende Macht vorangegangen sein mußte, etwa „cum populo Romano sensissent“ oder gar „singularem fidem praestitissent“ (Liv. XXXVIII, 39). Bisweilen residierte der Statthalter in freien Städten dieser Art, was freilich gegen die lex civitatis war, aber um der damit verbundenen materiellen Vorteile willen ohne Protest hingenommen wurde.

Die untertänigen Gemeinden (ὑπήκοοι stipendiariae) besaßen zwar auch Selbstverwaltung, waren aber durch die lex provinciae der Aufsicht des Statthalters unterstellt, der auch durch sein Edikt das Maß der Selbstverwaltung erweitern oder beschränken konnte. Durch ihre Abgabenpflicht sind sie die eigentlichen Provinzialstädte, sie sind natürlich die große Mehrzahl von allen. Das Aufsichtsrecht des Statthalters bezog sich auf den kommunalen Etat nach seinen ordentlichen und außerordentlichen Posten, auf die Schuldentilgung, auf Steuerveranlagung, auf Erlaubnis oder Verbot von Volksversammlungen, die übrigens gewiß sehr selten erbeten wurden, und auf Erhaltung von Gesetzlichkeit und Ordnung bei der Wahl der städtischen Beamten. Die Erhebung der festen Steuern und Natural-

abgaben, soweit sie nicht den Staatspächtern zufielen, ließ der Statthalter durch die städtischen Behörden vornehmen, offenbar in vernünftiger Benutzung bestehender Organisation behufs Arbeitsersparung. Am Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. G. waren auch die allermeisten „freien" Gemeinden infolge finanzieller Schwierigkeiten, welche bei der staatlichen Autorität Hilfe suchen ließen, in die Reihe dieser untertänigen hinübergelangt.

Die Städte römischer Verfassung, municipia, coloniae, praefecturae, mußten als die Stützpunkte römischer Verwaltung in solchen („barbarischen", d. h. nichtgriechischen) Ländern erst angelegt werden, welche zum Städtebau noch gar nicht oder wenig vorgeschritten waren und städtische Selbstverwaltung nicht kannten. Auf die Romanisierung der Reichsbevölkerung haben sie begreiflicherweise noch viel schneller hingewirkt als der Einfluß des Statthalters auf die untertänigen Städte griechischer Nationalität. Da aber die Provinz Asien, auf deren Verwaltung sich die Instruktion, die der Gegenstand dieser Schrift ist, bezieht, an Städten, die die Römer vorfanden, sogar überreich war, so können wir hier von näheren Mitteilungen über die verschiedene Ausgestaltung der Rechte der Städte römischer Verfassung absehen.

Die Provinziallandtage des römischen Reiches sind als das erste Auftauchen des dem Altertum sonst fremden Repräsentationssystems in der Geschichte sehr merkwürdig. Sie versammelten sich alljährlich zu bestimmter Zeit, z. B. die gallischen am ersten August zu Lugdunum (Dio Cass. LIV, 32); sie hießen communia, *κοινά*, ihre Mitglieder legati, *σύνεδροι, κοινόβουλοι*. Sie wurzelten zunächst in dem römischen Bestreben, eine Reichseinheit in einem dem ganzen Reiche gemeinsamen religiösen Kultus

zu gewinnen, und der Gegenstand des Kultus war — der Kaiser (zuerst unter Augustus der Kaiser „und Rom"), der nach dem Vorgange Alexanders d. Gr. zu göttlicher Verehrung emporgehoben wurde, — eine Menschenvergötterung, die gewiß später dazu beigetragen hat, in dem geheimen Schamgefühl über diese Mißachtung der religiösen Instinkte dem Christentum den Siegeszug zu erleichtern. So veranstalteten die Landtage alljährlich in der Hauptstadt oder mehreren unter sich abwechselnden Feststädten der Provinz ein großes religiöses Fest, das gewiß auch von vielen Provinzialen besucht wurde, zur Verehrung des Kaisers und des kaiserlichen Hauses, unter einem aus den angesehensten Männern der Provinz, die sämtliche Ämter ihrer Gemeinde bekleidet haben mußten, — doch wohl vom Landtag, dessen Mitglieder aus Wahlen der Gemeinden hervorgingen — gewählten Oberpriester (ἀρχιερεύς), der, wahrscheinlich von Jahr zu Jahr neu erkoren, der oberste der Priester der Provinz war. An die Funktionen der Rechnungsentgegennahme über die Ausgaben und Einnahmen des Kultusetats und die Aufstellung des nächstjährigen schlossen sich noch einzelne politische Berechtigungen des Landtages, besonders Dankbeschlüsse für den abgehenden Statthalter oder Beschwerden über ihn an den Kaiser, so daß die Landtage eine Art Kontrolle über die staatliche Verwaltung ausübten. Diese Verhältnisse entwickelten sich aber erst in der Kaiserzeit, weshalb wir an dieser Stelle auf das Nähere über sie nicht einzugehen brauchen; in der republikanischen Zeit hatten sich nur in der Provinz Sizilien die Gemeinden zu einem commune Siciliae zusammengetan, Cic. Verr. II, 2, 114. 145 f. 154. —

Die beiden erſten römiſchen Provinzen, Sizilien (vom Jahre 241) und Sardinien (vom Jahre 231) waren von Prätoren verwaltet worden, alſo der höheren Magiſtratur, deren Funktion die Rechtſprechung war; zu den bisher beſtehenden zwei Prätoren, dem urbanus und dem peregrinus, waren nun noch zwei für die beiden Provinzen gewählt, ſeit 197 noch weitere zwei für die beiden Spanien, die citerior und alterior. Zu Ciceros Zeit hatte es ſich allmählich herausgebildet, daß die Prätoren erſt nach Ablauf ihres Amtsjahres in Rom als Verwaltungschefs in die Provinzen gingen, weil die ſeit der lex Calpurnia vom Jahre 149 entſtandenen mehreren ſtändigen Gerichtshöfe ſie, die auch durch Sulla von ſechs auf acht erhöht waren, als deren Präſidenten in Rom zurückhielten. Die Prätur war alſo dadurch zu einem zweijährigen Amte geworden; ja, es kam öfter, ſo z. B. in dem Falle des Q. Cicero, vor, daß den nunmehrigen Proprätoren von dem Senat, als der heimiſchen Zentralbehörde, auf deſſen Antrag (prorogatio) an das Volk, von dem der Senat aber auch mit der Zeit vielfach abſah, die Amtsdauer bis auf ein drittes Jahr verlängert wurde. Welcher der Prätoren welche Provinz erhielt, das wurde durch das Los beſtimmt. Seltſamerweiſe verzichtete alſo die Regierungsinſtanz auf die feine Abwägung zwiſchen beſonderen Aufgaben und beſonderen Anlagen und legte allen Wert auf unanfechtbare Unparteilichkeit: das verriet doch aber, daß die Begehrungen der Anwärter weſentlich als von egoiſtiſchen Zwecken diktiert vorausgeſetzt wurden. Dem entſprach, daß, wenn die Anwärter dem Senat vermelden konnten, daß ſie ſich über die Provinzen unter der Hand verglichen hätten (comparare inter se provincias), nach dem Gefühle volenti non fit iniuria die Entſcheidung durch

das Los unterblieb. Neben den proprätorischen gab es aber auch prokonsularische Provinzen, die von dem Senat als die kritischeren ausgeschieden wurden; es waren natürlich die weniger sicher pazifizierten, in denen die dem Statthalter zu Gebote stehende militärische Macht größer sein und seinem größeren konsularischen Imperium unterstellt sein mußte. Übrigens hat es der Sprachgebrauch zwischen praetor, pro praetore, pro consule für den Statthalter nicht je nach dem einzelnen Falle scharf und konsequent gehalten. — Die lex Pompeia vom Jahre 53, daß zwischen Prätur oder Konsulat und dem Antritt der Statthalterschaft volle fünf Jahre liegen sollten, die Statthalterschaft also aus der Pro-Magistratur ein selbständiges Amt wurde, hat in der republikanischen Zeit nur bis zum Jahre 48 gedauert, wo sie von Cäsar wieder beseitigt wurde. Übrigens mußte auch das Los, da die Zahl der Provinzen, die schon in der republikanischen Zeit auf 15 stiegen, die Zahl der Prätoren des letztvorhergehenden Jahres übertraf, auf die gewesenen Prätoren der früheren Jahre zurückgreifen, so daß z. B. M. Cicero erst 15 Jahre nach seiner Prätur und 12 Jahre nach seinem Konsulat Statthalter von Cilicien wurde.

Der Statthalter ging in seine Provinz ab vermutlich im Besitze einer Instruktion des Senates, welche die Grenzen der Provinz und die Umschreibung seiner Amtsrechte und -pflichten enthalten mußte. Unsere Überlieferung läßt uns hier mit zufälligen Spuren des Näheren, die ich nicht habe entdecken können, im stiche. Der mos maiorum wird sich nicht mit seinen ungeschriebenen Weisungen auf eine Praxis erstreckt haben, die doch die bestimmte oberste Regierungsgewalt regeln mußte. Andrerseits werden Instruktionen, welche sich auf eine bestimmte Lage der Provinz im Wandel der Zeiten bezogen oder den persönlichen Eigen-

ſchaften eines beſonderen Statthalters angepaßt waren, mindeſtens nicht die Regel geweſen ſein. Unſere Inſtruktion des P. Cicero durch ſeinen Bruder Marcus iſt ganz dieſer Art, und ſie iſt, ſoviel ich weiß, die einzige dieſer Art, die wir kennen: aber dafür iſt ſie auch keine von offizieller Autorität. Die zahlreichen und vielfach intereſſanten Inſtruktionen des Kaiſers Trajan an den jüngeren Plinius im zehnten Buche der Briefe des Plinius ſind alle kaiſerliche Handſchreiben mit Entſcheidungen des Monarchen, in denen er auf einzelne Anfragen des Plinius als Prokonſuls von Bithynien (100 n. Chr.) reſolviert, alſo auch nicht generelle Anweiſungen für die ganze Amtszeit in der Provinz.

Die Ausrüſtung (ornatio) des Statthalters mußte natürlich auf das von den Quäſtoren und den ihnen untergebenen Ärartribunen verwaltete aerarium angewieſen werden. Sie bezog ſich auf Geld zur Verfügung des Statthalters und für Truppen, Schiffe und Unterbeamte, auch für Maultiere, Pferde, Staatskleider, Silbergeſchirr, — für Wagen und Pferde fehlt es an einer Belegſtelle. Seit 173 v. Chr. wurde ein Teil dieſer Lieferungen wohl auf die Provinzialen abgewälzt, was Cic. in Verr. II, 5, 45 und auch Liv. XLII, 1 als eine Beeinträchtigung der Provinzialen behandeln.

Der Statthalter zog aus cum imperio, der höchſten Exekutivgewalt, und zwar ſogleich, nachdem ihm auf dem Kapitol votis nuncupatis, nach Darbringung von Gelübden (unter Opfern), das imperium erteilt war, denn innerhalb der Stadt durfte kein Magiſtratus cum imperio weilen, da der populus Romanus eigentlich nur ſelbſt im Beſitze des nur durch ihn übertragbaren Imperiums (über Soldaten einerſeits, rechtſuchende Bürger oder Provinzialen andrer-

ſeits) ſtehend (in ſeiner eigenen ſouveränen Meinung) galt. Aber wer erteilte das Imperium? Ich finde in Lehrbüchern der Altertümer oft dieſe paſſive Darſtellung ohne Hinzufügung des Ablativus auctoris als eine verlegene Verhüllung unſeres Nichtwiſſens oder auch eines Mangels an entſchiedener Klarheit, die doch das Bedürfnis empfinden müßte, dieſe Ergänzung durch Angabe der beſtimmten Perſonen, durch die etwas ausgeführt wurde, hinzuzufügen. Ich glaube nun nach der Stelle des Demosth. pro cor. § 170, einer Stelle, welche gewiß einen den antiken Republiken gemeinſamen Grundſatz ausſpricht, die obige Frage dahin beantworten zu müſſen: Der Herold erteilte das Imperium. Die Demoſtheniſche Stelle lautet: „Die Stimme, welche der Herold den Geſetzen gemäß ertönen läßt, die muß man gebührenderweiſe für die gemeinſame des Vaterlandes halten." — Das Symbol des imperium des Statthalters waren die ihm vorantretenden lictores (12 für den proconsul, für den propraetor) mit ihren Rutenbündeln mit dem Beil, und das paludamentum, der Feldherrnmantel, der nach Val. Max. I, 6, 11 für den in den Krieg ausziehenden Imperator von weißer oder purpurner, für den zu friedlicher Verwaltung ausziehenden Statthalter von weniger ſchimmernder dunkler Farbe war.

Die Reiſe erfolgte auf einem wenigſtens gewohnheitsrechtlich beſtimmten Wege, der Eintritt in die Provinz gleichfalls der Sitte nach, auf deren Beibehaltung die Provinzialen großen Wert legten, an einem beſtimmten Orte, z. B. der in die Provinz Aſien zu Epheſus. Von dem Tage des Eintrittes in die Provinz wurde der Anfang des Statthalterjahres gerechnet; der Tag war aber bei der unter den damaligen Verkehrsverhältniſſen beſtehenden Unmöglichkeit, die Dauer der Reiſe von Rom ab

genau auf den Tag vorher zu berechnen, dem Kalender nach unbeſtimmt.

Die Amtsgewalt des Statthalters war eine militäriſche ſowohl wie eine bürgerliche. Was in der Provinz an bewaffneter Macht lag, war ſeinem Oberbefehl unterſtellt: er durfte nach ſeinem Ermeſſen, das aber ſicherlich durch ſein Verantwortlichkeitsgefühl vor dem Senat beſchränkt war, Aushebungen von römiſchen Bürgern wie von socii und Requiſitionen für den Krieg anordnen. Seine Jurisdiktion ging bis zum Recht über Leben und Tod; nur die römiſchen Bürger konnten von einem Todesurteil an das Gericht zu Rom appellieren, wie auch Paulus, Ap.-Geſch. 22, 25, zu Jeruſalem von der Geißelung mit Berufung auf ſein römiſches Bürgerrecht an des Kaiſers Gericht appellierte. Das Edikt des Statthalters, das er bei ſeinem Amtsantritt verkündigte, ſchied die Gerichtsbarkeit, die ſich der Statthalter vorbehielt, von derjenigen, die er der kommunalen überließ, aus. Die erſtere umfaßte die finanziellen Verhältniſſe der Kommunen und das Gebahren der Pächter in der Eintreibung der Abgaben, ferner das Konkursverfahren mit Zwangsverkauf.

Gehilfen des Statthalters waren erſtens die legati pro praetore. Sie ſind nicht „Geſandte", ſondern nach den legati legionis (Legionskommandanten) kriegführender Prokonſuln benannt. „Pro praetore" ſind ſie in der (militäriſchen oder zivilen) Stellvertretung des Prätors, doch nur als deſſen Mandatare, alſo ohne imperium und daher nicht in der Kriminalgerichtsbarkeit, die nur von dem Inhaber des Imperiums ausgeübt werden konnte. Es waren ihrer in den prätoriſchen Provinzen gewöhnlich nur Einer, in den konſulariſchen drei, im Kriegsfalle ſo viele wie die Zahl der Legionen; die höchſte Zahl, fünfzehn,

bekam Pompeius durch die lex Gabinia für den Seeräuberkrieg, während Cäsar in Gallien zehn unter sich hatte. Vorgeschlagen wurden sie dem Senate vom Statthalter, der sie aber selbständig entlassen konnte. Die Liktoren führten, ihnen vorangehend, die Rutenbündel ohne Beile; hatte ihnen der Statthalter nur für einen Teil der Provinz das Mandat gegeben, so konnte er ihnen jedenfalls nur höchstens einen Teil seiner Liktoren abtreten.

Die Statthalterei-Kasse wurde von einem Quästor verwaltet, der in Rom bei der Abreise ihren Bestand aus dem Aerarium empfing und am Ende des Jahres über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegte. Bei wem? Doch wohl bei dem zu Rom zurückgebliebenen Ärar-Quästoren und in zweiter Instanz den Zensoren oder einem Finanzausschuß des Senats; die Quellen lassen uns hierüber im stiche, eine unserer Oberrechnungskammer entsprechende Oberaufsicht mag in der Kaiserzeit den praetores aerarii obgelegen haben. Quästoren, vom Volke gewählt, gab es in der Zeit zwischen Sulla und Cäsar zwanzig, seit Cäsar vierzig. Dem Provinzial-Statthalter wurde je einer (dem in Sizilien zwei) durch Auslosung aus der Gesamtzahl mitgegeben, ein gegen das Vorschlagsrecht des Statthalters für die Legaten beachtenswerter Unterschied, der offenbar auf dem Aufhören der Gemütlichkeit in Geldsachen beruht. Das Verhältnis des Quästors gegen seinen Prätor war ein solches der Pietät, die so weit ging, daß in einem etwaigen Repetundenprozeß, den sich der Statthalter zuzog, sein Quästor nicht gegen ihn auftrat und zur Zeugnisablegung nicht gezwungen wurde. Wieder noch einen Teil der Gerichtsbarkeit konnte der Quästor dem Statthalter oder auch etwa den Gemeindebehörden abnehmen, der meistens der Gerichtsbarkeit der

Aedilen in Rom entſprach, alſo Straßen-, Geſundheits-, auch Sitten- und Marktpolizei.

Den Statthalter pflegten ferner einige jüngere Männer von vornehmer Herkunft zu begleiten, die in Rom ihr Rechtsſtudium (im häuslichen Anſchluß an berühmte Juriskonſulti, wie z. B. Cicero ſich ſeine juriſtiſche Bildung im Hauſe des Skävola Pontifex und L. Craſſus erwarb) einſtweilen beendet hatten und nun von der Praxis der Verwaltung und Jurisdiktion in der Provinz lernen wollten, um ſich für ſpätere Zeit den Wählern, in deren Hand ihr decursus honorum lag, zu empfehlen. Sie wurden vom Statthalter ſelbſt gewählt, aber dem Senat namhaft gemacht und, wenn auch feſt beſoldet erſt in der Kaiſerzeit, ſo doch aus der Statthalterei-Kaſſe unterhalten; für die Art ihres Auftretens und ihre Dienſte mußte ſich natürlich der Statthalter perſönlich verantwortlich fühlen. Sie hießen comites oder contubernales und wurden als die cohors comitum oder amicorum zuſammengefaßt; im übertragenen Ausdruck heißen ſie in unſerem Briefe (12) auch quasi cohors praetoria, welcher Ausdruck ſonſt eine etwaige militäriſche Leibgarde bezeichnet. Als Beiſitzer in gerichtlichen Verhandlungen (neben dem Quaeſtor und Legatus) hießen ſie auch assessores, es war aber offenbar ein ſehr beſcheidener Aſſeſſorismus. Beiſpiele dieſer Art ſind die beiden jungen Cicero, Sohn und Neffe des Marcus, die dieſen in die Provinz nach Cilicien begleiteten, oder der Dichter Catullus, der von Memmius während ſeiner Statthalterſchaft in Bithynien als junger Freund lernte.

Zu ihnen kam eine große Zahl von Amtsdienern (apparitores) hinzu, alſo niederen Subalternen, über die Th. Mommſen ſchon 1848 die ausführlichſte Monographie (in lateiniſcher Sprache im Rheiniſchen Muſeum) geliefert

hat. Zu ihnen gehörten auch die lictores. Sonſt zerfallen ſie nach ihren Funktionen in geteilter Arbeit in die Gruppen der accensi, die über Ruhe und Ordnung bei den öffentlichen Amtshandlungen des Statthalters wachten; scribae; interpretes (Dolmetſcher); praecones; viatores, tabellarii (Briefboten); pullarii, victimarii, haruspices für Fütterung der heiligen Hühner, Opferdienſt und Divination (Zeichendeutung bei demſelben); in einer für uns befremdenden Weiſe nehmen auch die medici und architecti, welche beiden letzteren Kategorieen ſchon im Homer (Od. XVII, 383) neben Weisſagern und Zimmerleuten zu den δημιουργοί (d. i. ſpäter: Handwerker, bei Homer: wer ein gemeinnütziges Gewerbe treibt) gerechnet wurden, keinen höheren Rang ein. Sie wurden feſt beſoldet, wie hoch, wiſſen wir nicht. — Sklaven und Freigelaſſene des Statthalters zu ſeiner perſönlichen Bedienung endlich hatten keine Beziehung zum Staate; aber zu verhüten, daß der Mund ſolcher Leute keinen Schaden anrichtete, gehörte doch zu den ſtaatlichen Pflichten ihres Herrn. —

Nach unſerem Briefe (27. 31) wäre die möglichſt große Glückſeligkeit der Provinzialen der höchſte Zweck der von der Statthalterſchaft in Ausübung der Tendenz des Reiches geführten Verwaltung. Ganz richtig iſt dies nur vom Standpunkt der Humanität. Da dieſe aber der beſeelende Grundgedanke des Ciceroniſchen Kreiſes, der humanen Geſellſchaft, war, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß es dem M. Cicero mit dieſer Auffaſſung, die Marquardt a. a. O. S. 398 auf rhetoriſche Form abſchieben will, vollkommen Ernſt war. Ganz zutreffend wird der Gedanke aber nur, wenn er von der anderen Seite ergänzt wird, daß die Pro-

vinzen andererseits auch dem Reiche leisten sollen, was an ihnen liegt: die Diagonale zwischen beiden Zweckbestimmungen ist ideale Politik. In Wirklichkeit sah der Zustand der Provinzen auch nach einem ganz anderen Regime aus, als dem einer humanen Fürsorge der Reichsinstanz für die Untertanen. Römische Auffassung war, wie wir schon oben sahen, der Gedanke, daß die Provinzen ein praedium, Grundeigentum, des römischen Volkes seien, das seines proventus, Ertrages, willen in Besitz und unter Herrschaft genommen sei. Die Niebuhrsche Ableitung der provincia von proventus trifft also der Sache nach vollkommen zu, wenn sie auch sprachlich nicht zu rechtfertigen ist. Der Wille des senatus populusque Romanus war, daß aus den Provinzen möglichst viel zu seinem Nutzen herausgeschlagen und -gepreßt werden sollte. Freilich nicht so viel, daß durch den Raubbau für den Augenblick die regelmäßige Ertragsfähigkeit für die Dauer geschmälert werden dürfte. Humanität lag darin gar nicht, sondern nur egoistische Klugheit. Aber sofern in deren Interesse die Wohlfahrt der Provinzen lag, haben sie doch auch durch die Römerherrschaft mannigfachen Nutzen gehabt durch Verbesserung des Ertrages oder seiner Verwertung, welche römischem Unternehmungsgeist, römischem Kapital entsprang. In der besten Kaiserzeit aber, der des zweiten Jahrhunderts, saßen menschenliebende Fürsten auf dem Throne, welche die Blüte der Provinzen nicht nur um des herrschenden Volkes willen, sondern auch aus der Seele der Provinzialen selbst förderten. Die beiden Cicerone waren freilich in der republikanischen Zeit, etwa neben der rechtschaffenen Verwaltung Sardiniens durch den älteren Cato und Asias durch den Quästor Mucius Scävola, seltene Ausnahmen davon, daß Humanitätsgedanken neben den

ſtaatsegoiſtiſchen gar keinen Spielraum hatten. Ja, die ſtaatsegoiſtiſchen verwandelten ſich meiſt zunächſt in privategoiſtiſche der jedesmaligen nur einjährigen Träger der Staatsgewalt. Das Statthalterjahr galt in der römiſchen Nobilität als das wichtigſte der ſtaatlichen Laufbahn für die Verbeſſerung der Vermögensverhältniſſe der Inhaber der Provinzen. Der bei der Nobilität ſeit der Bereicherung Roms durch die auswärtigen Kriege eingeriſſene Luxus der Lebenshaltung, in Verbindung mit den großen Geldbedürfniſſen für Beſtechung des Volkes bei den Wahlen und Köderung desſelben durch glänzende Spiele, drängte auf eine außerordentliche Einnahmequelle hin, und dieſe ergab ſich in der Ausſaugung der Provinzialen. Zwar traten dem die doch auch aus der Reaktion des Gewiſſens gegen das Unrecht entſprungenen Repetundengeſetze entgegen, aber ihre Handhabung war doch wieder durch das Rollen der Seſterzen in die Richtertaſchen illuſoriſch gemacht. Gegenſeitige Durchſtechereien zwiſchen den Statthaltern, den Staatspächtern und den in der Provinz ſich aufhaltenden oder dort ihr Kapital inveſtierenden römiſchen Großkaufleuten war an der Tagesordnung. Die Zeugenausſagen vor meiſt beſtochenen Richtern waren gegen die Mitglieder einer dieſer drei Kategorieen immer nur von den beiden anderen zu erhalten, und da hütete ſich wohl, in Vorausſicht deſſen, was auch ihr begegnen konnte, eine Krähe der anderen die Augen auszuhacken. Im Gegenſatz zu dieſem Treiben, zu einer durchgreifenden, ſich wechſelſeitig ſtützenden Korruption, hebt ſich unſere Inſtruktion des M. Cicero an ſeinen Bruder wie lauteres Licht gegen tiefen Schatten ab, und man fühlt mit ſchmerzlichem Bedauern, welche glücklichen Zuſtände anſtatt der faulen beſtehenden hätten eintreten können, wenn die wichtigſte Be-

dingung für die Blüte der Staaten, Lauterkeit und Seelenhoheit der Gesinnung der Regierenden, allgemeiner erfüllt gewesen wäre als in diesen vereinzelten römischen Männern, welche durch den reinen Trunk griechischer, die ewigen Ideen der Vernunft hochhaltender Weisheit die nationalegoistische Beschränktheit durchbrochen, die Gelüste des natürlichen Menschen überwunden und sich zu echter kalokagathischer Megalopsychie emporgeläutert hatten.

Der Name Asia haftet zuerst an der bei Homer (Il. II, 461) in einem Gleichnis erwähnten, von „Gänsen oder Kranichen oder langhalsigen Schwänen" gern zum Tummelplatz erkorenen Wiese der Landschaft Lydien am Kaystrosflusse, ist von dort aus allmählich auf den ganzen großen Erdteil übergegangen, bleibt aber doch vornehmlich für Kleinasien, welches den Zusatz „minor" keineswegs regelmäßig erhält, und von diesem wieder namentlich die drei westlichen Küstenlandschaften Lydien, Mysien, Karien, die mit dem nordöstlich dahinter liegenden Phrygien auch die spätere römische Provinz Asia bilden, im Gebrauch. Die Bevölkerung dieser westlichen Küstenlandschaften war bekanntlich seit den vorgeschichtlichen Zeiten der „Dorischen Völkerwanderung" wesentlich eine griechische, und zwar in der Reihenfolge von N. nach S. von Griechen äolischen, ionischen und dorischen Stammes; Reste einer auch in den Zeit der römischen Herrschaft noch nicht ganz mit den griechischen Kolonisten verschmolzenen, vom Griechentum aufgesogenen Urbevölkerung sind in ethnologischer Beziehung ein nicht recht aufzuhellendes Rätsel (Mommsen R. G. V, 295), übrigens tritt sie in der eigentlichen römischen Provinz Asien so gut wie gar nicht hervor. Die griechischen Ko-

lonieen blühten in politiſcher Unabhängigkeit von dem Mutterlande, mit dem ſie bloß Bande der Pietät verknüpften, in Beſiedelung fruchtbarer Täler am Hange eines lieblichen Mittelgebirges, in lebhafter Schiffahrt und Austauſch der Güter über das ägäiſche Meer in den erſten vier Jahrhunderten ihrer Exiſtenz herrlich auf. Daß die Gunſt ihrer Lage und ihres Klimas, die auch das Wohlgefallen moderner Reiſender iſt, ſelbſt von dem weniger romantiſch empfindenden Altertum als bevorzugt geſchätzt wurde, ſehen wir z. B. aus Horaz Epiſteln I, 11. Ihr unſterbliches Geſchenk an die Menſchheit wurde die homeriſche Poeſie, hinter dem die äoliſche Lyrik nicht allzu weit zurückſtehen würde, wenn es nicht gar zu einzig wäre und dieſer ein längerer, vollerer Beſtand in der Überlieferung vergönnt geweſen wäre. Ihre politiſche Selbſtändigkeit, aber doch nicht ihre Blüte, verloren die Kolonieen in der Zeit ſeit 700 n. Chr. an das lydiſche Herrſchergeſchlecht der Mermnaden, deren letzter, Krösus, ſein Reich durch jenen verhängnisvollen Übergang über den Halys an den Perſerkönig Cyrus verlor. Der noch nicht fünfzig Jahre ſpäter unternommene „ioniſche Aufſtand" nahm in der Seeſchlacht von Lade bei Milet (494) ein unglückliches Ende. Aber die Siege des Mutterlandes in den Perſerkriegen machten in dem Friedensſchluſſe von 448 die kleinaſiatiſchen Kolonieen wieder von Perſien frei. Im peloponneſiſchen Kriege finden wir ihre Lage wieder ſchwankend zwiſchen dem Übergewicht des atheniſchen Seebundes und den perſiſchen Satrapieen Lydien und Bithynien. Der Spartanerkönig Ageſilaos kämpfte 396 bis 394 erfolgreich gegen deren beide Statthalter Tiſſaphernes und Pharnabazos, aber nachdem ſich die Perſer dadurch, daß ſie mit Beſtechung durch ihre goldenen Dareiken den korinthiſchen Krieg (395

bis 387) auf dem griechiſchen Feſtlande erregt, wieder Luft geſchafft hatten, bekamen ſie im Antalkidiſchen Frieden (383) die griechiſchen Städte an der Weſtküſte Kleinaſiens wieder zurück. Durch Alexanders des Großen Siegeszug wurden ſie von dieſer Fremdherrſchaft befreit, und die dagegen eingetauſchte mazedoniſche Herrſchaft konnte doch viel weniger als nationalfremd empfunden werden. Nach Alexanders Tode wurden auch ſie mit vielumſtrittenes Diadochenland. Zunächſt fielen ſie dem Lyſimachos von Thrazien durch ſeinen und des Seleukos Sieg bei Ipſos in Phrygien (301) zu. Zwanzig Jahre ſpäter aber fiel dieſer in einer gleichfalls in Phrygien geſchlagenen Schlacht gegen Seleukos. Dieſer hinterließ, noch in demſelben Jahre ermordet, die Herrſchaft ſeinem Sohne Antiochos I Soter. So kam Kleinaſien zu dem ſyriſchen Anteil der Erbſchaft Alexanders d. Gr. Eine kleine Enklave wurde ſchon in den nächſten Jahren die Stadt Pergamon, deren Burg Philetairos im Einverſtändnis mit Antiochos I als ſein Eigentum beſetzte. Dieſer Philetairos, ſchon ſelbſt nicht mehr ein Diadoche, ſondern ein Vaſall verſchiedener von ihnen, wurde, ſeinen Beſitz ſeinem Neffen Eumenes hinterlaſſend, der Ahnherr der Eumeniden, die ſich um den Mittelpunkt Pergamon eine etwas größere Herrſchaft in Vorderaſien abrundeten. Eumenes II. (198—158) erhielt in dem Frieden, welcher auf den Krieg mit Antiochus III. nach dem römiſchen Siege bei Magneſia folgte, von den Römern, welche die Verhältniſſe wieder durch eine Zehnerkommiſſion neu ordneten, zum Lohn für ſeine römerfreundliche Haltung Myſien und Lydien (Lykien und Karien kamen an die Inſel Rhodus). Des Eumenes Sohn und Nachfolger, Attalos III. Philometor, für den ſein Oheim Attalos II. bis 138, über die Jahre ſeiner Mündigkeit hinaus, die

Vormundſchaft und Reichsverweſung geführt hatte, ſtarb ſchon nach fünfjähriger Regierung, die er, faſt ſchwachſinnig und nur für Gartenbau und Bildhauerei intereſſiert, wie er war, ſeinen Miniſtern überlaſſen hatte, und vermachte ſein Reich durch Teſtament dem römiſchen Volke, 133 v. Chr. Dies war der Urſprung der römiſchen Provinz Aſia und ſo auch auf ihren Münzen die Datierung ihrer Ära.

In den Jahren 131—129 unternahm noch ein natürlicher Bruder Attalus' III., Ariſtonikos, einen Aufſtand gegen die Römer, wurde aber von M. Perperna beſiegt, in Rom im Triumph aufgeführt und dann im carcer Tullianus hingerichtet. Nun erſt konſtituierte M'. Aquilius (der Vater des durch die Grauſamkeit ſeiner Tötung durch Mithridates in ſchauerlichem Gedächtnis ſtehenden Aquilius) in Gemeinſchaft mit den üblichen 10 legatis, die Provinz. Nach Cic. pro Flacco 65 umfaßte ſie Phrygia, Myſia, Lydia, Caria; (noch andere Teile des pergameniſchen Reiches wurden anderweitig hinzugeſchlagen, z. B. der thraziſche Cherſonnes zu Mazedonien). Übrigens haben von Phrygia maior erſt in den Jahren 62—56 v. Chr. und dann wieder von 49 ab die Gerichtsbezirke (conventus, *διοικήσεις*) Apamea und Synnada zur Provinz Aſien gehört.

Die Provinzial-Konſtitution des Aquillius iſt vor des Q. Cicero Statthalterſchaft noch dreimal modifiziert worden, durch L. Sulla, L. Murena, Cn. Pompeius. Die Konſtitution des Sulla gab der Provinz den Beginn einer neuen Zeitrechnung, die durch die ganze Kaiſerzeit fortgedauert hat. Dieſe neue Konſtitution bezog ſich namentlich auf die Regelung der Abgaben. Der Provinz war in den erſten acht Jahren der Übergang unter römiſche Botmäßigkeit ſehr erleichtert worden. Eine Änderung in dieſer

Beziehung aber ging mitten aus einer epochemachenden Wendung der inneren Politik hervor: C. Gracchus wollte die Reichseinkünfte vermehren und die Macht des Senates schwächen; daher führte er den Zehnten, das Weidegeld (scriptura) und die Verpachtung dieser Abgaben an Staatspächter (publicani) aus dem zweiten, dem durch Reichtum mächtigen sog. Ritterstand, ein. Diese Verpachtung hielt sich selbst über Sulla, den Vorkämpfer des Senates, hinaus bis zu Cäsar, der im Jahre 48 der Provinz eine direkt aufzubringende Steuersumme auferlegte. Dies war freilich noch härter, weil bisher das herrschende Volk sich mit einem dem jedesmaligen Jahresertrag proportionalen Vorteil begnügt, also auch an mageren Jahren seinen geschmälerten Anteil getragen hatte, wie bei Appian, bell. civile V, 4 Antonius den Provinzialen als einen Beweis der römischen Milde zu Gemüte führt. Das Schlimmste aber war die einmalige Kriegskosten- und Strafsteuer von nicht weniger als 20000 Talenten (ungefähr 55 Mill. M.), welche Sulla im mithridatischen Kriege der Provinz für ihre Beteiligung an dem Aufstande des Königs von Pontus auferlegt hatte. Diese Summe hatte die Provinz nur durch Anleihen bei den römischen Staatspächtern und Geldmännern aufbringen können, und an ihrer Amortisation und an ihrer hohen, mindestens zwölfprozentigen Verzinsung litt noch zur Zeit der Statthalterschaft Q. Ciceros der Wohlstand der sonst blühenden Provinz sehr. Der Anschluß an Mithridates war unter der Wucht der Persönlichkeit und der Macht des näheren der beiden Gegner erfolgt, im allgemeinen galt „Asien", das ja seit alters her herrenlos war, als leicht zu regieren, und empfand die römische Herrschaft sicher weit weniger als die frühere persische als Fremdherrschaft; daher wurde Asien denn auch

als eine friedliche Provinz angesehen und hat seit Augustus, wo die Scheidung zwischen militärisch besetzt zu haltenden kaiserlichen Provinzen einerseits und bürgerlich zu verwaltenden senatorischen andrerseits eintrat, zu der letzteren Kategorie gehört.

Zur Aufbringung jener 20000 Talente hatte Sulla Asien in 44 Regionen geschieden, eine Einteilung, die sich bis in die Kaiserzeit erhalten zu haben scheint. Die Gerichtsorte (conventus iuridici) umfaßten je mehrere dieser Regionen. Man darf sich aber die Ausübung gerichtlicher Tätigkeit in den conventus nicht so stetig und organisch wie bei unseren Amtsgerichten angelegt denken, obgleich in den Hauptorten sich Archive (ἀρχεῖα) befanden, welche die Vermessungsdokumente, die Eigentumsurkunden und die Hypothekenakten (χρεωφυλάκια) aufbewahrten und also an unsere Katasterämter und Grundbuchführungen der Amtsgerichte erinnern. Die Justiz, soweit sie nicht den Gemeindebehörden zufiel, war sozusagen eine fliegende, an den Besuch der römischen Statthalter oder deren Beauftragte gebunden, bei deren Anwesenheit die Rechtsuchenden oder zur Verantwortung Gezogenen aus den benachbarten Regionen in der Gerichtsstadt zusammenkamen. Auch eine Organisation nach Instanzen vermissen wir im Vergleich mit den heutigen Einrichtungen.

Die Gerichtsstädte der Provinz Asien, die wir, wenn auch nur aus ganz gelegentlichen Erwähnungen als solcher, wohl so gut wie vollzählig kennen werden, waren die folgenden:

Ephesus. Zugleich die Hauptstadt der Provinz, in welcher der Statthalter die Provinz zuerst zu betreten pflegte; die Eifersucht um den Titel πρώτη oder μητρόπολις wurde freilich in der Kaiserzeit in anderen Städten, die

Epheſus dieſen Vorzug mißgönnten, groß. Epheſus — Ruinen bei Ayaſaluk — lag in der Mitte der Weſtküſte Kleinaſiens an der Mündung des Kayſtros, welche jetzt durch Alluvion des Fluſſes einige Meilen weiter nach Weſten vorgerückt iſt. Schon Androklos, des Kodros Sohn, ſoll eine ſtädtiſche Gründung der Urbevölkerung zu der joniſchen Kolonie Epheſus umgewandelt haben. Der berühmte, von Heroſtratos in der Nacht, da Alexander d. Gr. geboren wurde, verbrannte Tempel der Artemis war unter Beteiligung der kleinaſiatiſchen Griechen in ſolcher Pracht wieder aufgebaut, daß er zu den ſieben Weltwundern gezählt wurde. Die allmählich ſehr viel weiter ausgebaute, namentlich unter dem Diadochen Lyſimachos mit der großen Neuſtadt Arſinoë verſehene Stadt beſaß zwei Theater, ein Odeion, ein Stadion und einen Hafen.

Kyzikos, conventus der Regio des Helleſpont, an dem Iſthmus einer Halbinſel des Marmarameeres gelegen, war eine Pflanzſtadt Milets. Nachdem 365 n. Chr. die perſiſche Beſatzung vertrieben war, wurde die Stadt, die zwei treffliche Häfen, rechts und links von der Verbindungsſtelle mit der Halbinſel Dolion, hatte, ſo befeſtigt, daß ſie für uneinnehmbar galt. In der Tat hatte ſie eine ſehr ſcharfe Belagerung durch Mithridates ſo lange ausgehalten, bis ſie von Lucullus entſetzt wurde. Nach dem Niedergange Athens und Milets aufblühend, war ſie bis zu ihrer Eroberung durch die Araber, 675 n. Chr., durch Handel und Bauten eine der bedeutendſten Städte des ſpäteren Altertums. Ihre Goldmünzen, die Kyzikener, waren eins der im weiteſten Umlauf befindlichen Zahlmittel.

Adramyttium, am tiefeinſchneidenden gleichnamigen Meerbuſen, ſüdlich hart unter dem troiſchen Ida gelegen, vielleicht atheniſche Kolonie.

Pergamon oder Pergamos — bedeutende Ruinen bei Bergamo — einige Meilen ſüdlicher als die letztgenannte Stadt und auch einige Meilen von der Küſte in offener und lieblicher Gegend gelegen, mit einer die Stadt ſteil überragenden Burg, durch deren Beſetzung Philetairos, der Stammvater der Eumeniden, wie oben erwähnt, den Grund zu dem kleinen pergameniſchen Reiche legte. Erſt als Mittelpunkt dieſer, durch Schenkungen der Römer vergrößerten und dann durch Teſtament den Römern vermachten Herrſchaft wurde die Stadt bedeutender. Berühmt war ihre durch Eumenes I. in der Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. gegründete und durch deſſen Sohn Eumenes II. ſehr vergrößerte Bibliothek. Eine Zierde des Berliner Muſeums ſind ſeit 25 Jahren die herrlichen Hautreliefs des großen Zeusaltars mit ihren Darſtellungen von Kämpfen der Götter und Giganten von wunderbarer Lebendigkeit und leidenſchaftlicher Bewegung, die freilich von der ſtillen Größe der Kunſt des Phidias ſchon weit abſteht. Die Pergamener hielten ſich für Abkömmlinge der Arkader; griechiſche Gaſtfreundſchaft fand jedenfalls ſchon Xenophon dort bei der Rückkehr von ſeiner Anabaſis mit Kyros (VII, 8, 8). Von dieſer unter den Konventualſtädten iſt aus der Zeit des berühmten Arztes Galenus, der in Pergamon 131 n. Chr. geboren war, auch die Einwohnerzahl bekannt: 120 000, darunter 40 000 Bürger (alſo wohl 80 000 Sklaven).

Smyrna, jetzt die bedeutende Handelsſtadt der Levante Iſmir, lag ungefähr 80 Kilometer nördlicher als Epheſus an weitem rautenförmigen Meerbuſen. Eine ſehr alte Anſiedelung der Äoler von Kyme Phrikonis kam ſie 688 v. Chr. durch Verrat in den Beſitz der Jonier und wurde nun die dreizehnte joniſche Bundesſtadt. Vier Jahr-

hunderte lang hat sie, von dem vorletzten Vorgänger des Krösos zerstört, wüst gelegen, bis sie von dem Diadochen Antigonos 20 Stadien, ungefähr 16 Kilometer, südlicher neu aufgebaut und durch Lysimachos verschönert, eine der prächtigsten Städte des Orients wurde, was sie in der römischen Zeit blieb. Dem Homer, dessen Geburtsstadt zu sein sie mit größerem Rechte als manche der um diese Ehre wetteifernden Städte sich rühmte, hatte sie ein Standbild gesetzt, welches von dem herrlichen Gebäude des Homereion umschlossen wurde.

Tralles, schon auf karischem Boden in dem breiten, gesegneten Tal des Mäander, am südlichen Abhange des Messogisgebirges ungefähr achtzig Kilometer vom Meer gelegen, hieß früher nach der Üppigkeit ihrer Landschaft Antheia und war eine lebhafte Handelsstadt, in der sich auch ziemlich viele römische Bürger aufhielten.

Alabanda, in gleicher Entfernung von der Küste wie das vorige am Marsyas, einem linken Nebenfluß des Mäander ungefähr zehn Meilen südlich von Tralles gelegen, war gleichfalls eine Stadt, in der Handel und Gewerbe blühten, dem Rufe seiner Sitten nach aber ein kleines Capua.

Laodicea, über doppelt so weit wie die beiden vorigen landeinwärts zwischen dem mittleren Lauf des Mäander und dem Lykos-Gebirgszuge gelegen, war für fünfundzwanzig Gemeinden die Gerichtsstadt und gleichfalls eine Stadt von lebhaftem Handelsverkehr.

Apamea, dessen Name auch sonst noch fünfmal im hellenisierten Orient vorkommt, daher durch den Beinamen *Κιβωτός*, die „Kistenstadt", unterschieden, war die Hauptstadt der Landschaft Phrygien. Der Beiname weist wohl auf den Exportverkehr hin.

Sardes, die alte, reiche Hauptstadt Lydiens, Residenz der lydischen Könige (wo Solon den Krösos besuchte) und später der persischen Satrapen, am Abhange des von Osten nach Westen streichenden Tmolos-Gebirgskammes, südlich unweit des Hermosflusses an dem in alten Zeiten goldreichen Paktolosflüßchen hundert Kilometer von der Küste gelegen, mit Burg und Schatzkammern der lydischen Könige auf derselben. Bei seiner leichten Bauart und Strohbedachung der Häuser mehrfach von großen Feuersbrünsten heimgesucht, ist es zuletzt von Tamerlan gänzlich zerstört worden und zeigt jetzt einen wüsten, übrigens unergiebigen Trümmerhaufen.

Synnada, an der von Apamea nach Nordnordosten führenden Straße im Inneren von Phrygien zwischen zwei Gebirgszügen gelegen, deren kleinerer, nördlicher die berühmten Bergwerke enthielt, in denen der vorzügliche synnadische weiße Marmor mit roten Flecken und Adern in großen Massen gebrochen wurde.

Philomelium, an der von Synnada nach Osten durch Kleinasien führenden Straße als eine der östlichsten Städte der Provinz gelegen.

Kibyra, die südöstlichste größere Stadt der Provinz, in der phrygischen Landschaft Cabalia gelegen, jetzt Burug, war bekannt durch ihre Eisenfabrikate. Sie war, wie Apamea und Synnada, während M. Ciceros Statthalterschaft in Cilicien, vorübergehend dieser Provinz zugeteilt, Cic. ad fam. XIII, 67, 1, wie nach ad fam. III, 8, 6 auch Philomelium.

Ob auch Eumenia in Phrygien, nw. von Apamea, selbständige Gerichtsstadt war oder zu Synnada gehörte, steht nicht sicher fest.

Asia galt als die städtereichste Provinz des römischen

Reiches; die Zahl ihrer „Städte“ wird bis auf fünfhundert und darüber angegeben; die Landbevölkerung um manche Gerichtsſtädte wird als dicht hervorgehoben. Alles in allem muß das Land ein viel vorteilhafteres Kulturbild gezeigt haben als die heutigen entſprechenden türkiſchen Vilayets. Ich erinnere mich aus ziemlich früher Jugend, wie der damals berühmte Erlanger Philologe Döderlein (der noch als Knabe neben Schiller, dem Freunde ſeines väterlichen Hauſes, ſtehend die Erſtaufführung des Wallenſtein in Jena mit angeſehen hatte) bei einem Beſuche in Göttingen mit Begeiſterung auf ein Lieblingsideal, die Beſiedelung Kleinaſiens durch deutſche Bauern, zu ſprechen kam, und habe dieſen Gedanken auch wohl längſt nach der Neugründung des Deutſchen Reiches von ernſthaften Politikern der großdeutſchen Richtung feurig vertreten geleſen: in der Wirklichkeit ſieht es viel ferner und bergehoch ſchwieriger nach dieſer Möglichkeit aus, als man bei dem lockenden Reiz ſolchen Zukunftsausblicks wohl wünſchen möchte.

Q. Cicero war drei bis vier Jahr jünger als ſein 106 geborener Bruder Marcus, der Redner. Hochſtrebend gleich dieſem wandte er ſich der Ämterlaufbahn zu, wurde Aedil und dann Prätor und verwaltete als Proprätor 61 bis 59 die Provinz Aſien. Der Senat verlängerte ihm nämlich zweimal die Statthalterſchaft auf ein weiteres Jahr. Quintus, der offenbar — eine in ähnlichen Fällen vielfach in dieſer Zeit zu beobachtende Erſcheinung — vom Heimweh nach der Stadt Rom gequält wurde, nahm dieſe Verlängerung ſeiner Abweſenheit mit ſolcher Betrübnis auf, daß ihm der Bruder einen recht herzſtärkenden Brief glaubte ſchreiben zu müſſen. Zugleich hatte dieſer aber

Grund, den Ruf von der Qualität der brüderlichen Verwaltung noch erhöht zu wünſchen: das war das zweite Motiv, aus dem unſer langer Brief floß, der ſich daher geradezu in eine Inſtruktion für einen Verwaltungschef verwandelte. Quintus war ein Mann im Anfang ſeiner vierziger Lebensjahre, Marcus hatte ihm gegenüber keinerlei amtliche Autorität, ſondern nur die eines etwas älteren und an Begabung überlegenen Bruders. Jenes Lebensalter läßt ſich nicht gern mehr zurechtweiſen, zumal in einer ſo reizbaren und empfindlichen Perſon, wie die des Quintus auch ſonſt in der ciceroniſchen Korreſpondenz wohl hervortritt: daher der unnachahmliche, köſtliche Ton von Zartheit, in den Marcus überall die doch deutlich erkennbare Wahrheit einhüllt, ſo daß er ſich in dem Brief in gleicher Weiſe mit der Einſicht, die ſeinen Inhalt erfüllt, und der Empfindungsweiſe, die ſeine Form beſtimmt, ein herrliches Denkmal ſetzt.

Cic. epistularum ad Q. fratrem I, 1.

Scr. Romae ex. a. 694 (60) aut in. a. 695 (59).

MARCUS QUINTO FRATRI S.

I. 1. Etsi non dubitabam, quin hanc epistolam I.
multi nuntii, fama denique esset ipsa sua celeritate superatura, tuque ante ab aliis auditurus esses annum tertium accessisse desiderio nostro et labori tuo, tamen existimavi a me quoque tibi huius molestiae nuntium perferri oportere. Nam superioribus litteris non unis, sed pluribus, cum iam ab aliis desperata res esset, tamen tibi ego spem maturae decessionis adferebam, non solum ut quam diutissime te iucunda opinione oblectarem, sed etiam quia tanta adhibebatur et a nobis et a praetoribus contentio, ut rem posse confici non diffiderem. 2. Nunc quoniam ita accidit, ut neque praetores suis opibus neque nos nostro studio quicquam proficere possemus, est omnino difficile non graviter id ferre, sed tamen nostros animos maximis in rebus et gerendis et sustinendis exercitatos frangi et debilitari molestia non oportet.

Et quoniam ea molestissime ferre homines de- I,1
bent, quae ipsorum culpa contracta sunt, est quid-

Ciceros Brief an seinen Bruder Quintus I, 1.

I. 1. Ich zweifele ja nicht daran, daß diesen Brief viele Nachrichten, kurz das Gerücht selber durch seine Schnelligkeit überholen wird und du eher von anderen hören wirst, daß ein drittes Jahr hinzugekommen ist, in dem ich dich vermissen werde und du dich in fernem Lande abmühen mußt. Dennoch ist es nach meinem Gefühl in der Ordnung, daß auch von meiner Seite eine Nachricht von diesem bedauerlichen Zwischenfall zu dir gelangt. Denn in meinem früheren Briefwechsel legte ich dir nicht einmal, sondern wiederholentlich, trotzdem die Sache von anderen schon aufgegeben war, die Hoffnung auf einen baldigen Wechsel in der Statthalterschaft nahe, nicht nur um dich so lange wie möglich durch eine willkommene Aussicht zu erfreuen, sondern auch, weil sowohl von mir wie von den Prätoren so viel Bemühung angesetzt wurde, daß meines Erachtens ein Erfolg nicht ausgeschlossen war. 2. Weil es sich nun jetzt so gefügt hat, daß weder die Prätoren durch ihren Einfluß noch ich durch meinen Eifer irgend etwas auszurichten vermochte, ist es ja freilich schwer, das gelassen hinzunehmen, aber es gebührt sich doch, daß unsere, in der Ausführung und der Ertragung schwierigster Obliegenheiten geübte Gemütskraft durch einen bedauerlichen Zwischenfall sich nicht völlig entmutigen lasse.

Nun ist es aber nicht mehr als recht, daß die Menschen selbstverschuldetes Leid am schwersten tragen. Daher

dam in hac re mihi molestius ferendum quam tibi. Factum est enim mea culpa contra, quam tu mecum et proficiscens et per litteras egeras, ut priore anno non succederetur; quod ego, dum saluti sociorum consulo, dum impudentiae non nullorum negotiatorum resisto, dum nostram gloriam tua virtute augeri expeto, feci non sapienter, praesertim cum id commiserim, ut ille alter annus etiam tertium posset adducere. 3. Quod quoniam peccatum meum esse confiteor, est sapientiae atque humanitatis tuae curare et perficere, ut hoc minus sapienter a me provisum diligentia tua corrigatur.

Ac, si te ipse vehementius ad omnes partes I,2
bene audiendi excitaris, non ut cum aliis, sed ut tecum iam ipse certes, si omnem tuam mentem, curam, cogitationem ad excellentis in omnibus rebus laudis cupiditatem incitaris, mihi crede, unus annus additus labori tuo multorum annorum laetitiam nobis, immo vero etiam posteris nostris adferet. 4. Quapropter hoc te primum rogo, ne contrahas ac demittas animum neve te obrui tamquam fluctu sic magnitudine negotii sinas contraque erigas ac resistas sive etiam ultro occurras negotiis.

Neque enim eius modi partem rei publicae I,3
geris, in qua fortuna dominetur, sed in qua pluri-

ist in dieser Angelegenheit ein Etwas, was ich schwerer zu tragen habe als du. Denn es ist wirklich durch meine Schuld so gekommen, im Widerspruch mit deinen mündlichen Abschiedsverhandlungen mit mir und dito deinen brieflichen, daß du im vorigen Jahre keinen Nachfolger erhieltest. Ich habe daran, in meinem Interesse für das Wohl der Untertanen, in meinem Widerstande gegen die Unverschämtheit einiger Großkaufleute, in dem Streben, unseren Ruhm durch deine Leistungen erhöht zu sehen, nicht klug gehandelt, zumal ich damit den Eintritt der Eventualität, daß jenes zweite Jahr noch ein drittes nach sich ziehen könnte, auf mein Kerbholz genommen habe. 3. Weil ich nun aber eingestehe, daß dies mein Fehler ist, so ist die Verbesserung dieser meiner weniger klugen Voraussicht durch dein sorgfältiges Bemühen die Aufgabe deiner Vernunft und Humanität.

Und wenn du dich selbst mit noch größerer Entschiedenheit nach allen Richtungen, in denen das Lob der Menschen blüht, anspornst, nicht so, daß du mit anderen, sondern nunmehr mit dir selbst wetteiferst, wenn du all deinen Verstand, deine Sorge, dein Nachdenken auf die Begierde einer hervorragenden Anerkennung in jeglicher Beziehung richtest, so wird, glaube mir, das Eine deiner Mühe noch hinzuwachsende Jahr uns, ja vielmehr auch unseren Nachkommen, eine Freude vieler Jahre bringen. 4. So bitte ich denn zuerst darum: keinen Kleinmut und keine Niedergeschlagenheit! Laß dich nicht von der Größe deiner Aufgabe wie von einer Flutwelle begraben, vielmehr den Kopf hoch! und leiste Widerstand oder tritt sogar mit eigener frischer Initiative entgegen den Geschäften!

Denn die von dir verwaltete Seite des öffentlichen Lebens ist nicht derart, daß in ihr der Zufall den Plan

mum ratio possit et diligentia. Quodsi tibi bellum aliquod magnum et periculosum administranti prorogatum imperium viderem, tremerem animo, quod eodem tempore esse intellegerem etiam fortunae potestatem in nos prorogatam. 5. Nunc vero ea pars tibi rei publicae commissa est, in qua aut nullam aut perexiguam partem fortuna tenet, et quae mihi tota in tua virtute ac moderatione animi posita esse videatur. Nullas, ut opinor, insidias hostium, nullam a
proelii dimicationem, nullam defectionem sociorum, nullam inopiam stipendii aut rei frumentariae, nullam seditionem exercitus pertimescimus, quae persaepe sapientissimis viris acciderunt, ut, quem ad modum gubernatores optimi vim tempestatis, sic illi fortunae impetum superare non possent. Tibi data est summa pax, summa tranquillitas, ita tamen, ut ea dormientem gubernatorem vel obruere, vigilantem etiam delectare possit. 6. Constat enim ea provincia primum b
ex eo genere sociorum, quod est ex hominum omni *α*
genere humanissimum, deinde ex eo genere civium, *β*
qui aut, quod publicani sunt, nos summa necessitudine attingunt aut, quod ita negotiantur, ut locupletes sint, nostri consulatus beneficio se incolumes fortunas habere arbitrantur.

II. 7. At enim inter hos ipsos exsistunt graves Contra I,3b

beherrſcht, ſondern eine ſolche, auf der vernünftiges Ermeſſen und umſichtiges Tun am meiſten vermag. Ja, wenn ich dir in der Leitung eines großen und gefahrvollen Krieges das Imperium verlängert ſähe, dann würde ich in meinem Innern erbeben, weil ich mir ſagen müßte, daß (damit) auch die in der Sache liegende Gewalt des Zufalls über uns verlängert wäre. 5. So aber iſt dir ein Teil der allgemeinen Staatsverwaltung anvertraut, in dem der Zufall gar keine oder doch nur eine ganz untergeordnete Rolle ſpielt und der mir ganz auf der Art deiner perſönlichen Wirkſamkeit und der Art, wie du von innen heraus die Sache lenkſt, beruhend erſcheinen muß. Keine geheimen Anſchläge von Feinden, keine Gefahr blutiger Wahlſtatt, keinen Abfall der Bundesgenoſſen, keinen Mangel an Sold oder Brotkorn, keine Meuterei eines Heeres haben wir, mein' ich, zu befürchten: Vorkommniſſe, die ſehr oft die gewiegteſten Männer betroffen haben, die dann, gleich wie die vortrefflichſten Steuerleute die Macht des Sturmes, den Andrang des Geſchickes zu überwinden nicht im ſtande waren. Dir iſt der tiefſte Friede, die tiefſte Ruhe vergönnt; Notabene jedoch: einem ſchlafenden Steuermann könnte ſie immerhin ſogar die Wellen über Bord gehen laſſen, aber einem wachenden kann ſie ſogar einen ſouveränen Genuß bieten. 6. Denn dieſe Provinz hat zunächſt Untertanen von einer Art, die an Geſittung in der Menſchheit ihresgleichen ſucht, ſodann eine Bevölkerung von ſolchen römiſchen Bürgern, die entweder, ſofern ſie Staatspächter ſind, zu uns in den nächſten Beziehungen ſtehen, oder weil ſie es in ihren kaufmänniſchen Unternehmungen zu etwas gebracht haben, durch das Verdienſt meines Konſulats ihr Vermögen gerettet und geſichert anſehen.

II. 7. Aber, ſagſt du, unter eben dieſen erheben ſich

controversiae, multae nascuntur iniuriae, magnae contentiones consequuntur.

Quasi vero ego id putem, non te aliquantum ne- Solutio
gotii sustinere. Intellego permagnum esse negotium et maximi consilii, sed memento consilii me hoc esse negotium magis aliquanto quam fortunae putare. Quid est enim negotii continere eos, quibus praesis, si te ipse contineas? Id autem sit magnum et difficile ceteris, sic ut est difficillimum; tibi et fuit hoc semper facillimum et vero esse debuit, cuius natura talis est, ut etiam sine doctrina videatur moderata esse potuisse, ea autem adhibita doctrina est, quae vel vitiosissimam naturam excolere possit. Tu cum pecuniae, cum voluptati, cum omnium rerum cupiditati resistes, ut facis, erit, credo, periculum, ne improbum negotiatorem, paulo cupidiorem publicanum comprimere non possis! Nam Graeci quidem sic te ita viventem intuebuntur, ut quendam ex annalium memoria aut etiam de caelo divinum hominem esse in provinciam delapsum putent. 8. Atque haec nunc, non ut facias, sed ut te facere et fecisse gaudeas, scribo; praeclarum est enim summo cum imperio a
fuisse in Asia triennium sic, ut nullum te signum, nulla pictura, nullum vas, nulla vestis, nullum manci-

ſchwere Streitpunkte, entſtehen viele Rechtsverletzungen, und große Prozeßkämpfe ſind die Folge.

Wirklich, als ob ich glaubte, daß du nicht eine ganz beträchtliche Geſchäftslaſt auf den Schultern hätteſt. Ich begreife, daß deine Geſchäftslaſt ſehr groß iſt und die größte Umſicht erfordert, aber ſei gedenk, daß ich für dieſe deine amtliche Aufgabe ungleich mehr eine planvolle Leitung als ein ruhiges Gehenlaſſen angebracht fand. Denn wie hat es Schwierigkeit, die Untergebenen im Zaume zu halten, wenn man ſich ſelber im Zaume hält? Das aber mag groß und ſchwierig ſein für die anderen, wie es denn in der Tat ſehr ſchwierig iſt: dir iſt dies immer ſehr leicht geweſen und mußte es füglich immer ſein. Denn du haſt eine ſo glückliche Naturanlage, daß ſie offenbar auch ohne Ausbildung Selbſtbeherrſchung zeigen konnte, und dazu haſt du eine Ausbildung erhalten, wie ſie ſogar die fehlerhafteſte Naturanlage wohl zu kultivieren imſtande iſt. Wenn du dem Gelde, wenn du dem Vergnügen, wenn du der Begehrlichkeit jeder Art Widerſtand leiſteſt, wie du es tuſt, dann ſollte es wohl Not haben, daß du einem unrechtſchaffenen Großhändler, einem etwas begehrlicheren Staatspächter nicht den Daumen auf dem Auge halten könnteſt! Denn den Griechen nun gar wirſt du, wenn du ſo lebſt, wie eine Perſönlichkeit früherer beſſerer Tage oder ein vom Himmel heruntergefallener Abſendling der Gottheit vor Augen ſtehen. 8. Und dies ſchreibe ich dir jetzt nicht in dem Sinne, daß du ſo handeln möchteſt, ſondern in dem Sinne, daß du dich freuen ſollſt, ſo zu handeln und gehandelt zu haben. Denn es iſt etwas Herrliches, im Beſitze der höchſten Amtsgewalt drei Jahre lang in Aſien geſtanden zu haben ohne daß dich irgend ein Werk der Plaſtik oder Malerei, irgend ein Silbergeſchirr oder eine

pium, nulla forma cuiusquam, nulla condicio pecuniae, quibus rebus abundat ista provincia, ab summa integritate continentiaque deduxerit. 9. Quid autem reperiri b
tam eximium aut tam expetendum potest, quam istam virtutem, moderationem animi, temperantiam non latere in tenebris neque essc abditam, sed in luce Asiae in oculis clarissimae provinciae atque in auribus omnium gentium ac nationum esse positam? non itineribus tuis perterreri homines, non sumptu exhauriri, non adventu commoveri? esse, quocumque veneris, et publice et privatim maximam laetitiam, cum urbs custodem, non tyrannum, domus hospitem, non expilatorem recepisse videatur?

III. 10. His autem in rebus iam te usus ipse II A*A*
profecto erudivit nequaquam satis esse ipsum has te habere virtutes, sed esse circumspiciendum diligenter, ut in hac custodia provinciae non te unum, sed omnes ministros imperii tui sociis et civibus et rei publicae praestare videare. Quamquam legatos habes 1
eos, qui ipsi per se habituri sint rationem dignitatis suae; de quibus honore et dignitate et aetate praestat

Manufaktur, irgend ein Sklave, irgend jemandes Wohlgestalt, irgend eine Chance der Bereicherung — zu welchem allen deine Provinz in reichstem Maße die Verführung bietet — von der höchsten Lauterkeit und Rechtlichkeit abgelenkt hat. 9. Wie läßt sich aber eine so außerordentliche oder so wünschenswerte Lage finden als die, daß deine Rechtschaffenheit, dein Herrsein über dich selbst, deine Selbstgewißheit lauterster Absicht nicht im Dunkel verborgen und unter den Scheffel gestellt ist, sondern in dem hellen Lichte der Öffentlichkeit einer Provinz Asien, vor den Augen eines Amtsbereiches von höchster Publizität und vor dem Ohr aller Nationen und Völkerstämme dasteht? Daß die Bevölkerung durch deine Reisen nicht erschreckt, nicht durch Aufwand ausgesogen, nicht durch deine Ankunft in Aufregung versetzt wird? Daß, wohin du auch kommst, bei den Gemeinden und bei den einzelnen der größte Jubel herrscht, da die Stadt die Empfindung hat, einen Beschützer, nicht einen Tyrannen, das Haus einen Gastfreund, nicht einen Plünderer bei sich aufgenommen zu haben?

III. 10. In diesen Beziehungen aber hat dich sicherlich die Erfahrung selbst schon belehrt, daß es keineswegs genügt, wenn du selbst diese Vorzüge besitzest, sondern daß du sorgfältig Umschau zu halten hast, den Untertanen und Bürgern und der Republik selber das Vertrauen einzuflößen, daß du in dieser Obhut für die Provinz nicht für dich allein, sondern für alle Gehilfen deiner Statthalterschaft einstehst. Freilich besitzest du in den Statthalterei-Räten Persönlichkeiten, die schon für sich selbst die Würde ihres Ranges vor Augen zu haben gesonnen sind. Von

Tubero, quem ego arbitror, praesertim cum scribat historiam, multos ex suis annalibus posse deligere, quos velit et possit imitari, Alienus autem noster est cum animo et benevolentia tum vero etiam imitatione vivendi. Nam quid ego de Gratidio dicam? quem certe scio ita laborare de existimatione sua, ut propter amorem in nos fraternum etiam de nostra laboret. 11. Quaestorem habes non tuo iudicio delec- 2
tum, sed eum, quem sors dedit. Hunc oportet et sua sponte esse moderatum et tuis institutis ac praeceptis obtemperare.

Quorum si quis forte esset sordidior, ferres eatenus, quoad per se neglegeret eas leges, quibus esset astrictus, non ut ea potestate, quam tu ad dignitatem permisisses, ad quaestum uteretur, Neque enim mihi sane placet, praesertim cum hi mores tantum iam ad nimiam lenitatem et ad ambitionem incubuerint, scrutari te omnes sordes, excutere unum quemque eorum, sed, quanta sit in quoque fides, tantum cuique committere. Atque inter hos eos, quos tibi comites et IIA*B*
adiutores negotiorum publicorum dedit ipsa res pu-

dieſen geht an Ehre, Rang und Alter Tubero voran, der meines Erachtens, zumal er Geſchichte ſchreibt, aus ſeinem eigenen Geſchichtswerke viele Vorbilder zur Nachahmung erkieſen will und kann; Alienus aber iſt der unſrige nicht nur nach Geſinnung und Ergebenheit, ſondern, was noch mehr ſagen will, auch deshalb, weil er unſer Leben zum Muſter genommen hat. Denn was ſoll ich von Gratidius ſagen, von dem ich jedenfalls weiß, daß er in ſeinem redlichen Bemühen um ſeine geachtete Stellung wegen ſeiner brüderlichen Liebe für uns auch um die unſrige bemüht iſt. 11. Der Quaeſtor, den du haſt, iſt nicht nach deiner eigenen Wahl erkoren, ſondern dir durch das Los zuteil geworden. Dieſer ſoll füglich ſowohl freiwillig ein Mann von Haltung ſein, wie ſich in deine Grundſätze und Anweiſungen ſchicken.

Wenn nun vielleicht einer dieſer Männer im Punkt der Ehrenhaftigkeit dem leidigen Geld gegenüber nicht vollkommen firm wäre, ſo würdeſt du es ertragen, ſoweit er für ſeine Perſon die ihn verpflichtenden Geſetze nicht ganz genau nähme, nicht aber in ſoweit, daß er die ihm von dir anvertraute, zu einer ehrliebenden Haltung verpflichtende Amtsgewalt zum Gelderwerb mißbrauchte. Denn ich wenigſtens möchte dich nicht verbindlich machen, zumal der gegenwärtige Sittenzuſtand ſchon eine ſo entſchiedene Wendung zu allzugroßer Milde und zum Werben um die Gunſt der Untergebenen genommen hat, alle dunklen Punkte zu unterſuchen, einen jeden von ihnen bis auf Herz und Nieren zu prüfen, ſondern du ſollteſt jedem ſo viel anvertrauen, wie es ſeiner Zuverläſſigkeit gemäß iſt. Und unter dieſen Perſönlichkeiten wirſt du für diejenigen, welche dir der Staat ſelber zu Begleitern und Gehilfen in den amtlichen Geſchäften gegeben hat, wenigſtens in

blica, dumtaxat finibus iis praestabis, quos ante praescripsi.

12. Quos vero aut ex domesticis convictionibus aut ex necessariis apparitionibus tecum esse voluisti, qui quasi ex cohorte praetoris appellari solent, horum non modo facta, sed etiam dicta omnia praestanda nobis sunt. Sed habes eos tecum, quos possis recte facientes facile diligere, minus consulentes existimationi tuae facillime coërcere. A quibus, rudis cum esses, videtur potuisse tua liberalitas decipi; nam, ut quisque est vir optimus, ita difficillime esse alios improbos suspicatur; nunc vero tertius hic annus habeat integritatem eandem quam superiores, cautiorem etiam ac diligentiorem. 13. Sint aures tuae, quae id, quod audiunt, existimentur audire, non in quas ficte et simulate quaestus causa insusurretur. Sit anulus tuus non ut vas aliquod, sed tamquam ipse tu, non minister alienae voluntatis, sed testis tuae.

Accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri 1
esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris ac muneris non temere nisi libertis suis de-

den vorher beſchriebenen Grenzen die Verantwortung übernehmen.

IV. 12. Bei denen hingegen, die infolge von Zugehörigkeit zu deinem Hauſe oder infolge notwendigen Subalterndienſtes deinem Willen nach zu deiner Umgebung gehören, alſo bei der ſogenannten prätoriſchen Kohorte, haben wir nicht nur für alle ihre Handlungen, ſondern auch für alle ihre Worte einzuſtehen. Aber du haſt ſolche bei dir, die du, falls ſie gut tun, leicht ſchätzen, wenn ſie deiner Reputation weniger Rechnung tragen, aufs leichteſte im Zaume halten kannſt. Ja, als du noch unerfahren warſt, konnte vielleicht von ihnen deine edle Argloſigkeit getäuſcht werden, denn je beſſer einer iſt, um ſo ſchwieriger verfällt er auf den Verdacht, daß andere Schurken ſeien. Jetzt aber, in dieſem dritten Jahr, muß die Rechtſchaffenheit, die es aufweiſt, dieſelbe ſein, wie in den früheren, nur eine mit noch größerer Vorſicht und Umſicht verbundene. 13. Da ſollſt du dein Ohr haben, und alle Menſchen ſollen glauben, daß es hört, was es unbefangenerweiſe zu hören bekommt, nicht ſoll man es für gefällig genug halten, daß man in es erdichteter und heuchleriſcher Weiſe hineinflüſtern kann, um damit Geld zu machen. Da ſoll dein Siegel ſein nicht wie ein geduldiger Thon, in den jeder eindrückt, was er will, ſondern gleichſam du ſelbſt: nicht der Diener eines fremden Willens, ſondern der Bekunder deines eigenen.

Dein Amtsdiener ſoll die Stellung einnehmen, die ihm im Sinne der Vorfahren gebührt, die dieſe Charge nicht als eine Vergünſtigung, ſondern als eine mühevolle Aufgabe nicht um nichts und wieder nichts nur ihren Freigelaſſenen übertrugen: denn über dieſe übten jene wenigſtens nicht viel anders als über Sklaven noch ihr Regiment. Da ſoll der Lictor nicht das ungeeignete Organ

ferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant.

Sit lictor non suae, sed tuae lenitatis apparitor, 2
maioraque praeferant fasces illi ac secures dignitatis insignia quam potestatis.

Toti denique sit provinciae cognitum tibi omnium, quibus praesis, salutem, liberos, famam, fortunas esse carissimas.

Denique haec opinio sit, non modo iis, qui aliquid acceperint, sed iis etiam, qui dederint, te inimicum, si id cognoveris, futurum. Neque vero quisquam dabit, cum erit hoc perspectum, nihil per eos, qui simulant se apud te multum posse, abs te solere impetrari.

14. Nec tamen haec oratio mea est eius modi, ut te in tuos aut durum esse nimium aut suspiciosum velim. Nam si quis est eorum, qui tibi biennii spatio numquam in suspicionem avaritiae venerit, ut ego Caesium et Chaerippum et Labeonem et audio et, quia cognovi, existimo, nihil est, quod non et iis et si quis est alius eiusdem modi, et committi et credi rectissime putem; sed, si quis est, in quo iam offenderis, de quo aliquid senseris, huic nihil credideris, nullam partem existimationis tuae commiseris.

V. 15. In provincia vero ipsa si quem es nactus, qui IIB
in tuam familiaritatem penitus intrarit, qui nobis ante fuerit ignotus, huic quantum credendum sit, vide, non quin possint multi esse provinciales viri boni, sed hoc

für ſeine eigene Milde, ſondern das geeignete für deine ſein, und ein bedeutungsvolleres Abzeichen ſollen jene Bündel und Beile vor ſich hertragen der Hoheit als einer für den Ernſtfall beſtehenden Amtsgewalt.

Endlich ſei es der ganzen Provinz bekannt, daß dir Leben, Familie, Ehre und Vermögen aller Perſonen der von dir verwalteten Lande teuer und wert ſeien.

Endlich muß die Anſchauung herrſchen, daß du nicht nur denen, die etwas angenommen, ſondern auch denen, die gegeben haben, ein Feind ſein werdeſt, wenn das zu deiner Kenntnis kommt. Übrigens wird wirklich niemand geben, wenn das zutage getreten iſt, daß durch die, welche ſich den Anſchein geben, viel bei dir zu vermögen, gemeiniglich nichts bei dir zu erreichen iſt.

14. Doch iſt dieſe meine Darlegung nicht ſo gemeint, daß ich dich gegen die Deinigen hart oder allzu argwöhniſch ſehen möchte. Wenn z. B. einer unter ihnen im Zeitraum voller zweier Jahre niemals in den Verdacht der Habſucht gekommen iſt, wie ich das von Caeſius und Chaerippus und Labeo höre und, weil ich ſie kenne, für richtig halte, ſo iſt dieſen Leuten und etwaigen andern ihresgleichen meines Erachtens alles, was gerade vorkommt, mit vollem Recht ohne Bedenken anzuvertrauen. Aber wenn da jemand iſt, an dem du ſchon Anſtoß genommen haſt, an dem dir etwas aufgefallen iſt, dem vertraue nichts an, lege kein Stück deiner Reputation in ſeinen Schoß.

V. 15. In der Provinz nun aber ſelbſt ſiehe ja zu, wieviel einer uns vorher unbekannten Perſon anzuvertrauen iſt, an der du ein von ungefähr ganz in deine Vertrautheit eingedrungenes Moeuble gefunden haſt, — nicht als ob

sperare licet, iudicare periculosum est. Multis enim simulationum involucris tegitur et quasi velis quibusdam obtenditur unius cuiusque natura; frons, oculi, vultus persaepe mentiuntur, oratio vero saepissime. Quam ob rem qui potes reperire ex eo genere hominum, qui pecuniae cupiditate adducti careant iis rebus omnibus, a quibus nos divulsi esse non possumus, te autem, alienum hominem, ament ex animo ac non sui commodi causa simulent? Mihi quidem permagnum videtur, praesertim si idem homines privatum non fere quemquam, praetores semper omnes amant. Quo ex genere si quem forte tui cognosti amantiorem (fieri enim potuit) quam temporis, hunc vero ad tuum numerum libenter ascribito; sin autem id non perspicies, nullum genus erit in familiaritate cavendum magis, propterea quod et omnes vias pecuniae norunt et omnia pecuniae causa faciunt et, quicum victuri non sunt, eius existimationi consulere non curant.

16. Atque etiam e Graecis ipsis diligenter cavendae IIC sunt quaedam familiaritates praeter hominum perpaucorum, si qui sunt vetere Graecia digni; sic vero fallaces sunt permulti et leves et diuturna servitute ad nimiam adsentationem eruditi. Quos ego uni-

nicht viele Provinzialen wackere Leute ſein könnten, aber man darf dies hoffen, es endgiltig annehmen iſt gefährlich. Denn von vielen falſchen Hüllen wird bedeckt und gleichſam wie von Schleiern überzogen das wahre Weſen jedes Menſchen: Stirn, Augen, Mienenſpiel lügen ſehr oft, die Zunge aber am allerhäufigſten. Wie kannſt du alſo aus der Menſchenklaſſe, die ſich doch aus Geldgier alle die Lebensgüter verſagt, von denen unſereinem eine Trennung unmöglich iſt, ſolche Leute finden, die dagegen dich, einen fremden Menſchen, von Herzen lieben und davon nicht um ihres Vorteiles willen den Schein annehmen ſollten? Mir wenigſtens erſcheint das eine kühne Annahme, zumal wenn die nämlichen Leute einen Privatmann eigentlich kaum je, die Statthalter aber immer alle lieben. Nun, wenn du aus dieſer Klaſſe freilich einen kennen lernſt — denn möglich iſt das ja —, der mehr deine Perſon liebt, als die Stellung, in der ſie ſich dermalen befindet, nun mit Gottes Hilfe ſollſt du den von Herzen gern in deinen engeren Kreis aufnehmen: wenn du aber das nicht mit Sicherheit erkennſt, ſo wirſt du dich vor keiner Klaſſe in Hinſicht der Vertrautheit mehr zu hüten haben. Der Grund liegt zutage: dieſe Edlen kennen alle Wege, auf denen es etwas zu verdienen gibt und tun alles des Geldes halber und laſſen ſich nicht angelegen ſein, der Reputation eines Mannes Rechnung zu tragen, mit dem ſie es doch zu keiner geſellſchaftlichen Stellung bringen können.

16. Und auch auf ſeiten der Griechen ſelber gilt es, ſich ſorgfältig zu hüten vor gewiſſen Verbindungen von Vertrautheit außer mit einigen wenigen, die des alten Hellas würdig ſind. So aber ſind die meiſten Windbeutel und charakterlos und durch den langen Verluſt politiſcher Selbſtändigkeit zu allzugroßer Schmeichelei erzogen. In

versos adhiberi liberaliter, optimum quemque hospitio amicitiaque coniungi dico oportere; nimiae familiaritates eorum neque tam fideles sunt (non enim audent adversari nostris voluntatibus), et invident non nostris solum, verum etiam suis.

VI. 17. Iam, qui in eius modi rebus, in quibus vereor IID
etiam ne durior sim, cautus esse velim ac diligens, quo me animo in servis esse censes? quos quidem cum omnibus in locis tum praecipue in provinciis regere debemus. Quo de genere multa praecipi possunt, sed hoc et brevissimum est et facillime teneri potest, ut ita se gerant in istis Asiaticis itineribus, ut si iter Appia via faceres, neve interesse quicquam putent, utrum Trallis an Formias venerint. Ac, si quis est ex servis egregie fidelis, sit in domesticis rebus et privatis; quae res ad officium imperii tui atque ad aliquam partem rei publicae pertinebunt, de iis rebus ne quid attingat. Multa enim, quae recte committi servis fidelibus possunt, tamen sermonis et vituperationis vitandae causa committenda non sunt.

[18. Sed nescio quo pacto ad praecipiendi rationem delapsa est oratio mea, cum id mihi propositum initio non fuisset. Quid enim ei praecipiam, quem ego in hoc praesertim genere intellegam prudentia non esse

ihrer Gesamtheit müssen sie, das ist meine These, anständig behandelt werden, die besten unter ihnen zu Gastfreundschaft und persönlichem Verkehr gelangen: was allzu große Vertrautheit mit ihnen betrifft, ja, da sind sie auf der einen Seite nicht so zuverlässig — denn sie haben nicht den Mut, unseren Willensmeinungen entgegenzutreten — und andrerseits sind sie voll Neides nicht nur gegen die Unsrigen, sondern auch gegen die Ihrigen.

VI. 17. Weiter, von welcher Gesinnung glaubst du, daß ich den Sklaven gegenüber bin, der ich in solchen Verhältnissen, in denen ich fürchte, sogar etwas hart zu sein, von peinlicher Vorsicht sein möchte? Nun, Sklaven haben wir die Pflicht, überall, ganz besonders aber in den Provinzen, in wirklicher Botmäßigkeit zu halten. Über diese Klasse lassen sich viele Vorschriften erteilen, aber die folgende ist die kürzeste und am leichtesten festzuhalten, daß sie sich auf deinen asiatischen Reisen so aufzuführen haben, wie wenn du auf der Appischen Straße reistest, und keinen Unterschied dazwischen finden, ob sie nach Tralles oder nach Formiae gekommen sind. Und wenn einer von den Sklaven in hohem Maße zuverlässig ist, so soll er es in den häuslichen und Privatangelegenheiten sein: aber von dem, was zu den Pflichten deiner hoheitlichen Stellung und irgendwie zum öffentlichen Dienste gehört, soll er nichts anrühren. Denn vieles, was sich treuen Sklaven ganz wohl anvertrauen läßt, ist ihnen doch, um Gerede nnd Tadel zu vermeiden, nicht anzuvertrauen.

[18. Aber ich weiß nicht wie, ist meine Rede auf die schiefe Ebene der Haltung eines Mentor hinabgeglitten, während das anfänglich meine Absicht nicht gewesen war. Denn wozu soll ich gegen den den Mentor spielen, der nach meiner eigenen Einsicht, zumal in dieser Beziehung,

inferiorem quam me, usu vero etiam superiorem? Sed tamen, si ad ea, quae faceres, auctoritas accederet mea, tibi ipsi illa putavi fore iucundiora. Quare sint haec fundamenta dignitatis tuae, tua primum integritas et continentia, deinde omnium, qui tecum sunt, pudor, delectus in familiaritatibus et provincialium hominum et Graecorum percautus et diligens, familiae gravis et constans disciplina. 19. Quae cum honesta sint in his privatis nostris cotidianisque rationibus, in tanto imperio, tam depravatis moribus, tam corruptrice provincia divina videantur necesse est. Haec institutio atque haec disciplina potest sustinere in rebus statuendis et decernendis eam severitatem, qua tu in iis rebus usus es, ex quibus non nullas simultates cum magna mea laetitia susceptas habemus; nisi forte me Paconi nescio cuius, hominis ne Graeci quidem ac Mysi aut Phrygis potius, querelis moveri putas aut Tusceni, hominis furiosi ac sordidi, vocibus, cuius tu ex impurissimis faucibus inhonestissimam cupiditatem eripuisti summa cum aequitate.]

an Klugheit nicht hinter mir zurückſteht, an Erfahrung aber ſogar überlegen iſt? Aber doch habe ich geglaubt, daß das, was du tuſt, dir ſelbſt angenehm ſein wird, wenn auch noch das Gewicht meiner Meinnng hinzukäme. So mögen denn dieſes die Grundlagen deiner hohen Stellung ſein: zuerſt deine eigene unantaſtbare Rechtſchaffenheit und Gewißheit, ohne jede Nachgiebigkeit gegen andere Regungen das Rechte zu wollen, ſodann die Scheu deiner ganzen Umgebung, eine höchſt vorſichtige und ſorgfältige Auswahl im Zugeſtändnis der Vertrautheit ſowohl bei der römiſchen Provinzialbevölkerung wie bei den Griechen, eine ernſte und konſequente Zucht deiner Sklavenſchaft. 19. Wenn ſolche Garantieen ehrenwert ſind in dieſen unſeren privaten und alltäglichen Verhältniſſen, ſo müſſen ſie bei einer ſo hohen amtlichen Stellung, ſolcher Verkehrtheit der Sitten, in einer ſo verführeriſchen Provinz unfehlbar geradezu gottähnlich erſcheinen. Dieſe Grundſätze und dieſe Zucht vermögen in Anordnungen und Entſcheidungen den Grund und Boden abzugeben für eine Strenge, wie du ſie in ſolchen Fällen bewieſen haſt, aus denen wir zu meiner großen Freude nach einigen Seiten hin brouilliert ſind: es müßte denn ſein, daß du glaubteſt, die Klagen eines Paconis — ich kenne den Menſchen ja kaum, er iſt nicht einmal ein Grieche, vielmehr ein Myſier oder Phrygier — machten Eindruck auf mich, oder die Äußerungen des verrückten und niedrig geſinnten Tuſcennius, aus deſſen unreinem Rachen du den Gegenſtand einer höchſt unehrenhaften Begierde mit der unanfechtbarſten Gerechtigkeit geriſſen haſt.]

VII. 20. Haec et cetera plena severitatis, quae sta- III
tuisti in ista provincia, non facile sine summa inte-
gritate sustineremus. Quare sit summa in iure di- 1a
cendo severitas, dum modo ea ne varietur gratia, sed
conservetur aequabilis. Sed tamen parvi refert abs 1b
te ipso ius dici aequabiliter et diligenter, nisi idem
ab iis fiet, quibus tu eius muneris aliquam partem
concesseris. Ac mihi quidem videtur non sane magna
varietas esse negotiorum in administranda Asia, sed
ea tota iuris dictione maxime sustineri; in qua scien-
tiae praesertim provincialis ratio ipsa expedita est,
constantia est adhibenda et gravitas, quae resistat
non solum gratiae, verum etiam suspicioni.

21. Adiungenda etiam est facilitas in audiendo, leni- 2
tas in decernendo, in satis faciendo ac disputando
diligentia.

His rebus nuper C. Octavius iucundissimus fuit,
apud quem primus lictor quievit, tacuit accensus,
quotiens quisque voluit, dixit, et quam voluit diu;
quibus ille rebus fortasse nimis lenis videretur, nisi
haec lenitas illam severitatem tueretur. Cogebantur
Sullani homines, quae per vim et metum abstulerant,

VII. 20. Unter dieſen und den übrigen von dir in deiner Provinz getroffenen ſtrengen Maßnahmen würde ohne die höchſte Rechtſchaffenheit leicht der Boden unter uns zuſammenbrechen. Daher ſoll in der Rechtſprechung die höchſte Strenge obwalten, vorausgeſetzt nur, daß ſie nicht nach Gunſt abſchattiert, ſondern gleichmäßig erhalten wird. Aber doch liegt nur wenig darin, wenn von dir ſelbſt das Recht gleichmäßig und gewiſſenhaft geſprochen wird, falls nicht dasſelbe von deren Seite geſchieht, denen du einen Anteil an dieſer Aufgabe eingeräumt haſt. Und mir ſcheint eine nicht eben große Mannigfaltigkeit der Geſchäfte in der Verwaltung Aſiens vorzuliegen, aber dieſe in ihrer Geſamtheit ganz beſonders von der Jurisdiktion getragen zu werden. An ihr iſt, zumal das provinziale, Sachverfahren ſelber, was die Seite des von ihm verlangten Wiſſens betrifft, leicht und plan: Konſequenz gilt es zu betätigen und Ernſt, der Widerſtand leiſtet nicht nur gegen Parteilichkeit, ſondern auch gegen deren bloßen Schein.

21. Hinzuzunehmen iſt noch Geneigtheit im Anhören, Milde in den Entſcheidungen, in dem Entgegenkommen gegen ſolche, die ihre Angelegenheiten vortragen, und in der Erörterung darüber geduldige Sorgfalt.

Durch dieſe Eigenſchaften hat ſich vor einiger Zeit Octavius in hohem Grade angenehm gemacht, vor dem zunächſt der Lictor ruhige Haltung annahm, der Amtsdiener ſchwieg, und jeder ſprach ſo oft und ſolange er wollte. Das ſind Eigenſchaften, wodurch jener vielleicht allzu milde erſcheinen würde, — wenn nicht durch dieſe Milde in modo jene Strenge in re einen Rückhalt bekäme. Gezwungen ſahen ſich die Sullaner, das mit Gewalt und Einſchüchterung an ſich Geraffte herauszugeben. Eben die,

reddere; qui in magistratibus iniuriose decreverant, eodem ipsis privatis erat iure parendum. Haec illius severitas acerba videretur, nisi multis condimentis humanitatis mitigaretur.

22. Quodsi haec lenitas grata Romae est, ubi tanta adrogantia est, tam immoderata libertas, tam infinita hominum licentia, denique tot magistratus, tot auxilia, tanta populi vis, tanta senatus auctoritas, quam iucunda tandem praetoris comitas in Asia potest esse! in qua tanta multitudo civium, tanta sociorum, tot urbes, tot civitates unius hominis nutum intuentur, ubi nullum auxilium est, nulla conquestio, nullus senatus, nulla contio. Quare cum permagni hominis est et ipsa natura moderati tum vero etiam doctrina atque optimarum studiis eruditi sic se adhibere in tanta potestate, ut nulla alia potestas ab iis, quibus is praesit, desideretur.

VIII. 23. Cyrus ille e Xenophonte non ad historiae fidem scriptus, sed ad effigiem iusti imperii, cuius summa gravitas ab illo philosopho cum singulari comitate coniungitur — quos quidem libros non sine causa noster ille Africanus de manibus ponere non solebat; nullum est enim praetermissum in iis officium diligentis et moderati imperii — eaque si sic coluit

die in amtlicher Stellung in unrechtmäßiger Weise resolviert hatten, mußten nun als Privatleute nach demselben Rechte sich fügen. Diese seine Strenge würde hart erscheinen, wenn sie nicht durch viele Würzen der Humanität gemildert würde.

Nun, wenn diese Milde willkommen ist in Rom, wo soviel Anmaßung herrscht, eine so maßlose Freiheit, eine so unbegrenzte Ungeniertheit des Publikums, wo endlich soviele obrigkeitliche Personen, soviel Hilfe, soviel Gewalt, ein so hohes Ansehen des Senates zu finden ist, wie angenehm in aller Welt kann dann die Freundlichkeit des Praetors in Asien sein, wo eine so große Menge von Bürgern, eine so große von Untertanen, so viele Städte, so viele Gemeinden auf den Wink eines einzigen Mannes hinblicken, wo es keine Hilfe gibt, keine Möglichkeit der Beschwerde, keinen Senat, keine Volksversammlung? So muß es denn ein großer Mann sein, der nicht nur schon von Natur Herrschaft über sich selbst besitzt, sondern, was noch mehr sagen will, durch höheres Wissen und wissenschaftliche Studien ausgebildet ist, welcher sich in so hoher Amtsstellung so zu benehmen weiß, daß von seinen Untergebenen keine andere Amtsgewalt begehrt wird.

VIII. 23. Jener von Xenophon nicht nach geschichtlicher Treue, sondern nach dem Ideal eines gerechten Herrschers gezeichnete Cyrus, in dem von jenem Philosophen der würdevollste Ernst mit ausnehmender Freundlichkeit verbunden wird — weshalb es denn wohlverständlich ist, daß unser Scipio die Cyropädie nicht aus den Händen zu legen pflegte, denn keine Pflicht eines normalen und gewissenhaften Herrschers fehlt in dem Idealbilde: — wenn der diese Eigenschaften so kultiviert hat. dem es niemals bevorstand, ein einfacher Bürger unter Bürgern zu werden,

ille, qui privatus futurus numquam fuit, quonam modo retinenda sunt iis, quibus imperium ita datum est, ut redderent, et ab iis legibus datum est, ad quas revertendum est?

24. Ac mihi quidem videntur huc omnia esse refe- 3
renda iis, qui praesunt aliis, ut ii, qui erunt in eorum imperio, sint quam beatissimi.

Quod tibi et esse antiquissimum et ab initio fuisse, ut primum Asiam attigisti, constanti fama atque omnium sermone celebratum est. Est autem non modo eius, qui sociis et civibus, sed etiam eius, qui servis, qui mutis pecudibus praesit, eorum, quibus praesit, commodis utilitatique servire. 25. Cuius quidem generis constare inter omnes video abs te summam adhiberi diligentiam, nullum aes alienum a—f
novum contrahi civitatibus, vetere autem magno et gravi multas abs te esse liberatas, urbes complures dirutas ac paene desertas, in quibus unam Ioniae nobilissimam, alteram Cariae, Samum et Halicarnassum, per te esse recreatas, nullas esse in oppidis seditiones, nullas discordias, provideri abs te, ut civitates optimatium consiliis administrentur, sublata Mysiae latrocinia, caedes multis locis repressas, pacem tota provincia constitutam, neque solum illa itinerum atque agrorum, sed multo etiam plura et maiora oppidorum et fanorum latrocinia esse depulsa, remotam a fama et a fortunis et ab otio locupletium illam

in welchem Maße gilt es dann, an ihnen festzuhalten für die, denen eine Hoheitsstellung gegeben ist unter der Bedingung, daß sie sie zurückzugeben haben, und von der Hand solcher Gesetze gegeben ist, unter die sie zurückkehren müssen?

24. Und mir wenigstens scheint der Hauptgesichtspunkt für die, welche anderen vorgesetzt sind, die möglichste Glückseligkeit der Untergebenen zu sein.

Nun, daß dir diese ehrwürdig ist und sogleich seit deinem ersten Eintritt in Asien gewesen ist, das ist durch ein sich gleichbleibendes Gerücht und durch das, was alle Menschen darüber aussprechen, weithin bekannt geworden. Es ist aber die Pflicht nicht nur dessen, der Untertanen und Mitbürger, sondern auch dessen, der Sklaven, der stummes Vieh unter sich hat, dem Vorteil und Nutzen der unter ihm stehenden Kreaturen zu dienen. 25. Nun, in dieser Beziehung wird nach allgemeinem Urteil, wie ich finde, von dir die größte Sorgfalt angewandt: es heißt, keine neuen Schulden werden von deinen Gemeinden kontrahiert, von vielen alten und schweren aber seien viele von dir befreit: mehrere zerstörte und beinahe verlassene Städte, darunter eine der berühmtesten in Jonien und wieder eine solche in Carien, Samos und Halikarnaß, seien durch dich zur Auferstehung gebracht; keinerlei Parteiungen herrschen in den Städten, keinerlei Zwietracht; du trageſt für ein vernünftiges Regiment der Besten in der Gemeinde Fürsorge, aufgehoben sei das Räuberunwesen in Mysien, blutige Händel seien vielerorts unterdrückt, der Friede sei in der ganzen Provinz fest gegründet, und Raub und Diebstahl nicht nur auf Straßen und freiem Felde, sondern der noch häufigere und schlimmere in Städten und Tempeln sei abgestellt; fortgeschafft sei von der Ehre und der Habe und der

acerbissimam ministram praetorum avaritiae, calumniam, sumptus et tributa civitatum ab omnibus, qui earum civitatum fines incolant, tolerari aequaliter, facillimos esse aditus ad te, patere auris tuas querelis omnium, nullius inopiam ac solitudinem non modo illo populari accessu ac tribunali, sed ne domo quidem et cubiculo esse exclusam tuo, toto denique imperio nihil acerbum esse, nihil crudele atque omnia plena clementiae, mansuetudinis, humanitatis.

IX. 26. Quantum vero illud est beneficium tuum, quod iniquo et gravi vectigali aedliicio cum magnis nostris simultatibus Asiam liberasti! Etenim, si unus homo nobilis queritur palam te, quod edixeris, NE AD LUDOS PECUNIÆ DECERNERENTUR, HS $\overline{CC}$ sibi eripuisse, quanta tandem pecunia penderetur, si omnium nomine, quicumque Romae ludos facerent, quod erat iam institutum, erogaretur? (Quamquam has querelas hominum nostrorum illo consilio oppressimus, quod in Asia nescio quonam modo, Romae quidem non mediocri cum admiratione laudatur, quod, cum ad templum monumentumque nostrum civitates pecunias decrevissent, cumque id et pro meis magnis meritis et pro tuis maximis beneficiis summa sua voluntate fecissent, nominatimque lex exciperet, UT AD TEMPLUM ET MONUMENTUM CAPERE LICERET, cumque id,

Ruhe der Beſitzenden, jene ſchreckliche Dienerin der Habſucht der Statthalter, die verläumderiſche Anklage; die Auflagen und Steuern der Gemeinden werden von ihren Geſamtbewohnern gleichmäßig getragen; ſehr leicht ſei der Zugang zu dir, offen ſtehe dein Ohr den Klagen aller, niemandes Rat und Verlaſſenheit werde von deinem Hauſe und Kabinet, geſchweige von jener freien und allgemeinen Erlaubnis der Annäherung und von deinem Tribunal ausgeſchloſſen, kurz, in deiner ganzen Amtswaltung kommen keine Härte, keine Rückſichtsloſigkeit vor, vielmehr Gnade, Milde, Menſchlichkeit ſei in ihr an der Tagesordnung.

IX. 26. Wie groß iſt nun vollends jene deine Wohltat, daß du Aſien von der unbilligen, drückenden Abgabe für die ädilieniſchen Spiele befreit haſt! Denn wirklich, wenn ein einziger Mann von der Nobilität offen darüber klagt, du habeſt ihm durch deine Verfügung, daß zu den Spielen keine Gelder bewilligt werden ſollten, 200000 Seſterzien entzogen, welche Summen, in aller Welt, würden bezahlt werden, wenn mit ausdrücklicher Namhaftmachung für alle, ſoviele ihrer in Rom Spiele veranſtalten, wie das ſchon ſo aufgekommen war, Geld eingefordert würde? (Freilich habe ich dieſe Klagen unſerer Landsleute durch jenen Entſchluß zum Schweigen gebracht, der in Aſien vielleicht auch, in Rom jedenfalls mit nicht geringer Bewunderung Anerkennung findet, daß ich nämlich die Summe nicht glaubte annehmen zu ſollen, welche die Gemeinden für den Erinnerungstempel an mein Konſulat bewilligt hatten. Und doch hatten ſie das in Gemäßheit ſowohl meiner großen Verdienſte wie deiner großen Wohltaten mit der größten Bereitwilligkeit getan, und das Geſetz machte die Ausnahme, daß er für den Erinnerungstempel zu nehmen erlaubt sein ſollte, und doch ſollte

quod dabatur, non esset interiturum, sed in ornamentis templi futurum, ut non mihi potius quam populo Romano ac dis immortalibus datum videretur, tamen id, in quo erat dignitas, erat lex, erat eorum, qui faciebant, voluntas, accipiendum non putavi cum aliis de causis, tum etiam ut animo aequiore ferrent ii, quibus nec deberetur nec liceret.)

27. Quapropter incumbe toto animo et studio omni 4
in eam rationem, qua adhuc usus es, ut eos, quos tuae fidei potestatique senatus populusque Romanus commisit et credidit, diligas et omni ratione tueare et esse quam beatissimos velis. Quodsi te sors Afris aut Hispanis aut Gallis praefecisset, immanibus ac barbaris nationibus, tamen esset humanitatis tuae consulere eorum commodis et utilitati salutique servire; cum vero ei generi hominum praesimus, non modo in quo ipsa sit, sed etiam a quo ad alios pervenisse putetur humanitas, certe iis eam potissimum tribuere debemus, a quibus accepimus. 28. Non enim me hoc iam dicere pudebit, praesertim in ea vita atque iis rebus gestis, in quibus non potest residere inertiae aut levitatis ulla suspicio, nos ea, quae consecuti sumus, iis studiis et artibus esse adeptos, quae sint nobis Graeciae monumentis disciplinisque tradita. Quare praeter

das Dargebotene nicht zugrunde gehen, ſondern in der Ausſtattung des Tempels fortbeſtehen, ſo daß es nicht mir ſowohl wie dem römiſchen Volke und den unſterblichen Göttern gegeben erſchien. Dennoch alſo habe ich es, mit dem doch eine ehrenvolle Beſtimmung, das Geſetz und die Geneigtheit der Geber verbunden war, nicht angenommen, — aus anderen Gründen, beſonders aber, damit die, gegen die man keine Verpflichtung hätte und denen es nicht erlaubt war, etwas anzunehmen, dies um ſo gelaſſener ertrügen.)

27. So wirf dich denn mit ganzem Herzen und allem Eifer in dein bisher eingehaltenes Verfahren, daß du nämlich denen, welche Senat und Volk von Rom deinem Schutze und deiner Amtsgewalt anvertraut hat, dein ganzes Intereſſe zuwendeſt, ſie ſchirmeſt und ſo glücklich wie möglich zu ſehen wünſcheſt. Wenn dich nun das Los zum Statthalter in Afrika oder Spanien oder Gallien gemacht hätte, über rohe und ungebildete Völkerſchaften, ſo würde es dennoch deine Humanität verlangen, ihrem Intereſſe, Nutzen und Wohl zu dienen. Da wir nun aber gar die Statthalterſchaft bei einer Bevölkerung führen, in der nicht nur die beſte Geſittung lebt, ſondern von der ſie ſogar nach geſchichtlicher Betrachtung zu anderen gelangt iſt, ſo haben wir jedenfalls die Pflicht, ſie denen am vorzüglichſten zu erweiſen, von denen wir ſie empfangen haben. 28. Denn mit nichten werde ich mich ſchämen, nun dieſes zu erklären, zumal bei einem Leben und ſolchen Taten, an denen unmöglich irgend ein Verdacht der Untätigkeit oder oberflächlicher Auffaſſung der menſchlichen Beſtimmung haften kann, daß wir, was wir erreicht haben, durch die uns aus der griechiſchen Literatur und Wiſſenſchaft überkommenen Studien und lebendigen Kenntniſſe erlangt haben. So

communem fidem, quae omnibus debetur, praeterea nos isti hominum generi praecipue debere videmur, ut, quorum praeceptis sumus eruditi, apud eos ipsos, quod ab iis didicerimus, velimus expromere.

X. 29. Atque ille quidem princeps ingenii et doctrinae, Plato, tum denique fore beatas res publicas putavit, si aut docti et sapientes homines eas regere coepissent, aut ii, qui regerent, omne suum studium in doctrina et sapientia conlocassent. Hanc coniunctionem videlicet potestatis et sapientiae saluti censuit civitatibus esse posse. Quod fortasse aliquando universae rei publicae nostrae, nunc quidem profecto isti provinciae contigit, ut is in ea summam potestatem haberet, cui in doctrina, cui in virtute atque humanitate percipienda plurimum a pueritia studii fuisset et tomporis. 30. Quare cura, ut hic annus, qui ad laborem tuum accessit, idem ad salutem Asiae prorogatus esse videatur. Quoniam in te retinendo fuit Asia felicior quam nos in deducendo, perfice, ut laetitia provinciae desiderium nostrum leniatur.

Etenim, si in promerendo, ut tibi tanti honores haberentur, quanti haud scio an nemini, fuisti omnium diligentissimus, multo maiorem in his honoribus tuendis adhibere diligentiam debes. 31. Equidem de isto genere honorum quid sentirem, scripsi ad te ante.

ſchulden wir denn offenbar, abgeſehen von der gemeinſamen, allen geſchuldeten Wohlmeinung, außerdem jener Bevölkerung wahrhaft κατ' ἐξοχήν, daß wir gerade bei denen das von ihnen Gelernte zu betätigen gewillt ſind, durch deren Lehren wir uns eine höhere Bildung angeeignet haben.

X. 29. Und jener Fürſt an Geiſt und Wiſſenſchaft, Plato, hat erſt dadurch das künftige Glück der Staaten für verbürgt erachtet, wenn entweder die Philoſophen angefangen hätten ſie zu regieren oder die Regierenden allen ihren Eifer in die Philoſophie verſenkt hätten. Dieſe Verbindung aber von geſetzlicher Macht und Weisheit konnte nach ſeinem Dafürhalten den ſtaatlichen Gemeinſchaften zum Heile gereichen. Solche Konſtellation nun iſt vielleicht einmal unſerem geſamten Staate, jetzt wenigſtens wirklich deiner Provinz zu teil geworden, daß die höchſte Amtsgewalt in ihr ein Mann beſitzt, der ſeit dem Knabenalter ein Maximum von Studium und Zeit auf die Aneignung von Bildung, Tüchtigkeit und Humanität verwandt hatte. 30. So laß es dir denn angelegen ſein, den allgemeinen Eindruck hervorzurufen, daß dieſes deiner Mühewaltung hinzugewachſene Jahr zugleich für das Wohl Aſiens deiner dortigen Statthalterſchaft hinzugefügt ſei. Weil ja Aſien glücklicher geweſen iſt darin, dieſe zu behalten als wir darin, dich loszueiſen, ſo bring es dahin, daß durch die frohe Stimmung der Provinz unſer Verlangen nach dir gemildert werde.

Mußt du doch, wenn du in der verdienſtlichen Bemühung darum, daß dir ſo große Ehren erwieſen wurden, wie vielleicht niemandem, der fleißig tätigſte von allen geweſen biſt, noch viel größen Fleiß darauf verwenden, ſie dir (durch Würdigkeit) zu erhalten. 31. Ich für meine Perſon habe dir früher meine Herzensmeinung über dieſe

Semper eos putavi, si volgares essent, viles, si temporis causa constituerentur, leves; si vero, id quod ita factum est, meritis tuis tribuerentur, existimabam multam tibi in his honoribus tuendis operam esse ponendam. Quare quoniam in istis urbibus cum summo imperio et potestate versaris, in quibus tuas virtutes consecratas et in deorum numero conlocatas vides, in omnibus rebus, quas statues, quas decernes, quas ages, quid tantis hominum opinionibus, tantis de te iudiciis, tantis honoribus debeas, cogitabis. Id autem erit eius modi, ut consulas omnibus, ut medeare incommodis hominum, provideas saluti, ut te parentem Asiae et dici et haberi velis.

XI. 32. Atqui huic tuae voluntati ac diligentiae IVA
difficultatem magnam adferunt publicani. Quibus si adversamur, ordinem de nobis optime meritum et per nos cum re publica coniunctum et a nobis et a re publica diiungemus; sin autem omnibus in rebus obsequemur, funditus eos perire patiemur, quorum non modo saluti, sed etiam commodis consulere debemus. Haec est una, si vere cogitare volumus, in toto imperio tuo difficultas. Nam esse abstinentem, continere omnes cupiditates, suos coërcere, iuris aequabilem

Art von Ehrungen geſchrieben. Immer habe ich geglaubt, daß ſie, wenn ſie die jedem Hinz und Kunz zu teil werdenden ſeien, wertlos, wenn ſie aus Opportunität angeordnet würden, nichtsſagend ſeien: wenn ſie dagegen, wie das ſo geſchehen iſt, deinen Verdienſten erwieſen würden, ſo mußteſt du meiner aufrichtigen Überzeugung nach viele Mühe daranſetzen, dir dieſe Ehrungen zu erhalten. Da du alſo in jenen Städten als der Träger der Staatshoheit dich befindeſt, in denen du deine Vortrefflichkeiten mit religiöſer Weihe umgeben und als göttlich behandelt ſiehſt, ſo wirſt du in allen deinen Anordnungen, Entſcheidungen und Verkündungen bedenken, was du ſo hohen Meinungen der Menſchen, ſo außerordentlichen Urteilen über dich, ſo großen Ehrungen ſchuldig biſt. Das aber wird zur Folge haben, daß du für alle Intereſſe hegſt, daß du die Übelſtände im dortigen Leben heilſt, für die Wohlfahrt Sorge trägſt, — daß du dich einen Vater Aſiens nennen und dafür angeſehen werden willſt.

XI. 32. Nun ſind es aber die Staatspächter, die dieſer deiner Abſicht eine große Schwierigkeit in den Weg legen: treten wir ihnen entgegen, ſo werden wir einen um uns wohlverdienten und durch uns zur Solidarität mit den Staatsintereſſen gebrachten Stand von uns und den Staatsintereſſen entfernen, zeigen wir uns ihnen aber in allen Stücken willfährig, ſo laſſen wir die völlig zugrunde gehen, deren Exiſtenz nicht nur, ſondern auch Intereſſen uns pflichtmäßig am Herzen liegen müſſen. Dies iſt, die Wahrheit zu ſagen, die einzige Schwierigkeit in deinem ganzen Statthaltertum. Denn reine Hände von fremdem Gut zu haben, alle ſeine Begierden zu beherrſchen, die Seinigen im Zaum

tenere rationem, facilem se in rebus cognoscendis, in hominibus audiendis admittendisque praebere praeclarum magis est quam difficile; non est enim positum in labore aliquo, sed in quadam inductione animi et voluntate. 33. Illa causa publicanorum quantam acerbitatem adferat sociis, intelleximus ex civibus, qui nuper in portoriis Italiae tollendis non tam de portorio quam de non nullis iniuriis portitorum querebantur. Quare non ignoro, quid sociis accidat in ultimis terris, cum audierim in Italia querelas civium. Hic te ita versari, ut et publicanis satis facias, praesertim publicis male redemptis, et socios perire non sinas, divinae cuiusdam virtutis esse videtur, id est tuae.

Ac primum Graecis id, quod acerbissimum est, B
quod sunt vectigales, non ita acerbum videri debet, 1a
propterea quod sine imperio populi Romani suis institutis per se ipsi ita fuerunt. Nomen autem publicani 1b
aspernari non possunt, qui pendere ipsi vectigal sine publicano non potuerint, quod iis aequaliter Sulla discripserat. Non esse autem leniores in exigendis vectigalibus Graecos quam nostros publicanos hinc intellegi potest, quod Caunii nuper omnesque ex 1c
insulis, quae erant a Sulla Rhodiis attributae, confugerunt ad senatum, nobis ut potius vectigal quam

zu halten, an unparteiiſcher Rechtspflege feſtzuhalten, ſich entgegenkommend im Kennenlernen der Verhältniſſe, in der Anhörung und Zulaſſung des Publikums zu beweiſen, — das iſt mehr rühmlich als ſchwierig. Denn es beruht nicht auf nennenswerter Mühe, ſondern in einem inneren Entſchluß und Willen. 33. Die ganze Härte, die jene Staatspächterfrage für die Untertanen mit ſich bringt, haben wir aus den Bürgern erſehen, die vor kurzem, als es ſich um die Aufhebung der italiſchen Hafenzölle handelte, ſich nicht ſo ſehr über den Zoll als ſolchen wie über einige Plackereien der Zollerheber beſchwerten. Daher iſt mir klar, wie es den Untertanen ergeht in den fernſten Ländern, da ich in Italien die Klagen von Bürgern gehört habe. Hier ſich ſo zu benehmen, daß man einerſeits die Staatspächter zufriedenſtellt, zumal ſie die Gefälle teuer gepachtet haben, und andrerſeits die Untertanen nicht zugrunde gehen läßt, — ja, dazu muß man allerdings beinahe klug ſein, wie ein Gott.

Zunächſt muß da nun den Griechen, was das Härteſte iſt, daß ſie überhaupt ſteuerpflichtig ſind, nicht ſo hart erſcheinen, aus dem Grunde, weil ſie, ehe noch an die römiſche Herrſchaft zu denken war, das ihren eigenen Einrichtungen zufolge geweſen ſind. Das Wort „Staatspächter" aber kann ihnen doch den Brei nicht verſalzen, weil ſie ſich doch ſagen müſſen, daß ſie ohne die römiſchen Staatspächter die ihnen von Sulla je nach Leiſtungskraft abgemeſſene Auflage zu bezahlen außerſtande waren. Daß die Griechen aber nicht gelinder ſind in der Eintreibung der Gefälle als unſere Staatspächter, iſt daraus zu erſehen, daß die Kaunier vor kurzem und alle von den Inſeln, die Sulla den Rhodiern zugewieſen hatte, zu unſerem Senat ihre Zuflucht nahmen, um lieber uns als Rhodus die

Rhodiis penderent. Quare nomen publicani neque ii debent horrere, qui semper vectigales fuerunt, neque ii aspernari, qui per se pendere vectigal non potuerunt, neque ii recusare, qui postulaverunt. 34. Simul et illud 1d
Asia cogitet, nullam ab se neque belli externi neque domesticarum discordiarum calamitatem afuturam fuisse, si hoc imperio non teneretur. Id autem imperium cum retineri sine vectigalibus nullo modo possit, aequo animo parte aliqua suorum fructuum pacem sibi sempiternam redimat atque otium. XII. 35. Quodsi genus ipsum et nomen publicani non iniquo animo sustinebunt, poterunt iis consilio et prudentia tua reliqua videri mitiora; possunt in pactionibus faciendis
non legem spectare censoriam, sed potius commodi- IVB2a
tatem conficiendi negotii et liberationem molestiae; potes etiam tu id facere, quod et fecisti egregie et facis, ut commemores, quanta sit in publicanis dignitas, quantum nos illi ordini debeamus, ut remoto imperio IVB1e
ac vi potestatis et fascium publicanos cum Graecis gratia atque auctoritate coniungas. Sed et ab iis, de quibus optime tu meritus es, et qui tibi omnia debent, hoc petas, ut facilitate sua nos eam necessitudinem, IVB2l
quae est nobis cum publicanis, obtinere et conservare patiantur.

Abgabe zu zahlen. Somit dürfen die Inſtitution dieſer mittelbaren Abgabe weder die für ſo ſchrecklich anſehen, die immer abgabenpflichtig geweſen ſind, noch die verſchmähen, die für ſich die Abgabe nicht zu zahlen vermochten, noch die zurückweiſen, die darum eingekommen ſind. 34. Zugleich möge Aſien auch das bedenken, daß keine Kalamität auswärtiger Kriege oder innerer Unruhen fern geweſen ſein würde, wenn es nicht unter unſerer Herrſchaft ſtände. Da ſich dieſe Herrſchaft aber auf keine Weiſe ohne Abgaben erhalten läßt, ſo möge es ganz gelaſſen mit einem Teil des Ertrages ſeines nationalen Einkommens ſich Frieden und Ordnung für immer erkaufen.

XII. 35. Wenn ſie alſo die Sache ſelber des Syſtems indirekter Abgaben und ihre Bezeichnung nicht unwillig auf ſich nehmen, ſo wird ihnen das Übrige durch deine Umſicht und Klugheit milder erſcheinen können. Es geht ganz gut an, daß man in dem Eingehen näherer Abmachungen nicht auf das zenſoriſche Geſetz ſieht, ſondern vielmehr auf die Bequemlichkeit, das Geſchäft zu Ende zu bringen, und auf die Befreiung von unangenehmen Nebenumſtänden. Auch geht es ganz gut an, daß du das tuſt, was du ſehr wacker getan haſt und weiter tuſt, daß du ihnen die angeſehene ſoziale Stellung der Staatspächter und die ganze Größe des Verdienſtes dieſer Klaſſe um uns zu Gemüte führſt, ſo daß du die Hoheitsſtellung und die Macht deiner Amtsgewalt und ihrer Abzeichen ganz in den Hintergrund treten läßſt und die Staatspächter den Griechen auf dem Wege freien Wohlgefallens und gern zuerkannter Autorität nahebringſt. Aber auch von ihnen, um die du dich aufs beſte verdient gemacht haſt und die dir alles verdanken, fordere, daß ſie durch ihr Entgegenkommen es uns nicht ſchwer machen, unſere enge Be-

36. Sed quid ego te haec hortor, quae tu non modo facere potes tua sponte sine cuiusquam praeceptis, sed etiam magna iam ex parte perfecisti? Non enim desistunt nobis agere cotidie gratias honestissimae et maximae societates; quod quidem mihi idcirco iucundius est, quod idem faciunt Graeci; difficile est autem ea, quae commodis, utilitate et prope natura diversa sunt, voluntate coniungere. — At ea quidem, quae supra scripta sunt, non ut te instituerem, scripsi (neque enim prudentia tua cuiusquam praecepta desiderat), sed me in scribendo commemoratio tuae virtutis delectavit; quamquam in his litteris longior fui, quam aut vellem aut quam me putavi fore.

XIII. 37. Unum est, quod tibi ego praecipere non V
desinam, neque te patiar, quantum erit in me, cum exceptione laudari. Omnes enim, qui istinc veniunt, ita de tua virtute, integritate, humanitate commemorant ut in tuis summis laudibus excipiant unam iracundiam; quod vitium cum in hac privata cotidianaque vita levis esse animi atque infirmi videtur,

ziehung mit den Staatspächtern zu behaupten und zu bewahren.

36. Aber was rufe ich dir ermahnend etwas vor die Seele, was du nicht nur selbst zu tun vermagst aus dir selbst heraus ohne irgend jemandes Vorschriften, sondern auch zum großen Teil schon vollendet hast? Da hören z. B. die angesehensten und größten Teilhabergesellschaften nicht auf, uns täglich Dank zu sagen, — was mir deshalb noch willkommener ist, weil Griechen dasselbe tun. Das hat aber erst seine Wege, Standpunkte, die nach den Interessen und beinahe durch das innerste Wesen der Sache so verschieden sind wie Geben und Nehmen, durch guten Willen der Interessenten unter einen Hut zu bringen. — —

Aber das Obige habe ich dir nicht geschrieben, um dich zu belehren — denn deine Klugheit vermißt niemandes Vorschriften —, sondern beim Schreiben ist es mir ein Vergnügen gewesen, aller der Vorzüge zu gedenken, die du schon besitzst; freilich bin ich in diesem Brief länger gewesen, als ich gewollt hätte oder als ich dachte, daß ich es sein würde.

XIII. 37. Ein einziger Punkt ist es, in dem ich nicht aufhören werde, dir gute Lehren zu geben, wie ich es denn, soviel an mir liegt, nicht dulden werde, daß man dich unter gewissem Vorbehalt lobt. Alle nämlich, die von dort kommen, nehmen, wenn sie sich über deine ganze treffliche Gesinnung, Rechtschaffenheit und Humanität ergehen, bei ihren höchsten Lobeserhebungen ganz allein — deinen Jähzorn aus. Nun, das ist ein Fehler, der schon in diesem privaten und alltäglichen Leben auf eine schwankende und haltlose Gemütsart hinzuweisen scheint, aber, was wirklich noch viel mehr sagen will, es gibt keine

tum vero nihil est tam deforme quam ad summum imperium etiam acerbitatem naturae adiungere. Quare illud non suscipiam, ut, quae de iracundia dici solent a doctissimis hominibus, ea nunc tibi exponam, cum et nimis longus esse nolim et ex multorum scriptis ea facile possis cognoscere; illud, quod est epistolae proprium, ut is, ad quem scribitur, de iis rebus, quas ignorat, certior fiat, praetermittendum esse non puto. 38. Sic ad nos omnes fere deferunt, nihil, cum absit iracundia, te fieri posse iucundius, sed, cum te alicuius improbitas perversitasque commoverit, sic te animo incitari, ut ab omnibus tua desideretur humanitas. Quare, quoniam in eam rationem vitae nos non tam cupiditas quaedam gloriae quam res ipsa ac fortuna deduxit, ut sempiternus sermo hominum de nobis futurus sit, caveamus, quantum efficere et consequi possumus, ut ne quod in nobis insigne vitium fuisse dicatur. Neque ego nunc hoc contendo, quod for- 1
tasse cum in omni natura tum iam in nostra aetate difficile est, mutare animum et, si quid est penitus insitum moribus, id subito evellere, sed te illud admoneo, ut, si hoc plene vitare non potes, quod ante occupatur animus ab iracundia, quam providere ratio potuit, ne occuparetur, ut te ante compares cotidieque meditere resistendum esse iracundiae, cumque ea

unerfreulichere Verunzierung des Idealbildes eines Mannes, als mit der höchſten Machtſtellung ein ſchroffes und ungeſtümes Naturell zu verbinden. So will ich es denn nicht unternehmen, die herkömmlichen Gedanken der Ethiker über den Jähzorn dir jetzt in aller Breite vorzuführen, da ich nicht allzu lang ſein will und du ſie aus vielen Schriften leicht erſehen kannſt; was ſo recht eigentlich Sache des Briefes iſt, den Empfänger über das, was er nicht weiß, zu benachrichtigen, glaube ich nicht unterlaſſen zu ſollen. 38. So lauten die beinahe übereinſtimmenden Mitteilungen an mich: es könne ja — ſo heißt es immer wieder — keinen angenehmeren Menſchen als dich geben, wenn du nicht gerade im Jähzorn wäreſt, aber wenn dir irgend jemandes Erbärmlichkeit, moraliſche und intellektuelle, naheginge, ſo würdeſt du ſo in der Tiefe erregt, daß niemand mehr deine eigentliche harmoniſche Perſönlichkeit bemerkte. Weil uns alſo nicht ſowohl Ehrgeiz wie die Sache ſelbſt und das Schickſal auf ſolche Lebenshöhen geführt hat, daß die Menſchen immer von uns ſprechen werden, ſo wollen wir nach allen nur erdenklichen Kräften auf der Hut ſein, daß es nicht von uns heißt, ein ganz ſtörender Fehler ſei uns eigen geweſen.

Und nun prätendiere ich jetzt nicht — was vielleicht überhaupt aller Naturanlage gegenüber, ganz beſonders aber in unſerem Alter ſchwer iſt — das Weſen zu verändern und das plötzlich auszurotten, was etwa tief mit dem Charakter verwoben iſt, ſondern die Mahnung gebe ich dir, daß du, wenn du dies nicht völlig meiden kannſt (weil das Herz eher vom Jähzorn überrumpelt wird als die Vernunft die Überrumpelung verhüten konnte) dich vorher wappnen und dir täglich zu Gemüte führen mögeſt, daß man dem Jähzorn widerſtehen müſſe, und daß du

maxime animum moveat, tum tibi esse diligentissime linguam continendam; quae quidem mihi virtus interdum non minor videtur quam omnino non irasci. Nam illud est non solum gravitatis, sed non numquam etiam lentitudinis; moderari vero et animo et orationi, cum sis iratus, aut etiam tacere et tenere in sua potestate motum animi et dolorem, etsi non est perfectae sapientiae, tamen est non mediocris ingenii.

39. Atque in hoc genere multo te esse iam commo- (V3)
diorem mitioremque nuntiant. Nullae tuae vehementiores animi concitationes, nulla maledicta ad nos, nullae contumeliae perferuntur, quae cum abhorrent a litteris, ab humanitate, tum vero contraria sunt imperio ac dignitati. Nam, si implacabiles iracundiae V2
sunt, summa est acerbitas, sin autem exorabiles, summa levitas, quae tamen ut in malis acerbitati anteponenda est.

XIV. 40. Sed quoniam primus annus habuit de hac 3
reprehensione plurimum sermonis, credo, propterea quod tibi hominum iniuriae, quod avaritia, quod insolentia praeter opinionem accidebat et intolerabilis videbatur, secundus autem multo lenior *fuit*, quod et consuetudo et ratio et, ut ego arbitror, meae quoque litterae te patientiorem lenioremque fecerunt, tertius annus ita debet esse emendatus, ut ne minimam quidem rem quisquam possit ullam reprehendere.

gerade dann auf das ſorgſamſte die Zunge im Zaume halten müſſeſt, wenn er am meiſten das Gemüt packt: gerade eine Tugend, die mir bisweilen nicht geringer erſcheint, als überhaupt nicht in Jähzorn zu verfallen. Denn das zeugt nicht allein von würdevoller Haltung, ſondern bisweilen auch von Dickfelligkeit, aber das Innere und die Worte zu mäßigen, wenn man erzürnt iſt, oder auch zu ſchweigen und die innere Bewegung und den Unwillen in ſeiner Gewalt zu halten, das zeugt, wenn auch nicht von vollkommener Weisheit, ſo doch von einer nicht mittelmäßigen Geiſteskraft und -gegenwart.

39. Und da meldet man, daß du in dieſer Beziehung ſchon viel umgänglicher und milder ſeieſt. Keinerlei leidenſchaftlichere Erregungen von dir, keine Schmähungen, keine Grobheiten werden mir berichtet: die ſtehen ja auch im Widerſpruch mit philoſophiſcher und höherer Bildung überhaupt, ganz beſonders aber ſind ſie nicht zu vereinigen mit einer Stellung, die die Staatshoheit in ihrem Bereich in ſich ſchließt.

Denn wenn der Zorn unverſöhnlich iſt, ſo iſt es die größte Härte: wenn aber erbittlich, eine große Charakterloſigkeit: und doch iſt dieſe letztere, als wenigſtens das kleinere Übel, immer noch beſſer als die Härte.

XIV. 40. Aber weil ja nun das erſte Jahr hinſichtlich dieſes dunklen Punktes den meiſten Staub aufgewirbelt hat — ich glaube deshalb, weil dir die Unrechtlichkeiten der Menſchen, ihre Habſucht, ihre Unverfrorenheit wider Erwarten kam und unerträglich ſchien — das zweite aber viel milder ausgefallen iſt, weil dich Gewohnheit und ruhigeres Blut und, wie ich glaube, auch mein Brief, geduldiger und milder gemacht haben, muß das dritte Jahr ſo fehlerfrei ſein, daß niemand auch nur das Geringſte tadeln kann.

41. Ac iam hoc loco non hortatione neque praeceptis, 4
sed precibus tecum fraternis ago, totum ut animum, curam cogitationemque tuam ponas in omnium laude undique colligenda. Quodsi in mediocri statu sermonis ac praedicationis nostrae res essent, nihil abs te eximium, nihil praeter aliorum consuetudinem postularetur. Nunc vero propter earum rerum, in quibus versati sumus, splendorem et magnitudinem, nisi summam laudem ex ista provincia adsequimur, vix videmur summam vituperationem posse vitare. Ea nostra ratio est, ut omnes boni cum faveant tum etiam omnem a nobis diligentiam virtutemque et postulent et expectent, omnes autem improbi, quod cum iis bellum sempiternum suscepimus, vel minima re ad reprehendendum contenti esse videantur. 42. Quare, quoniam eius modi theatrum totius Asiae virtutibus tuis est datum celebritate refertissimum, magnitudine amplissimum, iudicio eruditissimum, natura autem ita resonans, ut usque Romam significationes vocesque referantur, contende, quaeso, atque elabora, non modo 5
ut his rebus dignus fuisse, sed etiam ut illa omnia tuis artibus superasse videare. 43. Et, quoniam mihi casus urbanam in magistratibus administrationem rei publicae, tibi provincialem dedit, si mea pars nemini cedit, fac, ut tua ceteros vincat.

41. Und hier verhandle ich nun ſchon mit dir nicht mit Ermahnung und guten Lehren, ſondern mit brüderlichen Bitten, daß du deinen ganzen Sinn, Sorge und Nachdenken darauf richteſt, allgemeines Lob von allen Seiten einzuernten. Ja, wenn unſre Sachen ſo ſtänden, daß wir uns um Gerede und gutes Urteil wenig zu kümmern brauchten, ſo würde von dir nichts Außerordentliches, nichts Ungewöhnliches verlangt werden. So aber müſſen wir uns doch wegen des Glanzes und der Größe der Verhältniſſe, in denen wir geſtanden haben, falls wir nicht das größte Lob aus deiner Provinz davontragen, dazu verſehen, daß wir kaum dem ſchwerſten Tadel entgehen können. Das iſt unſere Lage, daß alle Guten ja einerſeits mit uns ſympatiſieren, andererſeits aber vor allem alle Bemühung und Bewährung verlangen und erwarten, alle Schlechten aber, weil wir mit ihnen einen ewigen Krieg aufgenommen haben, vorausſichtlich mit jeder Kleinigkeit zufrieden ſind, die ſie uns am Zeuge flicken können. 42. Weil du alſo eine ſolche Schaubühne erloſt haſt, die an Bedeutung höchſt anſehnlich iſt, und eine ebenſo zahlreiche wie feinbeſaitete Zuſchauerſchaft, von Natur aber eine ſolche Akuſtik beſitzt, daß ihre Kundgebungen und Stimmen bis nach Rom hin widerhallen, ſo arbeite, ich bitte dich, mit aller Anſtrengung darauf hin, nicht nur daß du in dem Lichte daſtehſt, dieſer Bedeutſamkeiten würdig geweſen zu ſein, ſondern das alles durch deine tatſächlichen Eigenſchaften noch übertroffen zu haben.

XV. 43. Und weil mir der Lauf der Dinge in meinen Ämtern eine Verwaltungsaufgabe in der Hauptſtadt, dir in der Provinz gegeben hat, ſo laß, wenn mein Anteil hinter niemand zurückſteht, den deinigen die anderen in Schatten ſtellen.

Simul et illud cogita, nos non de reliqua et spe- 6
rata gloria iam laborare, sed de parta dimicare, quae quidem non tam expetenda nobis fuit quam tuenda est.

Ac, si mihi quicquam esset abs te separatum, 7
nihil amplius desiderarem hoc statu, qui mihi iam partus est. Nunc vero sic res sese habet, ut, nisi omnia tua facta atque dicta nostris rebus istinc respondeant, ego me tantis meis laboribus tantisque periculis, quorum tu omnium particeps fuisti, nihil consecutum *putem*. Quodsi, ut amplissimum nomen consequeremur, unus praeter ceteros adiuvisti, certe idem, ut id retineamus, praeter ceteros elaborabis.

Non est tibi his solis utendum existimationibus 8
ac iudiciis, qui nunc sunt, hominum, sed iis etiam, qui futuri sunt; quamquam illorum erit verius iudicium obtrectatione et malevolentia liberatum.

44. Denique etiam illud debes cogitare, non te tibi 9
soli gloriam quaerere. Quod si esset, tamen non neglegeres, praesertim cum amplissimis monumentis consecrare voluisses memoriam nominis tui. Sed ea est tibi communicanda mecum, prodenda liberis nostris; in qua cavendum est, ne, si neglegentior fueris, non solum tibi parum consuluisse, sed etiam tuis invidisse videaris.

Zugleich bedenke auch das, daß wir nicht mehr um einen noch ausstehenden und erhofften Ruhm uns bemühen, sondern für einen schon erworbenen kämpfen: und zwar war dieser nicht sowohl erstrebenswert für uns, wie es nun aber einmal gilt ihn zu erhalten.

Und wenn ich mich nicht ganz eins mit dir fühlte, so würde ich nichts weiter begehren als den bereits erworbenen Lebensstand. Jetzt aber verhält es sich so, daß ich durch meine so großen Mühen und so großen Gefahren, an denen allen du Anteil gehabt hast, nichts erreicht zu haben glaube, wenn nicht alle deine Taten und Worte von deiner Seite her meinen Lebensfaktoren entsprächen. Wenn du also weit vor allen andern dazu geholfen hast, daß wir einen höchst ansehnlichen Namen erwarben, so wirst du jedenfalls ebenso vor allen anderen dich bemühen, daß wir ihn bewahren.

Mit nichten darfst du bloß im Auge haben die Schätzung und das Urteil der jetztlebenden Menschen, sondern auch der Nachwelt: freilich wird deren Urteil richtiger sein, weil es den Niederungen der Verkleinerung und des Übelwollens entrückt ist.

44. Endlich mußt du auch das bedenken, daß du nicht für dich allein Ruhm suchst; aber wenn dem auch so wäre, so würdest du doch nicht gleichgültig sein gegen das Andenken deines Namens, zumal du ihm durch die ansehnlichsten Denkmäler hättest eine Weihe geben wollen. Aber du hast eine Solidarität deines Ruhmes und des meinigen anzuerkennen, und wir müssen ihn unsern Kindern überliefern. Dabei hast du dich vor dem Urteil zu hüten, wenn du etwa gleichgiltiger wärest, nicht nur dein eigenes Interesse nicht genugsam im Auge gehabt, sondern auch den deinigen, was ihnen zusteht, mißgönnt zu haben.

45. Atque haec non eo dicuntur, ut te oratio mea dormientem excitasse, sed potius ut currentem incitasse videatur. Facies enim perpetuo, quae fecisti, ut omnes aequitatem tuam, temperantiam, severitatem integritatemque laudarent. Sed me quaedam tenet propter singularem amorem infinita in te aviditas gloriae. Quamquam illud existimo, cum iam tibi Asia sic uti uni cuique sua domus nota esse debeat, cum ad tuam summam prudentiam tantus usus accesserit, nihil esse, quod ad laudem attineat, quod non tu optime perspicias et tibi non sine cuiusquam hortatione in mentem veniat cotidie. Sed ego, quia, cum tua lego, te audire, et quia, cum ad te scribo, tecum loqui videor, idcirco et tua longissima quaque epistola maxime delector et ipse in scribendo sum saepe longior. Schluß

46. Illud te ad extremum et oro et hortor, ut, tamquam poëtae boni et actores industrii solent, sic tu in extrema parte et conclusione muneris ac negotii tui diligentissimus sis, ut hic tertius annus imperii tui tamquam tertius *actus* perfectissimus atque ornatissimus fuisse videatur. Id facillime facies, si me, cui semper uni magis quam universis placere voluisti,

XIV. 45. Und wenn ich dir dies vorſtelle, ſo ſollſt du nicht meinen, daß meine Worte dich aus dem Schlaf hätten erwecken, ſondern vielmehr, daß ſie dich im Laufe haben anſpornen wollen. Denn du wirſt auf die Dauer dahin wirken, worauf du ſchon gewirkt haſt, daß Alle deine Gerechtigkeit, Selbſtbeherrſchung, Strenge und Rechtſchaffenheit lobten. Aber mich beſeelt wegen meiner außerordentlichen Liebe zu dir ein unbegrenztes Verlangen nach Ruhm für dich. Freilich bin ich überzeugt, daß, da dir Aſien ſchon ſo bekannt ſein muß wie jedem ſein Haus — ſofern ja zu deiner hohen natürlichen Einſicht eine ſo große Erfahrung hinzugekommen iſt —, nichts von Bedeutung für ein glänzendes Bild von dir in der Öffentlichkeit ſein kann, was du ſelbſt nicht am beſten dir klar hielteſt und deſſen du nicht täglich gedenken ſollteſt, ohne daß dich jemand daran zu erinnern brauchte. Aber ich, der ich, wenn ich das Deinige leſe, dich zu hören und der ich, wenn ich an dich ſchreibe. mit dir zu ſprechen glaube, fühle mich deshalb durch jeden Brief von dir umſomehr erfreut, je länger er iſt, und bin ſelber im Schreiben oft länger.

46. Darum bitte ich und ermahne ich dich zum Schluß, daß du, wie es gute Dichter und eifrige Schauſpieler pflegen, in dem letzten Teile und Abſchluß deiner amtlichen Aufgaben es am ernſteſten nehmen mögeſt, damit das allgemeine Urteil herauskommt: das dritte Jahr ſeiner Amtsführung iſt wie ein letzter Akt am allervollkommenſten und am trefflichſten ausgearbeitet geweſen. Das wirſt du am leichteſten erreichen, wenn du es ſo anſiehſt, als ob ich, deſſen Wohlgefallen ganz für ſich allein dir immer mehr gegolten hat als das aller anderen, ſtets bei dir und bei

tecum semper esse putabis et omnibus iis rebus, quas dices et facies, interesse. Reliquum est, ut te orem, ut valetudini tuae, si me et tuos omnes valere vis, diligentissime servias.

allem, was du ſagſt und tuſt, beteiligt wäre. Zum Schluß habe ich dich zu bitten, daß du, wenn du mir und aller der Deinigen Wohlergehen wünſcheſt, aufs ſorgfältigſte auf deine Geſundheit bedacht ſein mögeſt. Lebe wohl!

Dispoſition.

I. Ermutigung in dem Spezialfalle. § 1—9.

Die Verlängerung der Statthalterſchaft in das dritte Jahr hinein iſt unleugbar eine Unannehmlichkeit.

Aber wir müſſen ihr hochgemut entgegentreten.

1. Ich habe gewiſſermaßen noch mehr unter ihr zu leiden als du, da ich, wenn auch in beſter Abſicht, (a, b, c, § 2) ſchuld an ihr bin.
2. In richtigem Geiſte geführt, wird dies dritte Jahr deiner Statthalterſchaft dir eine vieljährige Freude ſchaffen. § 3.
3. Der Wirkungskreis deiner Verwaltung hat den Vorzug an ſich, daß für ihn nicht der Zufall, ſondern deine eigene Vernunft und dein eigener Wille entſcheidend iſt (§ 3—6), denn
   a) es herrſcht Friede, Ordnung und Wohlſtand in deiner Provinz,
   b) ſie hat eine Bevölkerung der willkommenſten Art,
      α) gebildete Griechen,
      β) wohlhabende und uns politiſch nahe ſtehende römiſche Bürger.

Einwurf gegen 3b: Zwiſchen dieſen beiden Elementen der Bevölkerung kommen häufige Konflikte vor. (§ 7 in.).

Beantwortung des Einwurfes (§ 7—9): Wenn du nur dich ſelbſt beherrſchſt, was dir nach deiner Naturanlage und deiner Bildung nicht ſchwer ſein kann, ſo wirſt

du ſchon herrſchend über den beiden Bevölkerungselementen ſtehen.

Höchſt günſtig iſt für dich in dieſer Beziehung:

1. Die glänzende Bewährung deiner Verwaltung der beiden letzten Jahre nach eben dieſer Richtung hin.
2. Der Umſtand, daß dieſe Bewährung gerade in der Provinz Aſien eines ſolchen Grades der Publizität teilhaftig wird, wie ſo leicht in keiner andern.

II. Hinweiſung auf das richtige Verhalten gegen die Untertanen. (§ 10—19).

A) Die dienſtlich Untergebenen.

A) Die höheren.

1. Die Legaten (Statthalterei-Räte mit militäriſcher Charge).

Auf dieſe (a. b. c.) iſt in deinem Falle ſchon an ihnen ſelbſt Verlaß. (§ 10).

2. Der Quäſtor (Zahlmeiſter). Er muß zu dir in willigem Subordinationsverhältnis ſtehen. (§ 11).

Beamte von idealer Beſchaffenheit ermöglicht leider der Zeitgeiſt nicht mehr. Rein perſönlich bleibendes Zurückbleiben hinter der Forderung der verpflichtenden Geſetze iſt zu ertragen; aber die amtliche Stellung darf nicht mißbraucht werden zum Zwecke der Bereicherung.

B) Die niederen.

Für alle deren Taten und Worte haſt du einzuſtehen. Gegen etwaige Täuſchungsverſuche von ihrer Seite wirſt du in dieſem dritten Amtsjahre ſchon genügend gewitzigt ſein. Du mußt ſelber hören, du mußt gewinnſüchtigen Einflüſterungen dieſer Leute keinen Raum geben.

Dein Siegel darf nur der Ausdruck deines eigenen Willens sein. (§ 12).

Insbesondere soll (§ 13. 14)

1. Der Amtsdiener (accensus) in völligem Dienstgehorsam nicht eine Sinekure besitzen, sondern ein arbeitsvolles Amt ausüben.
2. Der Liktor bloß der symbolische Träger der wirklichen Amtsgewalt eines Höheren, des Statthalters selbst sein.

Die ganze Provinz muß wissen, daß ihr Wohl der wahre Zweck der Statthalterschaft ist.

Bestechungsversuche werden wirksam hintangehalten werden durch Strenge nicht nur gegen die passiv, sondern auch gegen die aktiv dabei Beteiligten.

Übrigens sollst du gegen die vertrauenswürdigen Diener und deren Untergebenen nicht hart und argwöhnisch sein. Nur solche unter ihnen, die dir schon Veranlassung zum Argwohn gegeben haben, sollen keinerlei Vertrauensbeweis erhalten.

B. Die römischen Provinzialen. § 15.

Gegen diese gilt es, seltene Ausnahmen abgerechnet, Vorsicht und Mißtrauen zu hegen, weil sie sich stets an alle Statthalter herandrängen und durchaus von pekuniären Motiven beherrscht werden.

C. Die griechischen Provinzialen. § 16.

Diese sind in ihrer Gesamtheit honett zu behandeln, aber Familiarität mit einzelnen ist zu meiden, es sei denn mit ganz wenigen, die etwa des alten Griechenlands würdig wären.

D) Die Sklaven. § 17.

Dieſe ſind auch in den Provinzen ſo ſtreng zu halten wie nur irgend in der größten Öffentlichkeit Italiens.

Auch die erprobteſten unter ihnen dürfen mit dem amtlichen Dienſt nicht das mindeſte zu tun haben.

Zwiſchenentſchuldigung über den angeſchlagenen Mentor-Ton und Rekapitulation von II (auch des Schluſſes von I), als der Grundlagen einer richtig geführten Statthalterſchaft. Günſtige Wirkung der Befolgung alles dieſes Rates; insbeſondere kann die in manchen Fällen notwendige Strenge ohne dieſe Grundlagen nicht beſtehen. Die Feindſchaften, die wir uns durch ſolche Strenge wohl zugezogen haben, iſt in Wahrheit nur erfreulich. § 18. 19.

III. Skizzierung der allgemeinen Anſprüche an die ſittliche Perſönlichkeit eines Statthalters. § 20—31.

1. (§ 20). In der Jurisdiktion hat er
   a) ſelber eine auch von dem bloßen Scheine der Parteilichkeit ſich fernhaltende Strenge zu bewähren,
   b) von ſeinen Beiſitzern und Stellvertretern die gleiche zu verlangen.
2. (§ 21—22) In dem amtlichen Verkehr mit den Provinz-Eingeſeſſenen hat er Entgegenkommen, Milde in Verbindung mit Ernſt und Würde, und geduldiges Eingehen auf die ihm vorgetragenen Sachen zu beweiſen.

Glückliches Vorbild des C. Oktavius in dieſer Beziehung. Die Wirkung dieſer Eigenſchaften in der Provinz iſt der in Rom noch überlegen.

Ferner edles Vorbild des Cyrus der Xenophontiſchen

Cyropädie in Beziehung auf die Verbindung von Würde und Freundlichkeit, welche Verbindung von Eigenſchaften noch wichtiger iſt für den Inhaber eines Herrſcheramtes von geſetzlich vorübergehender Dauer als für einen Monarchen.

3. (§ 24. 25.) Das Wohl der Provinzialbevölkerung muß ſein Hauptziel ſein.

Du haſt davon, daß dir dieſes Ziel vor Augen ſteht, in deiner bisherigen zweijährigen Amtsdauer die mannigfaltigſten (a, b, c, d, e, f) — in dem letzten Gliede tritt nur die Milde, nicht die Würde hervor — Beweiſe gegeben.

Insbeſondere haſt du die Provinz Aſien von den ungerechten und drückenden Abgaben für die ädiliciſchen Spiele befreit. (Ich darf mich wohl rühmen, den Unmut der durch dieſe deine Maßregel pekuniär benachteiligten Perſönlichkeiten in Rom durch Ablehnung der mir von Provinzialen gern und mit geſetzlicher Erlaubnis angebotenen Summen für einen Votivtempel zur Erinnerung an mein Konſulat gemildert zu haben. § 26).

4. Die Hauptregel von 3. gilt in beſonderem Maße bei einer Provinzialbevölkerung derjenigen Nationalität, von welcher alle Geſittung ausgegangen iſt, die alſo beſonderen Anſpruch auf Dankbarkeit und eine höherer Geſittung entſprechende Behandlung hat. § 27. 28.

   Die von Plato für das Wohl der Staaten höchſt wichtig erachtete Verbindung der Machtſtellung mit philoſophiſcher Geſinnung und Einſicht iſt ja auch in deiner Perſon auf das willkommenſte für Aſien verkörpert. § 29.

5. Die dem Statthalter von den Provinzialen bewieſenen Ehrenbezeugungen verpflichten dieſen, ſich

ihrer mit dem ausdrücklichſten Beſtreben dauernd würdig zu beweiſen. § 30. 31.

IV. Winke für das richtige Verhalten des Q. Cicero in der einzigen wirklich ſchwierigen Frage ſeiner Statthalterſchaft.

A. Dieſe beſteht in der Ausgleichung der Kolliſion der Intereſſen der Staatspächter und der Provinzialbevölkerung.

B. Dieſe — in der Tat eine außerordentliche Tüchtigkeit verlangende — Ausgleichung iſt aber doch wohl möglich unter den folgenden Geſichtspunkten:

1. ſolchen, die die Provinzialen zu bedenken haben:
   a) Abgabenpflichtig ſind ſie auch in den Zeiten früherer Selbſtändigkeit immer geweſen. § 33.
   b) Die Form der mittelbaren Abgaben an Staatspächter haben ſie in Sullas Zeiten ſchätzen gelernt, wo ſie ohne die Hilfe und Vermittelung der Staatspächter ihre ſchweren Verpflichtungen zu erfüllen nicht imſtande geweſen ſein würden. § 33.
   c) Manche Gemeinden der Provinz ſind noch vor kurzem ſelber beim Senat darum eingekommen, ihre Abgaben lieber an Rom als an Rhodus zahlen zu dürfen. § 33.
   d) Die Provinzialen können die ihnen durch die römiſche Herrſchaft gewährleiſtete Sicherheit nach außen und Ordnung im Innern ſehr wohl durch die Abgaben eines Teiles ihres Nationaleinkommens bezahlen. § 34.
   e) Die Provinzialen können, von dir auf die Be-

deutung der Staatspächter in unſerem Staatsorganismus und auf ihre Verdienſte um dich und mich hingewieſen, ſehr wohl dahin gelangen, ihnen nicht im Gefühle des Zwanges, ſondern gutwillig, als einem Elemente von bereitwillig anerkannter Autorität, zu zahlen. § 35.

2. ſolchen, nach denen ſich die Staatspächter zu richten haben:
   a) Sie können in dem Eintreibungsmodus durch Bewilligung genehmer Zahlungstermine und Vermeidung unnötiger Plackereien Abweichungen von dem ſtrengen Wortlaut der geſetzlichen Beſtimmungen gewähren. § 35.
   b) Sie müſſen ſich überhaupt ſagen, daß ihr gutes Verhältnis zu dir durch möglichſtes Entgegenkommen gegen die Provinzialbevölkerung bedingt iſt. § 35.

Zum Glück höre ich ſchon vielfach Dankesbezeugungen ſowohl ſeitens der Staatspächter wie auch ſeitens der Griechen, was auf deine glückliche Löſung einer wirklich ſchwierigen Aufgabe hinweiſt.

Höfliche Schlußbemerkung. § 36.

V. Eindringliche Bitte an den Bruder, daß er den Glanz ſeiner Statthalterſchaft nicht durch den einzigen Fehler des Jähzornes trüben möge.

Jähzorn iſt der einzige Fehler, den man an dir tadelt. Er iſt am ſchlimmſten in Verbindung mit hoher Amtsgewalt. Bei der großen Publizität unſerer Stellung unter unſeren Mitbürgern müſſen wir uns aufs dringendſte vor jedem auffallenden Fehler hüten. (§ 37 f.). Die geiſtigen Mittel dazu in dieſem Falle ſind die folgenden:

1. Du mußt in deiner Bekanntſchaft mit deiner Neigung zu dieſem Fehler wachſam gegen die Anfänge ſeines Hervorbrechens ſein. Das iſt eine ebenſo große Tugend wie die Freiheit von dieſem Fehler, die oft aus übergroßem Phlegma entſpringt. § 38.
2. Du mußt dir klar machen, daß der Jähzorn, ſowohl wenn er nachträglich um Verzeihung bittet, wie wenn er das nicht tut, ſehr vom Übel iſt. § 39.
3. Die in den beiden erſten Jahren ſchon erreichte Milderung dieſes Fehlers muß im dritten Jahre ſich zu vollkommener Ablegung desſelben ausreifen. § 40.
4. Du mußt dir klar halten, daß bei unſerer oft betonten Publizität — die namentlich für deine Stellung in Aſien eine ganz außerordentliche iſt — die Nicht-Vollkommenheit unſeres Lobes mit ſchwerem Tadel gleichbedeutend iſt, den ſich am wenigſten unſere Feinde bei auch nur der geringſten Möglichkeit entgehen laſſen werden. § 41.
5. Du darfſt in deiner provinzialen Stellung deinem Bruder in ſeiner hauptſtädtiſchen nicht nachſtehen. § 42.
6. Es iſt bedeutungsvoller, daß bei uns ein ſchon erworbener Ruhm auf dem Spiele ſteht, als wenn er — was ja nicht ſo notwendig iſt — überhaupt erſt zu erwerben wäre. § 43.
7. Alle meine Reputation iſt vergeblich erworben, wenn nicht auch die deinige hinzukommt. § 43.
8. Nicht nur dein Lob bei den Mitlebenden, ſondern

auch das — gerechtere, von Übelwollen befreite — bei der Nachwelt ſteht auf dem Spiele. § 43.

9. Es gilt nicht nur dein Lob, ſondern auch das meinige und das unſerer Kinder. § 44.

Schluß. Du wirſt ſchon ſelber im Sinne meines Briefes dich bemühen, aber meine brüderliche Liebe hat ihn mir, bei meinem unbegrenzten Verlangen, dich anerkannt zu wiſſen, eingegeben, und das Gefühl, als ob ich bei ſeinem Schreiben perſönlich mit dir zuſammen wäre, ihn ſo verlängert. § 45.

Nochmals: Verwende, wie Dichter und Schauſpieler auf den letzten Akt, ſo auf dein letztes Amtsjahr die größte Sorgfalt! Benutze dazu das pſychiſche Hilfsmittel des Gedankens, daß ich, deſſen Wohlgefallen dir ſtets am meiſten gegolten hat, immer dir zur Seite wäre. § 46.

Erklärende und kritiſche Anmerkungen.

I, 1. Etsi non dubitabam]. Notwendig iſt die Annahme, daß das Impf. durch den Tempusgebrauch des Briefſtils affiziert iſt, gerade nicht, aber ſehr plauſibel. Übrigens tritt jener Gebrauch des Präteritums im Briefſtil auch keineswegs mit regelmäßiger Geſetzmäßigkeit, und insbeſondere dann nicht ein, wenn das Gemeldete vorausſichtlich zur Zeit des Empfanges des Briefes noch ſtattfinden wird. — denique] ſchon in einem zweiten Gliede als letztem, ſtatt in einem höher numerierten, höchſt auffallend. Doch vgl. in Q. fr. II, 3, 2 omnia maledicta, versus denique olscenissimi. 2. omnino], wie das folgende tamen beweiſt, hier konzeſſiv, wie z. B. Ac. pr. II, 84 pugnas omnino, sed cum adversario facili. — ea

molestissime ferre homines solent.] Die Folge dieſer pſychologiſchen Wahrheit iſt der Schopenhauerſche Satz: „Was die Menſchen das Schickſal nennen, ſind gewöhnlich ihre eigenen dummen Streiche," — weil ſie die Schuld eben vor ſich und anderen zu verbergen ſuchen. — contra quam] wie pro domo 122: Quid de vestro iure . . contra quam proposueram disputabo?" So auch contra ac, z. B. Balb. 7. Verr. IV, 11. De div. II, 53. — expeto] iſt Verbeſſerung der überlieferten ſinnloſen LA. des Med. expedito. Mit acc. c. inf., der aber der Analogie von cupere entſpricht, läßt es ſich ſonſt nicht nachweiſen. Doch iſt das im Med. von zweiter Hand geſetzte expecto mit acc. c. inf. (ſtatt mit dum, ut, si) noch unannehmbarer, weil der bei dem Begriff des ſo häufig vorkommenden Verbums zu erwartende acc. c. inf. ſich doch irgendwo einmal finden müßte, was aber nicht der Fall iſt, Reiſig, lat. Sprachw., herausg. v. Henſe, S. 789. Auch iſt der Begriff des (ſelbſttätigen) Erſtrebens hier viel angemeſſener als des paſſiven Abwartens.

3. humanitatis] Vgl. meine Antike Humanität S. 127 bis 130. — ad omnes partes bene audiendi]. Der ganze Brief iſt von der Vorausſetzung erfüllt, daß „was einer vorſtellt" (Schopenhauer) ein wichtigſtes, alles Schweißes der Edlen wertes Ziel iſt; das Höhere (die φιλονοία — wenn ſich dieſe Subſtantive bilden laſſen dürfen nach Plat. Gorg. 527 B —) tritt ſogar gegen dieſes Niedere (die φιλοδοξία) in dieſem Briefe ganz zurück. Jene Vorausſetzung teilt das allgemeine Leben zu allen Zeiten und bei allen Völkern, nur die philoſophiſche Geſinnung erſchüttert ſie, an den in ihrem Inneren erkannten Kern, der Eitelkeit, und die Verneinung des Willens hebt ſie ganz auf: „contemnere se contemni" (Thomas a Kempis). Daß man

in der antiken humanen Gesellschaft doch auch dem in jener Voraussetzung enthaltenen Element schwachgeistiger Gesinnung entgegentrat, habe ich gezeigt in A. H. S. 120 —122; und die stoische Schulphilosophie ging darin noch viel weiter, sofern sie lehrte, abgesehen von Opportunitätsgründen (detracta utilitate) müsse man um der fremden Meinung willen nicht einmal den Finger ausstrecken (de fin. III, 57). Daß Cicero, dem beides ganz geläufig war, innerhalb dieses Briefes von jedem kritischen Verhalten gegen die Voraussetzung des beinahe ausschließlichen Wertes dessen, „was die anderen dazu sagen", gänzlich absieht, ist höchst taktvoll. Denn innerhalb des wirklichen Lebens und der wirklichen Empfindungsweise der Menschen ist es einmal so, wie alle Mahnungen dieses Briefes voraussetzen: auf die fremde Meinung wird der höchste Wert gelegt und in die Kritik dieser Gefühlsweise zieht man sich im wirklichen Leben, wie einmal ein kluger Mann aussprach, erst dann, um sich bei sich selbst schadlos zu halten, zurück, wenn einem das Fell über die Ohren gezogen wird; denn etiam sapientibus cupido gloriae novissima exuitur (Tac. hist. IV, 6). — ut tecum iam ipse certes] Hier tritt, wie oft in diesem Briefe, zuerst die überaus feine Weise, ein sehr empfindliches Naturell zu ermahnen, hervor. Die zugrunde liegende, durch die Erfahrung gerechtfertigte Vorstellung von der Vielschichtigkeit des Ich ist dieselbe wie in den Euripideischen Versen bei Plato Gorg. 484 E

νέμων τὸ πλεῖστον ἡμέρας [*ἕκαστος*] *τούτῳ μέρος*
ἵν' αὐτὸς αὑτοῦ τυγχάνει βέλτιστος ὤν.

excellentis] Natürlich ist auch an den Wetteifer mit eigenen zu anderer Zeit geleisteten Bewährungen zu denken.

Doch hat die Kj. Erneſtis excellentis für das überlieferte excellentem etwas ſehr Anſprechendes. 4. erigas] sc. te aus dem vorhergehenden Gliede. — sive etiam] die Vorſtellung des ultro occuras negotiis iſt zwar verwandt, aber doch nicht identiſch mit der in dem vorhergehenden te erigas ac resistas liegenden. Daher auch nicht sive, ſondern sive etiam. 5. tenet] Wegen der ganz ähnlichen Konjunktive in § 4 med. und des folgenden videatur liegt die Kj. des Lambinus nahe: teneat. Aber der näher liegende Kj. würde in der Überlieferung eben nicht leicht, wenigſtens abſichtlich, in tenet verändert ſein, und videtur mußte Cic. ſchon um des unproſaiſchen Rhythmus des Adonius — ⏑ ⏑ — ⏑ willen meiden. Die leichte Nuance in der modalen Behandlung der beiden Relativſätze ſcheint alſo echt. sociorum] Für den Euphemismus „Bundesgenoſſen" habe ich in der Überſetzung ſtets den das Kind mit dem rechten Namen nennenden Ausdruck „Untertanen", der bekanntlich im Lat. ſchwer direkt zu geben iſt, geſetzt. — 5. nullam inopiam stipendii.] Die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der vollen Einziehung des jährlichen Zinſes (vectigal oder tributum, H. Schiller, Röm. Staatsaltertümer, S. 189) für die Überlaſſung des durch Eroberung in das Eigentum des römiſchen Volkes übergegangenen Grundes und Bodens zur Nutznießung an die Bewohner der Provinzen wäre natürlich für den Statthalter eine Kalamität geweſen. — ita tamen ut..] Eine ſehr feine und recht ſpezifiſch lateiniſche Einkleidung des Gedankens: „Schlafen darfſt du dabei aber doch nicht; wenn du wachſt, haſt du, abgeſehen von der Vermeidung der durch etwaiges Schlafen heraufbeſchworenen Gefahren auch noch den Überſchuß eines poſitiven Genuſſes", unter rückſichtsvoller Scheu vor einer bevormundenden Faſſung. Das dormientem . . vigilantem und guberna-

torem erinnert an den Virgiliſchen Palinurus. — 6. humanissimum] Über den ſpeziellen Sinn, den dieſer an Umfang ſo weite Begriff an dieſer Stelle hat, vgl. A. H. S. 38. Die nicht-römiſche Bevölkerung der Provinz Aſien wird in dieſem Briefe immer a potiori, unter Abſtandnahme von den mehr oder weniger helleniſierten Elementen (Mommſen, R. G. V², S. 300), als griechiſch genommen, und zwar ſo, daß ein Unterſchied von dem Griechentum des Mutterlandes und der Kolonieen nicht gemacht wird. — nostri consulatus beneficio . .] Das Ciceroniſche Konſulat war bekanntlich namentlich eine rettende Tat für die Beſitzenden gegen einen anarchiſtiſchen Umſturzverſuch.

7. controversiae . . zweimalige Steigerung der Begriffe; doch iſt auch ſchon controversiae natürlich nicht im Sinne von „Doktorfragen" genommen, was das Wort ſonſt bedeuten kann. — negotii] im Verhältnis zu dem vorausgehenden negotium in leichtem Doppelſinn, bei gleicher begrifflicher Grundlage, angewandt (Geſchäft — Schwierigkeit), wie beides auch im griechiſchen πρᾶγμα liegt. Zu dem Gedanken zu vergleichen Pomp. 38: Neque enim potest exercitum is continere imperator qui se ipse non continet. — debuit] Mit leichter Nuancierung des Begriffes Müſſen hätte ſtatt des leicht mahnenden debuit auch necesse oder consentaneum fuit gewählt werden können, dem debuit aber offenbar auch deshalb vorgezogen iſt, weil es ſich in die eingeſchlagene perſönliche Konſtruktion beſſer, ohne harte Abwechſlung fügte. — doctrina] Zunächſt im allgemeineren Sinne „Ausbildung", wie in dem horaziſchen (carm. IV, 4, 33) doctrina sed vim promovet insitam, dann aber auch in dem beſonderen Sinne: wiſſenſchaftliche Ausbildung. Übrigens iſt der Gedanke an eine doctrina quae vel vitiosissimam naturam exco-

here possit, wenn auch bei der erfahrungsmäßigen Neigung der Natur tamen usque recurrendi (Hor. ep. I, 10, 24) reichlich optimiſtiſch gefärbt, ſo doch von einem guten Wahrheitsgehalt und in unſerer Zeit ein Gegengift gegen den ſo oft dem Schopenhauer, ſogar mit Vergeſſen der Schopenhauerſchen Kautelen, alſo mit Mißverſtändnis, nachgeſprochenen Gedanken von der „ſtarren" Unveränderlichkeit des Charakters, die in der Erfahrung keineswegs ausnahmslos bewahrheitet wird und bei Schopenhauer mit der Leidenſchaft für falſche Grundlehren behauptet wird, mit denen (Idealität der Zeit, empiriſcher und intelligibeler Charakter) ſie in der Tat aufs engſte zuſammenhängt. 8. de coelo divinum hominem. Vgl. Pomp. 41. Omnes nunc in his locis Cn. Pompeium sicut aliquem .. de coelo delapsum intuentur. 8. non ut facias ..] Vgl. § 3 non ut cum aliis ... — sic et nullum te signum ..] Daraus, daß etwas für uns ſo Selbſtverſtändliches poſitiv gelobt wird, empfindet man ſo recht den Kontraſt moderner und der antik römiſchen Verwaltung hinſichtlich der Integrität ihrer Organe. Doch ſteht des M. Cicero Verwaltung Ciliciens rein da und iſt, allerdings auf dem dunklen Hintergrunde tiefer Korruption — als deren extremſtes Beiſpiel Verres für die Nachwelt in der Fülle der farbenreichſten Züge daſteht — des Lobes durchaus würdig, vgl. Einl. S. 23f. — nulla forma cuiusquam] Gedacht iſt zumeiſt an ſchöne Sklaven und Sklavinnen, als ein Gegenſtand ſowohl der libido wie der avaritia, ſodann aber auch an ſchöne Weiber unter den freien Provinzialen. Denn von Verres heißt es Verr. V, 28: Nam scitote oppidum esse in Sicilia nullum ex iis oppidis, in quibus consistere praetores et conventum agere solent, quo in oppido non isti ex aliqua familia

non ignobili dilecta ad libidinem mulier esset, vgl. § 30. — quibus rebus abundat ista provincia] Vgl. Tac. Agr. 6 von Asien: provincia dives ac parata peccantibus. — 9. in luce Asiae] wie Pomp. 7 von Mithridates et se non Ponti atque Cappadociae latebris occultare velit, sed emergere ex patrio regno atque . . in Asiae luce versari. Vgl. Cato m. 12 Nec vero ille in luce modo atque in oculis civium magnus. Tusc. II, 64. Omnia enim bene facta in luce se collocari volunt. — non itineribus tuis perterreri homines] Dagegen, wenn ein Verres sich einer Stadt seiner Provinz näherte, metus erat summus . . Quem concursum in oppido factum putatis? Verr. IV, 51, 10. has te] habe ich trotz der Autorität der besseren Überlieferung, die hasce bietet mit Orelli und a. a. gesetzt. Denn die Beziehung auf den Bruder Q. ist eindringlicher, als der Gedanke in allgemeiner Fassung; vor allem aber ist das zweite Glied wegen der in dem Satze mit ut folgenden Bestimmung der Person konkret auf den Fall des Q. bezogen, und esse circumspiciendum würde im Widerspruch damit eine allgemeine Vorschrift ausdrücken, wenn nicht schon aus dem ersten Gliede in diesem Worte die bestimmte Beziehung auf die zweite Person überflösse. praestare] aliquid der eigentl. A. für „die Verantwortung für etwas auf sich nehmen." — legatos] das Wesen der legati in diesem Sinne wird durch folgende Merkmale bestimmt: a) Sie sind Gehilfen des Statthalters, die ersten Mitglieder seines Beirats, consilium, b) meist senatorischen Standes, c) keine selbständigen Magistratus, d) erhalten Tagegelder (cibaria, ad Att. VI, 2, 6; ad fam. V, 20, 9), und dazu vom Statthalter Remunerationen auf Staatskosten (congiarium, von congius die Meßkanne, ad Att. VII, 1, 6). Vgl. Einl. S. 18 f. — Was

wir ſonſt von den genannten drei Legaten noch wiſſen — es iſt in dieſem Falle wenig oder nichts, abgeſehen davon, daß Q. Älius Tubero von Jugend an ein Hausfreund der Ciceronen war — das würde zu dem Verſtändnis der Stelle nicht gehören. dignitatis suae] da auch . . tuae einen vorzüglichen Sinn ergibt, ſo kann nur die Autorität der beſſeren Überlieferung für suae entſcheiden. Orelli beruft ſich für tuae auf § 12 und 14. Aber an der letzteren Stelle kann es natürlich nur existimationis tuae heißen, an der erſteren liegt in dem minus consulentes existimationi tuae ein entſchiedeneres Motiv zu eingreifender coercitio. Übrigens iſt dignitas nicht im Sinne der moraliſchen Würde (gravitas), ſondern der amtlichen Stellung zu nehmen. — imitari] der Gedanke charakteriſtiſch für die perſönliche und ſittliche Beziehung der antiken humanen Geſellſchaft zu wiſſenſchaftlichen Aufgaben, die wir als in rein ſachlicher Beziehung betrieben vorauszuſetzen pflegen. — certe.]. Habe ich der Überlieferung im Med. wegen dem an ſich geläufigeren certo scio (ich weiß mit Beſtimmtheit) vorgezogen. 11. Quaestorem. Über die Stellung des Quäſtors in der Provinzialverwaltung ſ. Einl. S. 19. — Quorum] da nur der Prätor von Sizilien zwei, die der übrigen Provinzen nur einen Quäſtor hatten, ſo iſt an die beiden Quäſtoren der beiden letzten Amtsjahre des Q. Cicero zu denken. — per se] wird durch den Gegenſatz (. . ad quaestum) klar. Gemeint iſt alſo eine Haltung, die nur dem Urteil über ſeine Perſönlichkeit als ſolche Abbruch tut, aber nicht zu eigentlich kompromittierenden Handlungen führt. — . . esset adstrictus . . permisisses] Das durch beide Verba ausgedrückte Urteil könnte auch als Konſtatierung von etwas Tatſächlichem im Indik. gegeben werden, aber der Kj. Plusqpf. iſt von der „irrealen Annahme" des

Vorderſatzes affiziert. — ambitionem] „hoffährtige Anmaßung" (des Quäſtors). Wieland und Villerbeck. Das ſcheint mir aber nicht in dem Begriff zu liegen, und außerdem iſt dem Sinne gemäßer: die Notwendigkeit (für den Statthalter), um die Gunſt (von unten nach oben) zu werben: darin liegt eben der leidige Verfall horum morum. Eine Konde ſzendenz an dieſen Verfall iſt dem eigentlichſten Gefühl Ciceros für das in politiſcher und moraliſcher Beziehung wahrhaft Vernünftige und Sittliche gewiß ſchwer angekommen, aber er wird ſchmerzlich empfunden haben, daß es ſchwer iſt, gegen die höhere Gewalt allgemein verbreiteter Zuſtände mit dem Kopf durch die Wand zu wollen.

IV, 12. Apparitionibus. S. Einl. S. 20. videtur potuisse] Zwiſchen den Zeilen iſt zu leſen, daß Q. Ciceros Gutmütigkeit in ſeinen beiden erſten Amtsjahren von Leuten dieſer Art wohl mißbraucht ſein wird; ſehr fein iſt aber die Art, wie dieſer unangenehme Punkt durch das brüderliche Zartgefühl in leichtem Schleier angedeutet wird; gerade heraus würde es zum Schluß heißen cautiorem tamen oder modo cautiorem ſtatt des begütigenden cautiorem etiam. Ganz beſonders auch, wo Marcus dem Bruder ſchädliche Vertrauensſeligkeit vorwerfen muß, macht er aus dieſer Not mit der hübſchen pſychologiſchen Wahrheit ut quisque est vir optimus .. eine Tugend.

13. Sint aures tuae ..] Schwer zu entſcheiden iſt, ob in quae .. eine korrelative (sc. eae, tales) oder eine relative Beſtimmung vorliegt. Die Vorausſtellung von sint hat mich in der Überſetzung mich für eine relative zu entſcheiden bewogen. Umſchrieben wird eine für Inhaber leitender Stellungen ſehr erwünſchte Unzugänglichkeit gegen intriganten Klatſch .. ut vas aliquod]: alſo eigentlich ein Ge-

fäß, in das andere hineingießen, was ſie wollen . non temere . .] alſo poſitiv: mit gutem Grunde (iusta de causa), weshalb nisi, gegen die Ausgaben, noch ein zweites non vor deferebant verlangt, um „nur" ausdrücken zu können. quibus illi quidem . .] das andere Gedankenmoment: quos bene cognitos habebant wird um des noch wichtigeren willen nicht ausdrücklich hinzugefügt. Sit lictor . .] Der Subalterne ſoll ſich alſo nicht aufſpielen, als ob er, und nicht ſein Vorgeſetzter, der Vertreter des herrſchenden Volkes wäre. apparitor] kann hier, in der Verbindung mit lenitatis, offenbar nicht in ſeinem gewöhnlichen Sinne als „Amtsdiener" genommen werden. Der gen. qualitatis wäre zu künſtlich. Vortrefflich würde paſſen der Sinn qui efficit ut . . appareat, aber das würde nur möglich ſein, wenn apparere in tranſitiver Bedeutung vorkäme. Ich vermute daher: tuae lenitatis, ut apparitor, index: mehr kann er nicht ſein, weil er (kauſales, dem höheren Begriff unterordnendes ut) nur zur Klaſſe der apparitores gehört. quam potestatis] Die Provinzialen ſollen alſo nicht glauben, daß der Statthalter einmal von ſeiner Macht über Leben und Tod Gebrauch machen könne. Toti denique . .] Hier findet noch nicht (vielmehr erſt § 15, in.) der Übergang zu den Vorſchriften über das Verhalten des Statthalters zu den Provinzialen ſtatt, vielmehr iſt „die Meinung der ganzen Provinz" nur zufällig vorangeſtellt in dem Zuſammenhange der Auseinanderſetzung, wie ſich — nun auch in ihren Augen — der Statthalter zu ſeinen niederen Beamten ſtellen ſoll.

14. ut ego . .] Man ſollte erwarten: quales ego . ., aber der Vergleich kann auch an den ganzen vorhergehenden Satz, und braucht nicht an das Subjekt desſelben angeknüpft zu werden. — Dem Gedanken liegt, wie unſe-

ren gerichtlichen Abſchätzungen des moraliſchen Wertes der Perſonen, mit Recht die Überzeugung von der wahrſcheinlichen Gleichmäßigkeit in der Offenbarung ihres Charakters zugrunde.

15. qui nobis ante..] Der Relativſatz ſteht nicht mit dem vorigen auf gleicher Stufe, ſondern iſt ihm untergeordnet, = si is nobis.. Multis enim.. Ein Beiſpiel des „traurig Wahren", das von menſchenfreundlicher Geſinnung gern abgeleugnet werden möchte, gegen das ſich aber die weltmänniſche Klugheit nicht verſchließen darf. In „mentiuntur" liegt eine ſchöne, im Lateiniſchen kühne, Perſonifikation der vorausgehenden Subjektsbegriffe. iis rebus omnibus..] Was ſind das für Dinge, die nur von Einer zufälligen Seite her umſchrieben werden? Offenbar: die Heimat in Rom (von der auch Q. Cicero nur kürzere Zeit entfernt war und doch ſchon ſtark an Heimweh litt) mit allem, was an ihr im privaten und öffentlichen Leben hing. Nur die Habſucht ließ ſie die Entbehrung dieſer Güter ertragen, denn „Magnum pauperies opprobrium iubet Quidvis et facere et pati (Hor. carm. III, 24, 42), oder „Impiger extremos curris mercator ad Indos, Per mare pauperiem fugiens, per saxa, per ignes (Hor. ep. I, 1, 45), was Horaz nicht mit Bewunderung, die wir doch auch für ſolche freiwilligen Entbehrungsjahre übrig hätten, ſondern in einſeitiger Stellung ſeines Urteils mit Tadel und Entrüſtung ausſpricht. Durch ihre Habſucht iſt aber das Herz dieſer Leute ſo in Egoismus verhärtet, daß man ihnen das freie Gefühl perſönlicher Zuneigung für irgend wen nicht zutrauen kann. te autem..] Die wahre Pointe des Gedankens kommt durch dieſe Weiterführung desſelben ſo zufällig heraus, daß ich lieber leſen möchte qui te.., ſo daß die zweite relative Beſtimmung erſt die

Hauptbeſtimmung des genus hominum wäre, ähnlich wie in dem zweiten Relativſatz im Anfang des § 15. per magnum videtur] wenn es einmal ſo ſein könnte, daß ſie jemanden unintereſſiert liebten, alſo ungefähr = incredibile videtur. — privatum non fere quemquam . .] Eine der Theophraſtiſchen χαρακτῆρες würdige Zeichnung eines auch jetzt noch nicht ausgeſtorbenen Menſchentypus! hunc vero..] Dies vero in der Apodoſis, ſozuſagen enthymematiſch verkürzt, wie in dem Schema der griechiſchen Satzbildung *εἰ μὲν ἀ ἐστίν, β μὲν ἔσται, εἰ δέ γ ἐστίν, δ δὲ ἔσται.* omnes vias pecuniae] wie tractare proeliorum vias, Tac. Ann. II, 5.

16. si qui sunt vetere Graecia digni] Dem Cicero ſteht der mit dem politiſchen Verfall Hand in Hand gehende Verfall des griechiſchen Nationalcharakters vor Augen. Sic vero] So aber . ., nämlich: wie es jetzt iſt, daß griechiſche Charaktere alter Art weiße Raben geworden ſind. diuturna servitute . .] Nach dem ſchon Homer bekannten moralpſychologiſchen Geſetz *Ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεύς Ἀνέρος, εὖτ' ἄν μιν κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν* (Od. XVII, 323). eruditi] der edle Ausdruck mit Ironie angewendet. Quos ego . .] ego iſt hier durchaus nicht betont, wird aber bei Cicero und ihm folgenden Neulateinern ſehr gern und faſt nach einer Stilregel bei der Nachbarſchaft eines Relativums aus der erſten persona verbi ausdrücklich herausgeholt. adhiberi liberaliter] wie ſonſt consulere in aliquem. non enim audent . .] die *παρρησία*, der Freimut gilt, namentlich ſeit Plato Gorg. 487 A, den Alten als ein weſentliches Moment der echten Freundſchaft. Übrigens entſpricht die Warnung vor nimiae familiaritates unſerem mit Recht einſt viel gebrauchten Stammbuchvers: . . . „Auserwählten nur dein Herz."

et invident..] Sind ſie zur Familiarität mit dem Statthalter emporgeſtiegen, ſo haben ſie ja keinen Grund mehr zum Neid nach dieſen beiden Richtungen hin. Dem Gedanken wäre alſo viel angemeſſener, daß ſie — was dem Statthalter doch nicht erwünſcht ſein kann — Neid erwecken, das müßte aber heißen invidetur eis non a nostris solum.. Eine Konjektur iſt hier zu kühn. Der Gedanke, wie er da ſteht, wird paſſend und wirkungsvoll, wenn man aus dem invident als dem antecedens auch noch das unausgeſprochene consequens herauszieht: durch ihren Neid verwehren ſie den anderen, mit ihren etwaigen, vielleicht ſehr nützlichen, Dienſten an den Statthalter heranzukommen. invident, das auch „verwehren" bedeuten kann, iſt alſo ſehr prägnant gebraucht.

17. in eius modi rebus] verallgemeinert für das von der Rekapitulation des Vorhergehenden eigentlich verlangte hominum generibus. teneri] im Gedächtnis, wie in der Anwendung. Tralles] S. Einl. S. 32. de his rebus ne quid attingat] wie Tacitus von Agricola (Agr. c. 19) rühmt: „nihil per libertos servosque publicae rei" (tractabat), dagegen an Galba (hist. I, 49) tadelt: libertorum, si mali forent, usque ad culpam ignarus, und wie deſſen Annalen von dem bitteren Gefühl durchdrungen ſind, daß eine Hauptquelle des Übels in der Kaiſerzeit das Emporſteigen der liberti zu Vertrauensperſonen der Monarchie ſei. Vgl. auch Quintil. XI, 88 libertinis detrahenda est auctoritas. — Multa enim..] Vgl. die prinzipielle Bemerkung zu § 3 ad omnes partes bene audiendi.

18. Der § enthält eine ausgezeichnete Dokumentierung des brüderlichen Feingefühls gegen die offenbar ſehr empfindliche Perſon des Bruders, die ſich nicht gern von oben

her beraten läßt, und eine lichtvolle Zuſammenſtellung der bisherigen Ratſchläge. in hoc praesertim genere] alſo in kluger Haltung gegen die vorher behandelten genera hominum. usu vero . .] Wir müſſen doch in jeder Beziehung den Bruder Marcus für den Überlegenen halten. Aber hier braucht er doch nicht mit einer in ihrer Unwahrheit durchſichtigen Beſcheidenheit geredet zu haben, weil in der Provinzialverwaltung Quintus in der Tat ſchon eine zweijährige, Marcus aber noch gar keine Erfahrung hatte. fundamenta] wie pro Sest. § 98: huius autem otiosae dignitatis haec fundamenta sunt, haec membra.

19. tam corruptrice provincia] vgl. zu § 8. cum magna mea laetitia]. So ganz naturwahr pflegt ſolche Luſt an Feindſchaften nicht zu ſein, weil mit jedermann in Frieden zu leben bequemer iſt und nicht im geheimen einen Teil der Lebenskraft abſorbiert. Aber M. wendet hier die Sache nach ihrer vorteilhafteſten Seite, um das Gemüt des Bruders von Druck zu befreien, auch dadurch, daß er ſich ſelbſt als von den Feindſchaften mitbetroffen behandelt. Mysi aut Phrygis potius] die nicht-griechiſche Urbevölkerung der kleinaſiatiſchen Landſchaften wird alſo von den Nachkommen der griechiſchen Koloniſten unterſchieden, wie im Homer die (myſiſchen) Troer den Achäern nicht ſtammverwandt ſind. Tuscenii] die Klagen des mit Verachtung behandelten Paconius und die cupiditas dieſes Tuscenius ſind begreiflicherweiſe nicht näher bekannt. In letzterem Falle kann man an etwas Ähnliches denken, wie die Begierde des Decemvir Appius Claudius nach der berühmten Virginia (Liv. III, 44 ff.), das Vorbild der Leſſingſchen Emilia Galotti. Daß „cupiditas“ konkret gebraucht ſein muß, iſt aus der Zuſammenſtellung mit ex

faucibus eripuisti klar, vgl. *Πηλιάδα μελίην, φόνον ἔμμεναι ἡρώεσιν*, Il. XVI, 144. cum aequitate] wenn alſo auch die formelle Gerechtigkeit vielleicht beſtritten werden könnte.

20. negotiorum] der „Geſchäfte", ſcheinbar dem deutſchen Begriffe ganz entſprechend. Aber in dem lateiniſchen Worte liegt mehr die Hinweiſung auf die ſubjektive Seite der Sache (die Mühen), im Deutſchen mehr auf deren objektive Seite (die Aufgaben). sed ea tota . .] ea doch wohl die varietas negotiorum (ſtatt des Weſentlichen, der negotia ſelbſt), und nicht Asia administranda, was hart aus dem Abl. herauszuholen und auch im Nomin. nicht gutlateiniſch für Asiae administratio wäre. Übrigens tritt — charakteriſtiſch für die römiſche Volksveranlagung — in der römiſchen Verwaltung immer, z. B. bei den conventus, die Caeſar abhält, ganz auffallend die Seite der Jurisdiktion hervor, deren Trennung von der Verwaltung jetzt für eine Grundſäule der Freiheit gilt. suspicioni] Schwerlich iſt die Rede davon, daß der Statthalter nicht argwöhniſch ſein ſolle, denn das *μεμνῆσθαι ἀπιστεῖν* gilt ja nach der von Cicero (ad Att. I, 19, 8) gebilligten Sentenz das Epicharm für die „Gliedmaßen des geſunden Verſtandes" (*ἀρθρα τᾶν φρενῶν*), auch müßte eine Veranlaſſung dieſer Warnung hervortreten, auch einige Ausführung zu dieſem ganz Neuen hinzukommen. Alſo iſt wohl gratiae zu ergänzen, vielleicht ausgefallen; der ſubjektive Ausdruck vertritt auch den objektiven deutſchen „Schein", wofür species nicht ſo deutlich wäre.

21. C. Octavius] der Vater des ſpäteren Kaiſers Octavianus Auguſtus, den er bei ſeinem in Nola 58 erfolgten Tode als fünfjährigen Knaben hinterließ. Die Provinz, in deren Verwaltung er nach dieſer Stelle ſo

rühmlich auftrat, war Mazedonien. primus lictor] also wohl der tonangebende, wie der primus pilus der der Triarier im Heere war, dessen centurio den Vorrang vor dem der hastati und principes hatte.

22. ubi tanta adrogantia est . .] Die folgenden 7 Bestimmungen sollen alle als die in Rom besonders günstigen Momente für den, der vor einem praetor (Gerichtspräsidenten) zu verhandeln hat, erscheinen; die senatus auctoritas, sonst die vox propria für die staatsrechtliche Stellung des Senats, bleibt dabei, als zu gunsten eines vor Gericht Streitenden oder Angeklagten sich möglicherweise geltend machend, etwas dunkel. Es scheint aus dem nullus senatus unter den 8 gegensätzlichen Bestimmungen, welches dort seinen guten Sinn hat, hier eine unechte Hinzufügung zu sein. quam iucunda tandem . .] Die strenge Form der argumentatio ex contrario mit einführendem si verlangt im Nachsatz den Komparativ quanto iucundior . .; ebenso steht im nächsten § quonam modo für quanto magis. unius hominis nutum intuentur] die statthalterische Gewalt ist eine Oberinstanzliche, so gut wie ohne Möglichkeit der Berufung von ihr. Zu dem konkreten und anschaulichen Ausdruck vgl. Od. VIII, 173 *ἐρχόμενον δ' ἀνὰ ἄστυ θεὸν ὣς εἰσορόωσιν.*

23. a Xenophonte in der bekannten Kyropädie (8. Bb.), deren Tendenz ungefähr der des Wielandschen „Fürstenspiegels" entspricht. scriptus [nicht sc. est, sondern von vornherein schwebt Cyrus vor als Subjekt zu coluit; wegen der drei Zwischensätze aber fährt der Briefschreiber in beabsichtigtem leichten Anakoluth mit eaque fort. ea hat in diesem Satze seine Beziehung in gravitas und comitas, aber auch noch im vorhergehenden in sic se adhibere. ad quas] die Heimat wird sic in schöner Personi-

fikation als die Wohnstätte der dort waltenden Gesetze gedacht.

24. haec omnia esse referenda] referre noch mehr als revocare, dirigere ad . . die vox propria für die Beziehung alles Einzelnen auf einen herrschenden Gesichtspunkt. So regelmäßig in der antiken Ethik, wo der erste Teil, die Güterlehre, die Grundlage des zweiten Teiles, der Pflichtenlehre, ist. In jenem wird das Prädikat ein Gut zu sein, und der Grad, in dem die Eigenschaft, ein Gut zu sein, stattfindet, immer durch die Beziehung auf die Formulierung des höchsten Gutes, der fines bonorum, bestimmt. Die Glückseligkeit (Eudämonie) der Untergebenen ist übrigens ein einseitiger Gesichtspunkt, der ergänzt werden muß durch den anderen ihrer staatsdienlichen Tüchtigkeit, und Cicero hat diesen einseitigen Gesichtspunkt mehr der eudämonistischen griechischen Schulethik als seinem römischen Bewußtsein entnommen, vgl. Einl. S. 21.

25. Der § enthält ein vortreffliches (in diesem Falle wohl von der brüderlichen Liebe nach der guten Seite hin freundlich verschöntes) Bild des Waltens eines Statthalters, wie er sein soll. Die Jurisdiktion tritt hier nun einmal außer in dem Satze, in dem das Tribunal erwähnt wird, ganz zurück, und als die Pflichtenkreise seiner amtlichen Wirksamkeit erscheinen hier: a) die Überwachung des kommunalen Finanzgebahrens, wie das ja auch bei uns der Aufsicht der Regierungspräsidien unterstellt ist, b) die Wohlfahrtspflege (speziell Aufbau zerstörter Städte namhaft gemacht), c) die Sorge für innere Ruhe und Ordnung, für Verhütung resp. Bestrafung von Verbrechen gegen Leben und Vermögen in Stadt und Land, für den Schutz der Besitzenden vor „calumnia“, sykophantischen Anklagen, die

den Vorwand für Vermögensſtrafen oder -einziehungen durch die magistratus — in dieſem Falle werden die praetores, Statthalter, ſelbſt genannt, die alſo für ihre eigene Freiheit von avaritia einſtehen ſollen — des regierenden Volkes darbieten, d) die Überwachung der ſtädtiſchen Obrigkeiten gegen demagogiſche Einflüſſe in ihrer Verwaltung (wobei das formale Prinzip der kommunalen Selbſtverwaltung durch innerlich vernünftige Übergriffe der Staatsgewalt beſchränkt wird), e) die (Billigkeit erſtrebende) Feſtſetzung und Eintreibung der Aufwendungen und Abgaben der Gemeinden an das herrſchende Volk, f) perſönliche Verhandlungen mit den Hilfe ſuchenden Provinzialen. .. abs te esse liberatas] Dabei iſt nicht anzunehmen, daß der Statthalter volle σεισάχθεια mit Schädigung wohlerworbener Rechte der Gläubiger habe eintreten laſſen, ſondern nur, daß er unbegründete und wucheriſche Forderungen für nichtig erklärt habe. urbes dirutas ..], wie auch bei uns der Aufbau von großen Feuerbrünſten heimgeſuchter Ortſchaften unter der baulichen Aufſicht und dem Intereſſe, eventuell auch der Unterſtützung ſtaatlicher Behörden vor ſich zu gehen pflegt, wie z. B. vor einigen Jahren der des eingeäſcherten großen Dorfes Brotterode am Inſelsberg unter der lebhafteſten Anteilnahme des Landrates des Kreiſes Schmalkaden.

26. HS CC = ducenta sestertia, worin sestertium = 1000 Seſtertii (rund ungefähr 200 M.) iſt. eripuisse] als ob er auf ſolche Vergünſtigung durch Ausſaugung der „socii“ ein gutes Recht hätte. omnium nomine] ſchwächt ſich allmählich auf die Bedeutung für alle ab. monumentum nostrum] nostrum im Sinne eines objektiven Gen., wie monumentum Marii (de div. I, 59) ein dem Marius zu Ehren errichteter Tempelbau; dagegen wird die Appiſche

Straße (pro Mil. 17. 18) ein monumentum Appii Caeci in dem Sinne genannt, daß Appius Caecus ſelber ſie ſich zu ehrendem Andenken angelegt hatte.

27. sors] das Los (zwiſchen dir und den anderen Proprätoren), nicht das „Schickſal", was poetiſcher Sprachgebrauch wäre und auf einer vagen Allgemeinheit der Abſtraktion in der Auffaſſung der Kauſalität beruhen würde, die der Beſtimmtheit der antiken Denkweiſe nicht entſpricht. tamen esset..] wiederum eine Veränderung der normalen Form der Einführung der Apodoſis durch quanto magis in der mit si beginnenden argumentatio ex contrario, vgl. zu § 22. 23. praesimus] mit ſeiner Hineinziehung der brüderlichen Solidarität, wie oben § 20 sustineremus.

28. Der erſte Satz dieſes § enthält ein berühmtes und bedeutungsvolles Bekenntnis Ciceros zu der griechiſchen Bildung als der Grundlage aller ſeiner erreichten Lebenshöhe. Derſelbe Satz gilt zunächſt mit für den Bruder Quintus und würde auch für die Männer der römiſchen humanen Geſellſchaft ſeiner Zeit überhaupt gelten. Der Zuſatz in ea vita.. bezieht ſich darauf, daß die zu Ciceros Zeiten noch nicht ausgeſtorbene, namentlich aber in den mittleren Volksſchichten lebendige, alte römiſche Reaktion gegen die Verſchmelzung des Römertums mit dem Griechentum ganz beſonders gern inertia, d. h. hier Mangel an Luſt und Geſchick für die Aufgaben des praktiſchen und politiſchen Lebens, und levitas des „homo Graeculus", d. h. eines Menſchen von ſchöngeiſtigem Geſchwätz, hinter der Zugehörigkeit zur humanen Geſellſchaft witterte. Cicero will ſagen, daß er für ſolchen Verdacht doch zu ſehr auf res gestae hinweiſen könne, wobei er namentlich an ſein Konſulatsjahr, dann aber noch an alle ſeine ſtaatsmänniſche

Tätigkeit im Senat und vor Volksverſammlungen denkt. quae omnibus debetur] alſo z. B. den oben beiſpielsweiſe angeführten Afrern oder Spaniern oder Galliern. isti hominum generi] der griechiſchen Nationalität, zu der doch immerhin auch der größte Teil der Landbevölkerung der Provinz Aſien gehört.

29. Der erſte Satz dieſes § enthält ein oft angeführtes Zitat aus Plato de r. p. 573 D. aliquando] Beſonders iſt wohl zu denken an die Zeit des jüngeren Scipio, der der geiſtige Ahnherr des in der erſtrebten Verſchmelzung des Römertums mit dem Griechentum beſtehenden Programmes der römiſchen humanen Geſellſchaft war. Die ältere eigentlich klaſſiſche Zeit des römiſchen Senatsregiments war noch unvermiſcht national-römiſch.

30. ad salutem] ſtreng genommen nicht „zum Heile" (cum salute), ſondern, in Angleichung mit ad laborem, „zum Heile (der beiden früheren Jahre) noch hinzu". felicior] de imp. Cn. Pomp. 28 Ego sic existimo, in summo imperatore quattuor has res inesse oportere, scientiam rei militaris, virtutem, auctoritatem, felicitatem. fortuna würde ſo, als anſcheinend dem Menſchen innewohnende (irrationelle) Eigenſchaft, nicht gebraucht werden. in deducendo] ſ. § 1 f.

31. scripsi ad te ante] In dieſem Briefe, auch bei paſſender Gelegenheit, z. B. § 7 f. 24, doch eigentlich nicht, wir haben alſo hier eine der Spuren, daß in unſerer Sammlung der Ciceroniſchen Briefe (860 Nrr., darunter 90 an ihn gerichtete) nicht alle Briefe, die Cicero geſchrieben hat, erhalten ſind. temporis causa] Zeit (und Gelegenheit) ſteht hier namentlich im Gegenſatz zum Begriff der Perſon, wie § 35 tui amantiorem quam temporis. consecratus] pro Sest. 143 hanc opinionem

(virtutis gloriam corporis laudibus esse superiorem) in illo sanctissimo Hercule consecratam videmus. cogitabis] wie in der griechiſchen Überſetzung von Geboten des Dekalogs im N. T., im Anſchluß an das hebräiſche Futurum, in dem ſie ſtatt im Imperativ ſtehen; hier mit feiner Zurückhaltung im Mentortum. parentem] wie Socrates, parens philosophiae, nicht pater.

32. publicani] dieſes Stichwort für das Folgende wird in „ſignifikanter" Wortſtellung an das Ende gerückt. de nobis optime meritum] in der Zeit des Ciceroniſchen Konſulats, wo ſie, die Großkapitaliſten, begreiflicherweiſe die Partei waren, die am allerentſchiedenſten (ſ. z. B. pro Mil. 94) für den Retter der Ordnung und der Beſitzenden eintrat. inductione animi] sic nur hier, im Anſchluß an die verbale Wendung animum inducere „ſich entſchließen".

33. et publicanis satis facias . . et socios perire non sinas. Ein vortreffliches Beiſpiel dafür, daß, nach Bismarcks Ausſpruch, die Politik die Kunſt des Möglichen oder der Kompromiſſe iſt. male redemtis] die Pachtpreiſe ſchwankten natürlich in den verſchiedenen Pachtperioden, wie bei uns die der Domänen. ita fuerunt] für tales, zu § 14. sine publicano . .] wie auch heute die Regierungen große finanzielle Transaktionen, wie Anleihen oder Zahlung von Kriegskoſten, nicht ohne die großen Banken, als die Konzentrationspunkte der flüſſigen Volkserſparniſſe, vorzunehmen pflegen oder vermögen. aequaliter] kann heißen: zu „gleichen" Teilen, d. h. doch wohl zu, je nach Volkszahl und Finanzkraft der Gemeinden, gebührenden Teilen (wie bei Homer die δαὶς ἴση nach der Würde der Helden abgeſtuft iſt) oder: in gleichen Raten; letzteres aber iſt wohl nicht gemeint, weil es die Vermittlung der publicani entbehrlicher gemacht hätte. Cau-

nii] In der Nähe der (durch ihre Feigen berühmten, Cic. de div. I, 30: Crassus hätte nach der Meinung des abergläubischen Q. Cicero bei dem Ausrufen von cauneas [ficus] vor seinem Abgange gegen die Parther cave ne eas hören müssen) kleineren karischen Stadt Caunus liegen keine Inseln, dagegen mehrere kleine in der Nähe von Rhodus selbst, es muß also wohl heißen omnesque.

Asia] personifiziert wie Italia, Graecia . si hoc imperio non teneretur] Es hätte auch gesagt werden können nisi teneretur. Jenes reflektiert negativ auf diesen einzigen Ausnahmefall, dieses auf alle möglichen Ausnahmefälle. Umsichtiger ist also die Betrachtung, wenn sie sich auf das Entweder-Oder eines bekannten Falles beschränkt.

35. sustinebunt] Das Subjekt kann nur das in dem vorhergehenden Asia liegende Asiatici oder socii sein, weil von einem aequo animo sustinere der Staatspächter im Vorhergehenden nicht die Rede gewesen ist, publicani ist also gen. sing. Possunt] Als Subj. ergibt sich von selbst „die Staatspächter", welches wohl um des eben vorausgegangenen Genitivs publicani willen nicht ausdrücklich gesetzt ist. Die lex censoria, d. h. das für den Pächter bindende Abkommen mit der zuständigen staatlichen Behörde, den Zensoren, über die Art, wie sie ihre pauschale Vorausbezahlung an den Staat einschließlich eines angemessenen Nutzens für sich selbst in der Provinz herauswirtschaften sollen, ist eben gerichtet an die publicani, die socii wünschen schon aus eigenem Interesse die für sie möglichst günstige Handhabung dieses „Gesetzes", aber sie sind diejenige von den beiden Parteien, die sich in diesen Feststellungen über die Höhe und die Modalität ihrer Abgaben inaktiv der anderen fügen muß. In dem Satze

Potes etiam tu .. ist dem Sinne nach wieder etwas umschrieben, was die socii (durch des Statthalters Einwirkung) können sollen, nämlich sich mit den publicani durch Anerkennung ihrer Autorität in freiem Einvernehmen fühlen. Der Punkt IV B 1e der Dispositiön ist also in etwas getrübter Ordnung, die dem Briefschreiber zur Last fällt, hinter den Punkt IV B 2a geraten.

36. societates] durch deren Konkurrenz in der Bewerbung um den Zuschlag der Pachtung vor den Zensoren eben die wechselnde Preishöhe der conductio bedingt war, die nach § 33 in diesem Falle sehr in die Höhe war hinaufgeschraubt worden. At ea quidem ..] Ein einmal wieder auf Beschwichtigung der Empfindlichkeit des Quintus fein berechneter Zwischensatz.

37. neque te patiar ist nicht Hauptsatz, sondern ein auf gleicher Stufe mit quod tibi ego .. stehender Nebensatz, in dem von quod nur noch die einen attributiven Nebensatz bewirkende Kraft nachwirkt, während der Kasus von quod durch praecipere schon aufgezehrt ist. ita — ut] Das sehr lateinische und logisch richtig gedachte, aber im Deutschen ganz ungebräuchliche, daher in anderer Weise, nach der Schulregel mit „zwar — aber" zu wendende einschränkende „so .. daß". quae de iracundia ..] Wir haben „über den Zorn" noch die ethische Monographie des Seneca in drei „Büchern"; das Thema über den Jähzorn kam aber in der Ethik aller philosophischen Schulen in dem Kapitel über die *πάθη*, perturbationes animi, unter dem doppelten Gesichtspunkte zur Behandlung, daß erstens Ursprung und Wesen, zweitens Therapie (erstens das, was in dieser Beziehung ist, zweitens was in dieser Beziehung sein soll) dieser Leidenschaft erörtert wurde, z. B. bei Cicero selbst, nach griechischen Quellen, in Tusc. IV, 43ff.

a doctissimis hominibus] Daß ſolche ethiſche, ſich aber auf unmittelbare innere Erfahrung und Beobachtung gründende und mit geſchultem philoſophiſchen Nachdenken (subacto acumine mentis) durchgeführte Betrachtung eine Sache der „Gelehrſamkeit" ſein ſollte, iſt eine uns ganz ungeläufige, unangemeſſen erſcheinende Vorſtellung, gleichwie es ſich auch als ein ſchiefer Ton empfindet, wenn in unſeren Zeitungen ein Naturforſcher wohl der „Gelehrte" genannt wird, da die Gelehrſamkeit, das Bücherſtudium, bei einem ſolchen erſt an zweiter Stelle, an erſter aber die unmittelbare Erforſchung des in der „Natur" oder ihrem jeweiligen beſtimmten Ausſchnitt vorliegenden Objekts liegt. „Doctissimi homines" werden pro Mil. § 8 ſogar, mit Beziehung auf die Oreſtesſage (fictis fabulis memoriae prodiderunt), die Urheber der Mythenbildung genannt, wo uns ſowohl beſtimmte, mit lehrhafter Abſichtlichkeit handelnde perſönliche Schöpfer der Sagenwelt wie auch ihre „Gelehrſamkeit" ganz befremdlich klingen und wir überſetzen würden: „Die in ſinnvollen Sagenerzählungen niedergelegte Weisheit der Vorzeit".

38. omnes fere deferunt] dieſe Stelle ſpricht für lebhaften Nachrichtsverkehr zwiſchen Rom und Aſien. cum te alicuius . .] Sehr ſchonend wird die Schuld an des Bruders Jähzorn in erſter Linie auf fremde moraliſche oder intellektuelle Tadelhaftigkeit verſchoben; ebenſo auch die Pille ſchon verſüßt durch die oft zu beobachtende Sitte, daß die Menſchen einen beabſichtigten Vorwurf durch ein „aber . ." nach vorausgehender Anerkennung einführen. cupiditas quaedam] ſelbſt was mit nacktem Ehrgeiz auch nur verwandt iſt, wird auf dieſe Weiſe als wirkende Triebfeder abgeleugnet; aber mit Recht? sempiternus sermo] die Zukunft zweier Jahrtauſende hat dieſer Äußerung ſo ſehr

recht gegeben, daß man sie nicht auf blinde und eitle Eigenliebe zurückführen darf. Übrigens läßt Cicero auch den Milo (pro Mil. 98) sagen: De me semper populus Romanus, semper omnes gentes loquentur, eine Probe, was sich dem römischen Publikum an unerhörten oratorischen Hyperbeln bieten ließ; denn Milo ist doch nur ein Papierschnitzelchen am Drachenschwanz der weltgeschichtlichen Zelebrität des Ciceronischen Namens. tum iam in nostra aetate] iam ist nicht etwa die Steigerung verstärkend mit tum zu verbinden, sondern ist ein andeutendes Stückchen des vorschwebenden Gedankens quae iam tum longe evecta est. mutare] der Inf., von dem zunächst stehenden difficile est attrahiert, ist aus der Bahn der Abhängigkeit von contendo, das mit ut konstruiert werden müßte, herausgerissen. ut te ante compares] diese Paräneſe geht nach der trefflichen, im Leben hochbewährten ciceronischen (Tusc. III, 30) Melodie, daß es höchst heilsam sei, alle Möglichkeiten, ehe sie eintreten, perceptas penitus et animo pertractatas habere, was Cicero a. a. O. eine praestans et divina sapientia nennt. non solum] sehr auffallend, da sonst in der Verbindung von non solum sed etiam das Erstgesagte neben dem Zweitgesagten bestehen bleibt; non semper würde sprachgemäßer sein. dolorem] *τὴν λύπην*, den (seelischen) Ingrimm. etsi non est perfectae sapientiae] was das volle Unberührtbleiben von Zorn sein würde. Cicero urteilt hier aus dem Geist der stoischen Schule, der er, sonst grundsätzlich Neuakademiker, sich auch in der Behandlung der perturbationes animi im 3. und 4. Buche der Tuculanen anschließt.

39. In der Milderung des gemachten Vorwurfs, die der Anfang dieses § wieder enthält, zeigt sich wieder in wirklich liebenswürdiger Weise, wie schwer es dem Zart-

gefühl des Marcus fällt, dem Bruder die Leviten zu lesen. ut in malis] dies ist, in verkürztem Satze, dem Sinne nach nicht das kausale, sondern das einschränkende cum: ein Übel bleibt eins wie das andere. Ausgeführt würde der verkürzte Satz etwa lauten: so zu urteilen, wie man im Vergleiche zweier Übel urteilt, wo man dem, welches man für das geringere erklärt, doch den Charakter, ein Übel zu sein, nicht nehmen kann. Übrigens ist die Wahrheit des von Cicero gefällten Urteils sehr fraglich, denn ein schwankender Charakter ist in der Lage des Q. Cicero vielleicht gefährlicher als ein überstrenger. Rein menschlich mag die Rückkehr aus dem Zorn zur Milde dem Cicero ansprechender erschienen sein als die Unversöhnlichkeit, wie der Homerische Agamemnon, Il. IV, 356—363, und noch mehr Antilochos in der berühmten Szene Il. XXIII, 586—611 nach der Herbartschen ethischen Idee der Verträglichkeit gefällt (*στρεπταὶ μέν τε φρένες ἐσθλῶν*, Il. XV, 203) und etwas sehr Anziehendes hat.

40. credo propterea] Der Grund wird also wieder nach außen verlegt. multo lenior] fuit kann meines Erachtens im Nebensatz nicht ausgelassen werden. meae quoque litterae], (den oder) die wir nicht mehr haben, vgl. zu § 31. ne minimam quidem rem ullam] stärkster Ausdruck der Negation.

41. Ac iam] nicht Neque iam, weil eine Negation erst vor hortatione gegensätzlich dem Schreibenden in den Sinn kommt. in mediocri statu] der Gegensatz umschrieben § 38 in eam rationem vitae .. contenti] contentus ist im Lat. immer ein quantitativer Begriff, was hier in vel minima re hervortritt. Für Zufriedenheit mit etwas, was qualitativ bestimmt ist, steht acquiescere in.

42. theatrum gehört zu den wenigen in allen Stilarten erlaubten Fremdwörtern des Lateiniſchen. celebritate refertissimum . .] vgl. de imp. Cn. Pomp. I (die Rednerbühne vor der Volksverſammlung) locus ad agendum amplissimus, ad dicendum ornatissimus. resonans] Sonſt kann fumare = durchläſſig ſein als Metapher in dieſem Sinne gebraucht werden. Pro Sest. 24 ita domus ipsa fumabat, ut multa eius sermonis indicia redolerent. Für die Provinz Aſien wäre aber dieſe Metapher nicht zuläſſig geweſen, weil ſie in luce (de imp. Cn. Pomp. 7) liegt, nicht wie von einer Wand umgeben, bloß Ritzen und Spalten für fumus darbietet. illa omnia] wohl Rückweiſung auf earum rerum in quibus versati sumus splendorem, vielleicht auch auf die guten Gerüchte über die beiden erſten Statthalterjahre, § 37.

43. si mea pars nemini cedit . .] Die höfliche Beſcheidenheit dreht nicht nur bei den Chineſen die Sache um. reliqua] kann nach dem Zuſammenhange nicht heißen „über den Reſt unſeres Ruhmes", was die durchaus gewöhnliche Bedeutung ſein würde. quae quidem . .] das Erſtere iſt frei, das Zweite wird, wenn das Erſtere einmal eingetreten iſt, Pflicht. hoc statu qui . .] als Konſularen. Dieſer status wurde eben damals durch das erſte ſg. Triumvirat im ſtillen ſchon ſehr zum Schlechteren geändert. quorum tu . .] Darin liegt ein neues Motiv für Quintus. Deſſen Brief de petitione consulatus, faſt ſo ausführlich wie dieſer, beweiſt, daß Marcus hier doch keine Phraſen macht. illorum] in Abweichung vom Deutſchen auf das letzte Glied bezogen. Der letzte Satz enthält in concreto ein ſchönes Urteil des Glaubens an die Gerechtigkeit der Nachwelt, die übrigens doch keineswegs eine vollkommene iſt. Vgl. Schopenhauers Zuverſicht

auf das italieniſche tempo è galanthuomo, se nettun' altro.

44. tamen non neligeres] nicht ohne ſtiliſtiſche Härte quod einmal als Subjekt und hier zugleich als Objekt genommen. voluisses] iſt, wenn auch an ſich real, mit in die Unwirklichkeit des gedachten Falles gezogen, ſo daß der Konjunktiv ſozuſagen in zweiter Potenz ſteht. Übrigens ſind amplissima monumenta, die doch wohl als literariſche zu denken ſind, von Q. Cicero nicht bekannt. Seine Haltung im galliſchen Kriege unter Cäſar als deſſen Legat iſt ja ſpäter, und würde ſchwerlich ſo umſchrieben ſein. tuis] ſind die Deſzendenten des Quintus in Kind und Kindeskind.

45. excitasse — incitasse] Ein ſchönes Beiſpiel für die deutliche Feſtſtellung eines ſynonymiſchen Unterſchiedes aus einer beſtimmten Stelle, der übrigens auch ſonſt zwiſchen excitare und incitare feſtgehalten wird. laudarent] von dem eingeſchobenen fecisti, ſtatt von dem anfänglichen Facies abhängig gemacht, vgl. zu § 38. infinita in te..] Hatte Cicero § 18 den Ehrgeiz als Motiv für ſich, keineswegs mit voller Wahrhaftigkeit, abgeleugnet, ſo bekennt er ſich hier zu einer unbegrenzten Begierde nach Ruhm für (in) ſeinen Bruder, nur nicht ohne auch ſie wieder durch ein quaedam zu mildern. In dieſer Begierde ſteckte natürlich doch auch die Selbſtliebe des im Lobe des Bruders ſeine brüderliche Eigenſchaft höher genießenden Bruders. Und merkwürdig, daß ſelbſt ſolche *φιλόκαλοι*, wie es M. Cicero mit Inbrunſt ſein Leben lang geweſen iſt, in dem Bekenntnis zu löblichen Eigenſchaften ſo bereitwillige Erkenner ihrer ſelbſt ſind, Schwachheiten aber ſich auszureden ſuchen. cum iam tibi Asia..] der erſte Satz mit cum iſt dem zweiten untergeordnet, zur Er-

klärung des tantus usus accesserit. Das zweite cum ist doch auch wohl kausal, weil Cicero höflicherweise den Zuwachs der Erfahrung nicht erst von der Zukunft in Aussicht nehmen will, und er bei temporaler Auffassung des cum doch wohl nihil fore statt nihil esse geschrieben haben würde, wenn auch nicht müßte. et tibi non . .] Eine ähnliche stilistische Nachlässigkeit wie 44 in quod si esset . . Sed ego . .] Sed weil der Sinn dieses Satzes auf das adversative „Aber dennoch habe ich dich ermahnt" hinauskommt, statt dessen aber das verhüllende „Ich habe einen langen Brief geschrieben" steht.

46. ad extremum] nicht extremum, als das letzte, weil Cicero den Schein vermeiden will, den ganzen Brief als einen bloßen Mahnbrief aufzufassen. ut hic tertius annus . .] der Satz steht nicht auf gleicher Stufe mit dem vorhergehenden ut-Satze, sondern drückt die aus diesem sich ergebende Folge aus. tecum semper esse putabis . .] Diese Vorstellung ist in der Tat eine prachtvolle Beihilfe zum Denken und Tun alles Besten; sie gipfelt in dem Vorsatze, daß man sich nie aus der Gegenwart Gottes verlieren wolle, — eine spezifisch christliche Vorstellung, die aber doch auch im Altertum (z. B. de off. III, 44. 104) schon anklingt. — Reliquum est . .] Eine warme persönlicher empfundene Ausführung des formelhaften Briefschlusses cura ut valeas, welcher den überragenden Wert der Gesundheit für den Menschen in ansprechender Weise zum Ausdruck bringt.

Verlag von Karl Curtius, Berlin

Der sechste Tag

Aus den Briefen einer
siebenbürgisch-sächsischen Lehrerin
von

O. Wittstock

M. 1.80 elegant broschiert, M. 2.50 in Ganzleinen gebunden

„Ein sächsisches Hilligenlei" — Ein wahrheitsgemäßes Bekenntnisbuch, gesättigt von Lebensweisheit — mit seinen (des Verfassers) Gedanken sich auseinandersetzen, bedeutet Lebensgewinn, ein solches Buch lesen zu dürfen, eine Freude. (Kronstädter Zeitung.)

. . . Dieses Buch möchte vielen ein treuer Mahner und freundlicher Berater sein. Worte der Kräftigung möchte es mitgeben auf den Lebensweg. Es liegt Schönes in dem Schriftchen, und kann das Buch daher herzlich empfohlen werden . . . (Westfälische Zeitung.)

. . . ein tüchtiges, gesundes, freudiges Buch, eines guten Geistes voll . . .

. . . man wird geradezu überrascht und gefesselt durch die Fülle konkreten Lebens und packender Einzelbilder, die dem schlichten Rahmen mit Meisterhand eingefügt sind . . .

. . . ein durchaus feines und eigenartiges Kunstwerk . . .

Verlag von Karl Curtius, Berlin

Pſalmen des Weſtens

Aus dem Engliſchen frei übertragen

Aus dem Vorwort:

. . . Unter der Oberfläche rühren ſich im Dunkeln wieder einmal die religiöſen Urgewalten. Solche Zeit aber kann die „Pſalmen des Weſtens“ verſtehen, ſie müſſen ihr ein willkommenes Geſchenk ſein.

Es iſt einfache, ſtarke, natürliche Frömmigkeit eines modernen Menſchen, welche in dieſem Buche ihren Ausdruck findet, einen Ausdruck, der in ſeiner bibliſchen Schönheit und Innigkeit gewaltig auf die verborgene Schar derer wirken muß, welche die Lebenskeime der Religion des heutigen Tages in ihren Herzen ſich regen fühlen. Ihre Sprache wird hier geſprochen . . .

. . . Der Verfaſſer des Buchs iſt kein Theologe. Er gehört einer vornehmen, weit bekannten engliſchen Familie an, hat aber vorgezogen, ſeinen Namen zu verſchweigen, damit die Sache allein rede. Aus demſelben Grunde nennt der Bearbeiter dieſer deutſchen Ausgabe ſeinen Namen nicht. Man frage doch endlich einmal nicht nach „Richtung“ und „Herkommen“, ſondern nehme den friſchen Trunk, wo er quillt . . .

M. 2.— broſchiert, M. 2.50 in geſchmackvollem Pappband, M. 3.20 in Ganzleinen mit Goldſchnitt, M. 5.— in Luxusband (Ganzleder)

Verlag von Karl Curtius, Berlin W.

Alexander von Gleichen-Rußwurm

Bildungsfragen der Gegenwart

„Wehe dem, der nicht zu seiner Pflicht sagen kann, ich habe dich lieb."

„Auffallend ist im Lebensgang aller großen, vollentwickelten Menschen, wieviel Autodidaktisches ihre Bildung enthält, wieviel Empörung sie fühlten gegen pedantischen Zwang und gegen allzu systematisches Lernen. Diese Erkenntnis ist eine rechte Mahnung gegen die Gefahr eines der schwersten Irrtümer, die im 19. Jahrhundert entstand und sich mit dem Satz bezeichnen läßt: „System über alles! Wenn auch der Mensch dabei untergeht, das System muß gerettet werden!"

Eine scharfe Anklage und unbedingte Absage an die Art und Weise, wie heute der Jugend von der Volksschule bis zur Universität Bildung beigebracht wird.

In eindringlicher Weise mit zum Teil ebenso scharfen wie wirksamen Worten gegen öden Formelkram und mechanischen Drill, bezeichnet der Verfasser die Ausbildung eines gesunden Gewissens als vornehmste Frucht richtiger Erziehung.

Eine eingehende Behandlung der

Hamburger Universitätsfrage

beschließt die geistvollen Ausführungen des Verfassers, den edelste Familientraditionen (spricht zu uns doch in seinem Urenkel der Geist Friedrich Schillers), wie persönliche Überzeugung zu einem der beredtesten Vertreter des Idealismus wie einer verfeinerten Lebenskultur stempeln.

Elegant kartoniert Mk. 1.—.

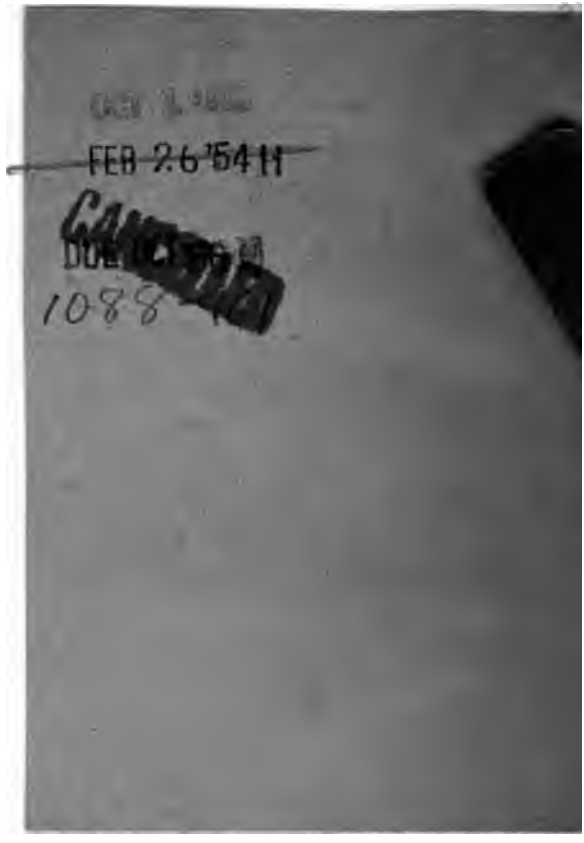
FEB 26 '54 11
1088

Lc 37.430
Eine antike instruktion an einen ve
Widener Library 004409061
3 2044 085 189 967